EUROPA-ARCHIV

12. JAHR 5./20. JUNI 1957 11./12. FOLGE

Der Vertrag über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG)*

Von Gerhard Schiffler

Vorgeschichte (Von Messina nach Rom)

Einleitung

Aus dem Scheitern der Verträge über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft und die Europäische Politische Gemeinschaft hat man die Lehre gezogen, daß die öffentliche Meinung des westlichen Europa für die politische Integration dieses Teils des europäischen Kontinents noch nicht reif ist.

Ende 1954 ergriffen Abgeordnete der Gemeinsamen Versammlung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (im folgenden EGKS genannt) die Initiative, den Zusammenschluß Europas auf dem Wege der wirtschaftlichen Einigung voranzutreiben, und schlugen eine Erweiterung des gemeinsamen Marktes der EGKS vor. Dieser Gedanke ist sodann von dem belgischen Außenminister, Paul Henri *Spaak*, in einer Rede vor dem belgischen Parlament aufgegriffen worden. Bald darauf wurde von niederländischer Seite ein Plan vorgelegt, der das Problem der technischen Verwirklichung einer solchen Wirtschaftsgemeinschaft behandelt und Vorschläge für eine Zusammenlegung der Wirtschaften der sechs Montanunion-Staaten in Form einer Zollunion enthält (*Beyen*-Plan). Dieser Plan ist von allen Mitgliedstaaten der EGKS positiv aufgenommen worden.

Chronologischer Verlauf der Vertragsverhandlungen

Anfang Juni 1955 traten die Außenminister der sechs Montanunion-Staaten zu einer Konferenz in Messina zusammen und nahmen eine Entschließung über die Ausarbeitung eines Planes für die wirtschaftliche Integration Europas an. Eine Sachverständigenkonferenz wurde beauftragt, die wirtschaftlichen, technischen und institutionellen Möglichkeiten für die Verwirklichung eines solchen Planes zu prüfen und ein entsprechendes Gutachten den Regierungen vorzulegen. Die Koordination der Arbeiten dieser Sachverständigenkonferenz oblag dem belgischen Außenminister, *Spaak*. Als Ergebnis ihrer Untersuchungen hat die Konferenz einen umfassenden Bericht vorgelegt, der am 21. April 1956 veröffentlicht und unter dem Namen „Spaak-Bericht" bekannt geworden ist. Dieser Bericht ist in seinen Grundzügen auf der Außenministerkonferenz in Venedig Ende Mai 1956 von allen beteiligten Regierungen als Grundlage für weitere Verhandlungen angenommen worden. Es wurde eine Regierungskonferenz gebildet, die ihre Arbeiten noch im Juni 1956 in Brüssel aufnahm. Bei diesen Verhandlungen hat man davon abgesehen, einen fertigen Vertragsentwurf in einer Arbeitsgruppe auszuarbeiten, wie dies seinerzeit beim Schumanplan geschehen war. An Hand des Spaak-Berichtes wurden in einer ersten Lesung alle Probleme erörtert, um festzustellen, wo für die einzelnen Länder Schwierigkeiten bestehen und wie diese ausgeräumt werden können. So entstand ein realistisches Bild von der Wirklichkeit. In einer zweiten Lesung hat man sodann versucht, auf Grund von Entwürfen einzelner Vertragsbestimmungen, die den Inhalt der Diskussion der ersten Lesung wiedergaben, Vertragstexte auszuarbeiten. Als Ergebnis dieser zweiten Lesung entstand ein Vertragsentwurf; wo Meinungsverschiedenheiten verschiedene Alternativlösungen erforderlich machten, mußten diese durch die Delegationsleiter und in bestimmten Fällen auch durch die Außenminister selbst gelöst werden. Der Vertrag über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft wurde am 25. März 1957 in Rom unterzeichnet, und es ist anzunehmen, daß er noch im Sommer dieses Jahres von den Parlamenten der beteiligten Staaten angenommen werden wird.

Von der Entschließung von Messina bis zur Unterzeichnung in Rom sind nicht mehr als 22 Monate verstrichen. Wenn das umfangreiche Vertragswerk mit seinen 248 Artikeln nebst zahlreichen Anlagen in dieser relativ kurzen Zeit fertiggestellt werden konnte, so ist dies nicht zuletzt der zielstrebigen Verhandlungsführung des Vorsitzenden der Sachverständigenkonferenz und der Brüsseler Regierungskonferenz, Paul Henri *Spaak*, zu verdanken.

Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats des BWM

Die wissenschaftliche Vorbereitung der Verhandlungen wurde sehr gefördert durch zwei Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 1. Mai 1953 und vom 11. Oktober 1953. Darin wurde unter anderem dargelegt, daß

*) Zu den Problemen des europäischen gemeinsamen Marktes und der europäischen Freihandelszone sind im Europa-Archiv bisher erschienen:
H. *Mesenberg*, „Zu den steuerlichen Fragen des Europäischen Gemeinsamen Marktes" in Folge 4—5/1957, S. 9623;
R. *Bailey*, „Die britische Einstellung zum Europäischen Gemeinsamen Markt und zur Freihandelszone" in Folge 9/1957, S. 9803.
G. J. *Balkenstein*, „Der Europäische Gemeinsame Markt und die Landwirtschaft" in Folge 9/1957, S. 9807.
Weitere Beiträge werden folgen.

dem Ziel der wirtschaftlichen Tätigkeit — der nachhaltigen Hebung des Lebensstandards durch eine stetige Steigerung der Produktivität — durch die derzeitigen nationalen Räume Grenzen gesetzt seien. Die internationale Arbeitsteilung werde gehemmt durch starke Handelsschranken sowie durch die mangelnde Freizügigkeit von Arbeitskräften und Kapital. Ein großes Wirtschaftsgebiet hingegen böte die Chance zur Produktion in großen Serien, wodurch eine stärkere Rationalisierung von Produktion und Handel ermöglicht werde.

Der Wissenschaftliche Beirat trat ferner mit großer Entschiedenheit der verbreiteten Ansicht entgegen, daß strukturell gleichartige Volkswirtschaften für die Herstellung eines großen Wirtschaftsgebietes weniger geeignet seien. Die Vorstellung, der Zusammenschluß strukturell verschiedenartiger Gebiete würde sich besonders empfehlen, sei nur unter Autarkiegesichtspunkten richtig.

Bei seinen Untersuchungen kam der Beirat zu der Schlußfolgerung, daß es bei der Schaffung eines gemeinsamen Marktes im wesentlichen darauf ankomme, in diesem Raum binnenmarktähnliche Verhältnisse zu schaffen. Die gegenwärtigen Binnenmärkte seien charakterisiert durch:

1. Fortfall der Schranken für die Beweglichkeit von Gütern,
2. Freizügigkeit der Menschen und Kapitalien,
3. einheitliche Währung,
4. relativ einheitliche Verkehrstarife,
5. einheitliche Wirtschafts- und Sozialpolitik,
6. einheitliche Rechtsnormen.

Die Herstellung eines gemeinsamen Marktes sollte daher auf die Schaffung eines so gearteten Binnenmarktes ausgerichtet sein.

Verzicht auf weitere Teilintegrationen

Bei der Vorbereitung der Verhandlungen über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft trat die Frage auf, in welcher Form die wirtschaftliche Integration Europas am besten zu verwirklichen wäre. Es gab Kreise, die den institutionellen Gedanken befürworten; andere Stellen waren hingegen geneigt, stärker das Funktionelle zu betonen. Man einigte sich schließlich dahin, von weiteren Teilintegrationen abzusehen und das Problem der wirtschaftlichen Integration global im Wege einer Zollunion zu lösen.

Grundsätze, von denen sich die deutsche Delegation leiten ließ

Bei den Verhandlungen der Brüsseler Regierungskonferenz ließ sich die deutsche Delegation von folgenden Grundsätzen leiten:

a) Der gemeinsame Markt soll ein Wettbewerbsmarkt sein, in dem staatliche Eingriffe auf ein Minimum zu beschränken sind.

b) In der ersten Phase der wirtschaftlichen Integration sollte noch eine weitgehende wirtschaftliche Autonomie der Mitgliedstaaten gewährleistet sein. Diese müßte jedoch durch die Verpflichtung der Mitgliedstaaten eingeschränkt werden, die für die Verwirklichung des gemeinsamen Marktes notwendigen wirtschaftspolitischen Maßnahmen zu ergreifen.

c) Es soll zwar in Europa ein großer Wirtschaftsraum geschaffen werden; eine Abkapselung gegenüber der Weltwirtschaft muß jedoch vermieden werden.

d) Der gemeinsame Markt soll nicht auf die sechs Mitgliedstaaten beschränkt bleiben. Dritten Staaten soll die Aufnahme im Wege eines echten Beitritts oder durch eine etwas losere Form der Assoziierung offenstehen.

Würdigung des Vertragswerkes unter Hervorhebung seiner Zielsetzungen*

Die Zielsetzung

Ziel der Verhandlungen war die Herstellung eines gemeinsamen Marktes für gewerbliche und landwirtschaftliche Erzeugnisse mit binnenmarktähnlichem Charakter. Lediglich auf dem Gebiete von Kohle, Eisen und Stahl hat man in Anbetracht der besonderen Regelung im Montanvertrag davon abgesehen, diese Erzeugnisse in den gemeinsamen Markt einzubeziehen. In einer besonderen Klausel wurde festgelegt, daß die Bestimmungen des Montanvertrages durch den Vertrag über die EWG nicht berührt werden. Es kann jedoch keinem Zweifel unterliegen, daß auf lange Sicht diese beiden Verträge nicht nebeneinander stehen werden, und es ist daher anzunehmen, daß die Erzeugnisse der Montanwirtschaft eines Tages in den gemeinsamen Markt mit einbezogen werden.

Der Weg zur Bildung des gemeinsamen Marktes

Das Kernstück der EWG ist die Zollunion. Sie bildet die juristische Form für die Herstellung eines gemeinsamen Marktes, weil sie nach den Regeln des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (General Agreement on Tariffs and Trade, GATT) als anerkannte Basis eines wirtschaftlichen Zusammenschlusses dient. Man ist jedoch bei der Ausarbeitung des Vertrages wesentlich weiter gegangen, als dies für eine Zollunion nach klassischem Muster erforderlich gewesen wäre.

Nun mag man wohl die Frage stellen, warum das Ziel eines engeren wirtschaftlichen Zusammenschlusses nicht nach dem bisher bewährten Verfahren der Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsrats (Organisation for European Economic Cooperation, OEEC), des GATT und des Internationalen

*) In den Abschnitten über die Wirtschafts- und Währungspolitik habe ich mit freundlicher Erlaubnis von Herrn Ministerialdirigent *von der Groeben* dessen Ausführungen vor der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Essen am 25. April 1957 zugrunde gelegt.

Währungsfonds (International Monetary Fund, IMF) verfolgt werden konnte. So erfreulich die im Rahmen dieser Organisationen erzielten Fortschritte für die Auflockerung des multilateralen Welthandels bisher auch gewesen sein mögen, so läßt es sich jedoch nicht bestreiten, daß inzwischen ein gewisser Stillstand bei dem weiteren Abbau der Handelshemmnisse innerhalb dieser Organisationen eingetreten ist. Es entsteht nämlich immer dann eine Reihe schwieriger wirtschaftlicher Probleme, wenn die einzelnen Nationalstaaten auf den von ihnen gehandhabten Schutz ihrer Wirtschaft durch Zölle und Kontingente verzichten sollen. Dazu zählen in erster Linie die Frage des Zahlungsbilanzausgleichs, das Problem des lauteren Wettbewerbs, die Frage der staatlichen Interventionen in Form von Produktions- und Ausfuhrbeihilfen, Probleme der Rechtsangleichung.

Leider haben die Lehren aus der jüngsten Vergangenheit gezeigt, daß die politischen Voraussetzungen noch nicht gegeben sind, um das einfachste und zweckmäßigste Mittel für die wirtschaftliche Verflechtung — die Einführung der echten Konvertibilität der Währungen — anzuwenden.

Im folgenden soll nunmehr versucht werden, eine Wertung bestimmter Vorschriften des Vertrages zu geben, wobei jedoch von einer Beschreibung der Technik und der Einzelheiten abgesehen wird.

Beseitigung der Handelshemmnisse im Innern und Aufstellung eines gemeinsamen Außentarifs

Einer der wichtigsten Teile des Vertrages ist das Kapitel über die Zollunion. Der Abbau der Zölle im Innern und die Beseitigung der Ein- und Ausfuhrbeschränkungen unter den sechs Mitgliedstaaten muß innerhalb von zwölf Jahren vollständig durchgeführt sein, falls nicht eine Verlängerung dieses Zeitraumes um höchstens drei weitere Jahre erfolgt. In der gleichen Zeit muß der gemeinsame Außentarif, der sich aus dem arithmetischen Mittel der von den einzelnen Mitgliedstaaten am 1. Januar 1957 angewandten Zölle errechnet, stufenweise eingeführt sein.

Maßnahmen während der Uebergangszeit

Zur Vermeidung von Erschütterungen bei dem Abbau der vorgenannten Handelshemmnisse hat man eine Uebergangszeit von mindestens zwölf, höchstens jedoch fünfzehn Jahren vorgesehen, die in drei Etappen eingeteilt ist. Hierbei kommt es wesentlich darauf an, daß die Abschaffung der Handelshemmnisse nicht wieder rückgängig gemacht werden kann. Dies kommt in dem unumstößlichen Charakter der getroffenen Maßnahmen und in dem automatischen Ablauf der Uebergangszeit zum Ausdruck.

Einführung der weiteren vier Freiheiten

Während der Vertrag auf dem Gebiet der Beseitigung der Handelsschranken und der Einführung eines gemeinsamen Außentarifs ins einzelne gehende Bestimmungen enthält, wie diese Ziele zu erreichen sind, hat man sich hinsichtlich der Realisierung der weiteren vier Freiheiten — freier Kapitalverkehr, freier Dienstleistungsverkehr, Freizügigkeit der Arbeitnehmer und freies Niederlassungsrecht — darauf beschränkt, im Vertrag selbst lediglich die zu erreichenden Ziele zu bestimmen. Es wird Aufgabe der Organe der Gemeinschaft sein, entsprechend den im Vertrage vorgesehenen Verfahrensregeln dafür zu sorgen, daß diese Ziele im Laufe der Uebergangszeit auch tatsächlich verwirklicht werden.

Wettbewerbsbestimmungen

Dank den Vorstellungen der deutschen Delegation konnte der Grundsatz verankert werden, daß der Warenaustausch innerhalb des gemeinsamen Marktes durch den Wettbewerb geregelt wird. Der Vertrag enthält ein grundsätzliches Verbot der Kartelle oder ähnlicher Absprachen zwischen Unternehmen, soweit diese den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen oder eine Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb der Gemeinschaft bewirken. Absprachen, bei denen diese Auswirkungen nicht zu befürchten sind, können jedoch unter bestimmten Voraussetzungen für gültig erklärt werden.

Hinsichtlich der marktbeherrschenden Stellungen ist das Mißbrauchsprinzip eingeführt worden. Es wurde davon abgesehen, Zusammenschlüsse von Unternehmen einer Genehmigung zu unterstellen oder aber auch Entflechtungsmaßnahmen vorzusehen.

Schließlich sind nach dem Vertrage alle staatlichen oder aus staatlichen Mitteln gewährten Beihilfen verboten, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen und den Wettbewerb innerhalb des Marktes verfälschen. Man kann daher sagen, daß der gemeinsame Markt auf der Wettbewerbsordnung basiert, ohne daß man jedoch so weitgehende Vorschriften eingebaut hätte, wie sie der Montanvertrag enthält.

Währungsprobleme

Während die vom Wissenschaftlichen Beirat für die Herstellung eines gemeinsamen Marktes empfohlenen Zielsetzungen im Vertrage größtenteils ihren Niederschlag gefunden haben, ist es bedauerlicherweise nicht gelungen, ein für das praktische Funktionieren des Vertrages ungemein wichtiges Problem jetzt schon zu lösen. Es handelt sich um die Währungsfrage, das heißt um die Durchsetzung des Prinzips realistischer Wechselkurse. Alle Nationalökonomen sind sich darin einig, daß ein echter gemeinsamer Markt nur entstehen kann, wenn das Preis- und Kostenniveau in den Wechselkursen unverfälscht zum Ausdruck kommt. Solange ein oder mehrere Mitgliedstaaten an einem künstlichen, das heißt unrealistischen Wechselkurs festhalten, fehlt jeder Maßstab für Kostenvergleiche zwischen den beteiligten Wirtschaftsgebieten. Damit aber entfällt die Voraussetzung für eine bessere Stand-

ortverteilung und die Grundlage für einen Wettbewerb mit vergleichbaren Startbedingungen zwischen den Industrien der beteiligten Staaten. Richtige Wechselkurse ermöglichen es hingegen, daß Erzeuger, Händler und Verbraucher beim Austausch von Waren und Dienstleistungen trotz erheblicher Verschiedenheiten in den Steuer- und Sozialsystemen, trotz scheinbarer Unterschiede im Preis- und Kostenniveau, trotz unterschiedlicher Gestaltung der Kostenfaktoren gewissermaßen auf gleichem Niveau einander gegenüberstehen.

Es ist nun aber so, daß kaum eine Regierung in der Lage ist, in einem völkerrechtlichen Vertrage Verpflichtungen über Aenderungen des Wechselkurses einzugehen. Deshalb mußte man sich damit begnügen, in den Vertrag selbst eine Reihe von Bestimmungen aufzunehmen, die zwar eine Lösung des Währungsproblems nicht direkt herbeiführen, aber in ihren indirekten Wirkungen und Tendenzen auf eine Lösung zusteuern und diese sogar notwendig machen. Es handelt sich hierbei um den Abbau der Handelsschranken im Innern, um die Einführung eines einheitlichen Außentarifs und einer einheitlichen Liberalisierungsliste gegenüber dritten Ländern und im Zusammenhang damit um die Einführung einer gemeinsamen Handelspolitik, das Verbot von Subventionen und die Befreiung des Kapitalverkehrs von allen hemmenden Vorschriften. Alle diese Bestimmungen sind dazu angetan, daß sich noch im Laufe der Uebergangszeit eine gemeinsame Haltung der Mitgliedstaaten gegenüber den Währungsproblemen zwangsläufig ergeben muß.

Die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten

Darüber hinaus enthält der Vertrag auch anderweitige Vorschriften über die Zusammenarbeit unter den Sechs. Jeder Mitgliedstaat ist gehalten, eine Wirtschaftspolitik zu treiben, die auf das Gleichgewicht der Zahlungsbilanz, die Erhaltung der Preisstabilität und die Wahrung eines größtmöglichen Beschäftigungsstandes ausgerichtet ist. Gerät ein Mitgliedstaat, obgleich er seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, dennoch in Zahlungsbilanzschwierigkeiten, so schlägt die Europäische Kommission dem Ministerrat den gegenseitigen Beistand vor. Dieser Beistand kann einmal durch rascheres Vorgehen der übrigen Mitgliedstaaten bei dem Abbau der Binnenzölle und der Beseitigung der Kontingente erfolgen. Ferner kann sich die Gemeinschaft bei internationalen Organisationen für eine Hilfestellung gegenüber dem in Schwierigkeiten befindlichen Mitgliedstaat einsetzen. Schließlich kann dieser Beistand die Gewährung von Krediten zum Gegenstand haben. Lehnt der Ministerrat, der mit qualifizierter Mehrheit entscheidet, den gegenseitigen Beistand ab, so hat die Europäische Kommission dem in Schwierigkeiten befindlichen Staat eine Schutzklausel zu gewähren.

Für die Zusammenarbeit der Sechs ist ferner von Bedeutung, daß die Mitgliedstaaten gehalten sind, ihre Wirtschaftspolitik insoweit zu koordinieren, als es zur Erreichung der Ziele des gemeinsamen Marktes erforderlich ist. Sie werden ihre Konjunkturpolitik als eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse betrachten, sich über konjunkturpolitische Maßnahmen konsultieren und gegebenenfalls notwendig werdende Maßnahmen ergreifen. Schließlich ist vorgesehen, daß die Frage der Wechselkurse als ein Problem von gemeinsamem Interesse betrachtet wird und daß für den Fall einer ungerechtfertigten Aenderung des Wechselkurses die Europäische Kommission den benachteiligten Partnern Schutzmaßnahmen gewähren kann.

Sonderstatut für Frankreich

In einem besonderen Protokoll sind Bestimmungen über Maßnahmen enthalten, die Frankreich für eine Uebergangszeit im Gegensatz zu den Vorschriften des Vertrages noch aufrechterhalten kann. Es handelt sich hierbei um das Recht der französischen Regierung, die gegenwärtigen Einfuhrausgleichsabgaben und Ausfuhrförderungsmaßnahmen bis zu einem Höchstsatz von 15 vH so lange beizubehalten, wie die Zahlungsbilanzschwierigkeiten in der Franc-Zone nicht beseitigt sind. Diese Bestimmung ist von vielen Seiten als Schönheitsfehler bezeichnet worden. Man hat es als ungünstiges Omen für das Funktionieren des Vertrages gewertet, daß die französische Regierung bald nach Unterzeichnung des Vertrages von diesem Recht in weitgehendem Umfange Gebrauch gemacht hat. Man muß sich jedoch darüber im klaren sein, daß es sich bei diesen Maßnahmen in Anbetracht des derzeitigen Franc-Kurses um eine wirtschaftliche Notwendigkeit handelt, da anderenfalls dieser unrealistische Wechselkurs einen übermäßigen Einfuhrsog auslösen und umgekehrt die französische Exportfähigkeit außerordentlich beeinträchtigen würde. Mit einer daraus sich ergebenden Verstärkung des Ungleichgewichts der französischen Zahlungsbilanz wäre aber weder Frankreich selbst noch seinen Partnern gedient.

Harmonisierung der sozialen Lasten

Eines der schwierigsten Probleme, das gleich zu Beginn der Verhandlungen auftrat, war die von französischer Seite erhobene Forderung auf Harmonisierung der sozialen Lasten innerhalb der Gemeinschaft. Seitens der deutschen und auch der übrigen Delegationen wurde diesen Wünschen ein hartnäckiger Widerstand entgegengesetzt. Diese Delegationen haben immer wieder betont, daß die unterschiedliche Gestaltung von Kostenfaktoren unter der Voraussetzung richtiger Wechselkurse kein Hindernis für eine wirtschaftliche Integration zu sein brauche. Der schließlich auf höchster Ebene gefundene Kompromiß beruht auf folgenden drei Faktoren:

1. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, bis zum Ablauf der Uebergangszeit den Grundsatz der Gleich-

heit des Arbeitsentgelts für männliche und weibliche Arbeitskräfte für gleiche Arbeit und gleiche Leistung sicherzustellen. Dies ist im Grunde genommen nichts Neues, da dieser Grundsatz bereits in der Konvention Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation enthalten ist.

2. In bezug auf die französische Forderung über die Harmonisierung der Urlaubsregelungen wurde festgestellt, daß unter Berücksichtigung der bezahlten Feiertage in allen Mitgliedstaaten gleiche Verhältnisse bestehen. Es wurde lediglich die Verpflichtung in den Vertrag aufgenommen, daß die bestehende Aequivalenz der Systeme für den bezahlten Urlaub aufrechterhalten werden soll.

3. Am schwierigsten zu lösen war die französische Forderung betreffend die Harmonisierung der Arbeitszeit, bei deren Ueberschreiten Ueberstunden vergütet werden. Der Kompromiß besteht darin, daß die Mitgliedstaaten der Erwartung Ausdruck geben, daß bis zum Ablauf der Uebergangszeit durch die Errichtung des gemeinsamen Marktes in dieser Hinsicht Verhältnisse geschaffen werden, die in etwa der gegenwärtigen Lage in Frankreich entsprechen. Sollten diese Erwartungen nicht zutreffen, so kann die Europäische Kommission den in Frankreich durch die Ungleichheit der Ueberstundenvergütung benachteiligten Industriezweigen eine Schutzklausel gewähren. Wir sehen also, daß die Harmonisierung der Kostenfaktoren nicht zum Grundprinzip des gemeinsamen Marktes erhoben worden ist.

Das Verhältnis der EWG zu dritten Ländern

Allgemeines

Durch den Fortfall der bisherigen Handelshemmnisse wird der Warenaustausch unter den Sechs zweifellos einen starken Auftrieb erhalten. Aber auch für die Beziehungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft mit der übrigen Welt wird sich eine Reihe von Auswirkungen wirtschaftlicher und handelspolitischer Natur ergeben. Im Vordergrund dieser Problemstellung steht die Frage, ob und in welchem Ausmaß der Außenhandel mit dritten Ländern durch das einer jeden Zollunion innewohnende Element der unterschiedlichen Behandlung der außenstehenden Länder beeinträchtigt wird.

Der Außentarif

Von erheblichem Einfluß auf die Beziehungen der Gemeinschaft zu dritten Ländern wird der künftige gemeinsame Außentarif sein. Seine Höhe ist bisher von vielen Seiten heftig kritisiert worden. Es wird allgemein befürchtet, daß sich die künftigen Zollsätze in einer Verteuerung der Lebenshaltung auswirken werden. Bei diesen Behauptungen wird häufig übersehen, daß der errechnete Außentarif vorerst nur ein theoretischer Tarif ist.

Zunächst ist festzustellen, daß schon im Vertrage selbst zahlreiche Korrekturen gegenüber der Berechnungsmethode des arithmetischen Mittels erfolgt sind. So sind für bestimmte Warengruppen Abkappungen vorgesehen, sobald die errechneten Zollsätze bestimmte Prozentsätze überschreiten. Außerdem sieht der Vertrag vor, daß unter den einzelnen Mitgliedstaaten Zollsätze dann ausgehandelt werden können, wenn die errechneten Sätze zu wirtschaftlich untragbaren Ergebnissen führen. Ferner können die Organe der Gemeinschaft einzelnen Mitgliedstaaten Zollkontingente zu ermäßigten Sätzen einräumen, wenn diese Waren zur Weiterverarbeitung bestimmt sind.

Darüber hinaus darf aber auch nicht außer acht gelassen werden, daß die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihren bisherigen bilateralen und multilateralen Vereinbarungen eine große Anzahl ihrer Zollpositionen gegenüber dritten Ländern vertraglich gebunden haben. Der Anspruch dieser Länder auf die vereinbarten Vertragssätze bleibt nach den Bestimmungen des GATT auch bei Errichtung der Zollunion erhalten. Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und auch die Gemeinschaft als Ganzes werden sich daher mit den dritten Ländern über die Behandlung dieser Vertragssätze zu verständigen haben. Dabei sind nach den Bestimmungen des GATT die Vorteile, die sich aus der Senkung eines Zolles in einem Lande ergeben, mit den Nachteilen, die sich aus einer eventuellen Erhöhung des Zolles in einem anderen Lande ergeben können, miteinander abzuwägen. Auf Grund des eigenen Ausfuhrinteresses, das die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft haben, dürfte es hierbei zu einem Kompromiß kommen, der voraussichtlich darauf hinauslaufen wird, daß der größte Teil der Vertragssätze mehr oder weniger erhalten bleibt und hiermit den wichtigsten Ausfuhrinteressen der dritten Länder entsprochen wird. Wir sehen also, daß der in zwölf bis fünfzehn Jahren in der Praxis angewandte Außentarif nicht unerheblich von dem theoretischen Tarif abweichen wird, der sich auf Grund des arithmetischen Mittels der Zolltarife der Gemeinschaft ergibt.

Die Kritik über eine erhebliche Verteuerung der Lebenshaltungskosten in Auswirkung des künftigen gemeinsamen Außentarifs läßt noch ein weiteres wichtiges Moment außer acht: Die Zolleinnahmen der Bundesrepublik Deutschland beliefen sich im Jahre 1956 auf 1,8 Milliarden DM; davon entfielen 0,5 Milliarden DM auf Einnahmen aus dem Verkehr mit den anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft. Unterstellt man, um ein Beispiel zu konstruieren, daß die Einfuhren konstant bleiben, und stellt man hierbei die Bedeutung der Finanzzölle auf die Struktur der Zolleinnahmen zurück, dann würden sich nach Ablauf der Uebergangszeit die Zolleinnahmen des Bundesministers der Finanzen um 0,5 Milliarden DM ermäßigen. Um diesen Betrag würde aber gleichzeitig

der deutsche Verbraucher weniger belastet werden. Nur wenn es zuträfe, daß sich in Auswirkung des künftigen Außentarifs die Zollbelastung der Einfuhr aus der übrigen Welt um diesen Betrag erhöht, erschiene es gerechtfertigt, von einer Verteuerung der Gesamteinfuhr zu sprechen.

Schließlich ist zu bemerken, daß die nationalen Tarife nur schrittweise an den gemeinsamen Außentarif anzugleichen sind. Seine volle Anwendung ist erst für das Ende der Uebergangszeit vorgesehen. Da die in der Bundesrepublik Deutschland angewandten Zölle verhältnismäßig niedrig sind, wird sich dieser Angleichungsprozeß auf deutscher Seite nur allmählich vollziehen.

*Die mengenmäßigen Beschränkungen der Ein- und Ausfuhr**

Auf dem Gebiet der mengenmäßigen Beschränkungen der Einfuhr kann man davon ausgehen, daß sich durch die Beseitigung der Kontingente im Innern keine wesentlichen Nachteile für den Handel mit dritten Ländern ergeben werden. Im Verkehr mit den der OEEC angehörenden Ländern ist bereits ein hoher Stand der Liberalisierung erreicht worden. Hinzu kommt, daß das GATT bereits das Verbot der mengenmäßigen Beschränkungen statuiert hat und diese nur aus Zahlungsbilanzgründen zuläßt.

Es ist jedoch zuzugeben, daß der hohe Stand der Liberalisierung in der OEEC nur durch die Errichtung eines multilateralen Verrechnungssystems in Form der Europäischen Zahlungsunion ermöglicht worden ist. Im Verhältnis zu den der OEEC nicht angehörenden Ländern, insbesondere zu dem Dollarraum, sind einige Mitgliedstaaten noch nicht so weit fortgeschritten wie die Bundesrepublik, welche die Bezüge aus dem Dollarraum zu 92,8 vH (Basis 1953) liberalisiert hat.

Aus dem unterschiedlichen Ausmaß der Liberalisierung gegenüber dritten Ländern werden sich verständlicherweise ernsthafte Probleme ergeben. Zu beachten ist dabei, daß auch nach Errichtung der Gemeinschaft und ganz unabhängig von der Frage der Rechtspersönlichkeit und der völkerrechtlichen Stellung der Gemeinschaft ihre Lage im Verhältnis zum GATT nicht im ganzen zu beurteilen und zu entscheiden ist. Mitglieder des GATT sind nach wie vor die einzelnen sechs Staaten, und ihre Verpflichtungen in bezug auf die Beseitigung der Einfuhrbeschränkungen werden nach der Lage des einzelnen Staates beurteilt. Das bedeutet, daß ein Mitgliedstaat grundsätzlich Einfuhrverbote nach außen nur insoweit aufrechterhalten kann, als er gemäß Artikel XII des GATT auf Grund seiner Zahlungsbilanzlage hierzu berechtigt ist. Es ist demnach nicht möglich, daß die Gemeinschaft im ganzen Einfuhrbeschränkungen aufrechterhält, die ihren Grund lediglich in Zahlungsbilanzschwierigkeiten eines oder mehrerer Staaten der Gemeinschaft haben.

Daraus ergibt sich, daß von dem Zeitpunkt an, da für alle Mitgliedstaaten gesunde Währungsverhältnisse geschaffen und die einzelnen Zahlungsbilanzen damit ins Gleichgewicht gebracht worden sind, auch nach außen keine Beschränkungen der Einfuhr mehr aufrechterhalten werden dürfen.

Die Handelspolitik

Auf dem Gebiet der Handelspolitik ist zu unterscheiden zwischen den Bestimmungen, die für die Uebergangszeit gelten, und der Regelung, die für die Endperiode getroffen worden ist.

Während der Uebergangszeit behalten die Mitgliedstaaten noch grundsätzlich ihre Autonomie in dem Bereich der Handelspolitik. Sie werden jedoch ihre Handelsbeziehungen mit dritten Ländern in der Weise miteinander abstimmen, daß am Ende der Uebergangszeit die Voraussetzungen für eine gemeinsame Politik auf dem Gebiet des Außenhandels gegeben sind. Schon für die Uebergangszeit gilt der Grundsatz, daß die Liberalisierungslisten der einzelnen Mitgliedstaaten gegenüber dritten Ländern auf einem möglichst hohen Stand vereinheitlicht werden sollen.

Nach Ablauf der Uebergangszeit wird die gemeinsame Handelspolitik nach einheitlichen Grundsätzen gestaltet. Die Kommission unterbreitet ihre Vorschläge für die Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik dem Rat, der mit qualifizierter Mehrheit entscheidet. Die Verhandlungen über Handelsabkommen oder Handelsverträge mit dritten Ländern werden durch die Kommission nach Maßgabe der ihr vom Ministerrat erteilten Richtlinien geführt.

Zu bemerken ist ferner, daß die Systeme der von den Mitgliedstaaten nach dritten Ländern gewährten Beihilfen noch vor Ende der Uebergangszeit schrittweise vereinheitlicht werden sollen, soweit dies erforderlich ist, um eine Verfälschung des Wettbewerbs zwischen den Unternehmen der Gemeinschaft zu vermeiden.

Im Verhältnis zu den internationalen Organisationen mit wirtschaftlichem Charakter sollen die Mitgliedstaaten nach Ablauf der Uebergangszeit nur noch gemeinsam vorgehen. Schon während der Uebergangszeit sollen sie jedoch ihre Politik untereinander abstimmen.

Bei den Zöllen wird keine Unterscheidung zwischen den für die Uebergangszeit und der für die Endperiode geltenden Regelung gemacht. Dies ist verständlich, da ja der gemeinsame Außentarif schon während der Uebergangszeit gilt und die Angleichung der nationalen Tarife an den Außentarif bis zum Ablauf der Uebergangszeit abgeschlossen sein muß. Insoweit verlangt also der Außentarif bereits während

*) Wegen der für den Agrarsektor geltenden besonderen Regelung — vgl. G. J. *Balkenstein*, „Der europäische gemeinsame Markt und die Landwirtschaft" in Europa-Archiv 9/1957, S. 9807—9813 — beschränken sich die in diesem Abschnitt gezogenen Schlußfolgerungen auf Erzeugnisse der gewerblichen Wirtschaft.

der Uebergangszeit eine gemeinsame Haltung der Sechs auf einem Teilgebiet der gemeinsamen Handelspolitik — den Zöllen.

Behandlung dritter Länder

In der bisherigen Kritik des Vertrages über die EWG war vielfach die Rede von den Gefahren einer Abkapselung der Sechs, d. h. ihres Abschlusses von der übrigen Welt. Zwar läßt es sich nicht bestreiten, daß mit dem Fortfall der Handelshemmnisse innerhalb der Gemeinschaft eine unterschiedliche Behandlung dritter Länder geschaffen wird. Dies liegt aber in der Natur eines jeden wirtschaftlichen Zusammenschlusses, ob er nun in Form einer Zollunion oder im Wege einer Freihandelszone verwirklicht wird. Es wäre jedoch nicht richtig, hier von einer gewollten Diskriminierung zu sprechen, da ja das GATT unter den in Artikel XXIV aufgestellten Regeln die Schlechterstellung der einer Zollunion oder einer Freihandelszone nicht angehörenden Länder zuläßt. Anders wäre ja der wirtschaftliche Zusammenschluß in einer dieser Formen nicht realisierbar.

Diese unterschiedliche Behandlung wird sich erstmalig ein Jahr nach Inkrafttreten des Vertrages durch die dann durchzuführende lineare Senkung der Binnenzölle um 10 vH praktisch auswirken. Mit dem Abbau der Zölle innerhalb der Gemeinschaft und der stufenweisen Einführung des gemeinsamen Außentarifs wird sie sodann immer stärker zur Geltung kommen. Dennoch kann man aus dieser Sachlage nicht herauslesen, daß die Sechs damit eine Autarkie anstreben. Im Vertrage selbst wird der weltoffene Charakter der Gemeinschaft immer wieder unterstrichen. Schon in der Präambel kommt der Wille der Sechs zum Ausdruck, im Wege einer gemeinsamen Handelspolitik zur fortschreitenden Beseitigung der Beschränkungen im zwischenstaatlichen Wirtschaftsverkehr beizutragen. Auch in den Abschnitten über den gemeinsamen Außentarif und die gemeinsame Handelspolitik wird die Bereitschaft der Sechs unterstrichen, bei der schrittweisen Beseitigung der Beschränkungen im internationalen Handel und bei dem Abbau der Zollschranken mitzuarbeiten.

Schließlich ist im Vertrage selbst festgestellt worden, daß die Verpflichtungen der Sechs, die sie in internationalen Abkommen mit wirtschaftlichem Charakter eingegangen sind, unberührt bleiben. Darunter werden in erster Linie die Pflichten verstanden, die sich aus der Zugehörigkeit zum GATT, zur OEEC und zum IMF ergeben.

Hinzu kommt die Bereitschaft der Sechs, alle übrigen Länder an allen Vergünstigungen aus dem Vertrage teilnehmen zu lassen, sofern diese bereit sind, die gleichen Verpflichtungen zu übernehmen. Dies kann einmal durch einen echten Beitritt zu der Gemeinschaft geschehen. Außerdem gibt es noch die weniger starke Form der Verbindung im Wege einer Freihandelszone. Hierin vor allem liegt eine gute Basis, das der Zollunion der Sechs innewohnende Element der unterschiedlichen Behandlung dritter Länder in seinen Auswirkungen abzuschwächen.

Statistische Uebersicht
und strukturelle Zusammensetzung des Warenverkehrs
(vgl. die Tabellen im Anhang)

a) Die Bedeutung der EWG für die Ausfuhr der einzelnen Mitgliedstaaten ist durchaus unterschiedlich (vgl. Tabelle 1). Besonders abhängig von dem Handel mit den übrigen Mitgliedstaaten sind die Benelux-Länder. 1955 gingen 43 vH der Ausfuhr von Belgien und Luxemburg in den Bereich des gemeinsamen Marktes; die entsprechenden Zahlen lauten 38 vH für die Niederlande, 29 vH für die Bundesrepublik Deutschland, 24 vH für Frankreich und 23 vH für Italien.

b) 1956 gingen von der gesamten Ausfuhr der Bundesrepublik Deutschland in Höhe von rund 29 Milliarden DM 58 vH in das Gebiet der geplanten Freihandelszone. Bei Errichtung der Freihandelszone würde also der deutsche Export in das gesamte Präferenzgebiet mehr als das Doppelte des Exports in den Bereich des gemeinsamen Marktes betragen.

c) Die Bedeutung der EWG und der Freihandelszone für die Ausfuhr der westeuropäischen Länder geht aus der Tabelle 2 hervor.

d) Der Handel der sechs Mitgliedstaaten der Gemeinschaft mit der übrigen Welt, insbesondere mit Uebersee, setzt sich weitgehend aus Exporten von Fertigwaren und Importen von Nahrungsmitteln und Rohmaterialien zusammen, während der Warenaustausch der Sechs untereinander in erster Linie aus Fertigwaren besteht. Im Jahre 1955 machten die Fertigwarenausfuhren der Mitgliedstaaten 50—60 vH der Gesamteinfuhr in den Bereich des gemeinsamen Marktes aus, bei den Niederlanden belief sich dieser Anteil sogar auf 80 vH. Hingegen beläuft sich die Fertigwareneinfuhr aus dritten Ländern nur auf ein Sechstel der gesamten Einfuhr in den Bereich des gemeinsamen Marktes.

Zusammenfassung und Ausblick

Der Weg von der Entschließung von Messina über Brüssel zur Unterzeichnung in Rom war langwierig und beschwerlich. Aber der politische Wille, zum Ziele zu gelangen, war stets vorhanden.

Mit der Ausarbeitung des Vertrages über die EWG ist die europäische Integration nunmehr in ein neues Stadium getreten. Das Ziel dieser Gemeinschaft ist darauf gerichtet, die in sich geschlossenen Märkte der Bundesrepublik Deutschland, Frankreichs, Italiens und der Benelux-Staaten fortschreitend in einen ein-

zigen und einheitlichen Markt umzuwandeln, auf dem binnenmarktähnliche Verhältnisse herrschen sollen. Damit wird ein großer Wirtschaftsraum mit 160 Millionen Menschen und einem Industriepotential geschaffen, das sich mit dem der Vereinigten Staaten und der Sowjetunion durchaus messen kann.

Neben diesen wirtschaftlichen Aspekten gibt es aber auch politische. Mit der beabsichtigten Uebertragung stärkerer Befugnisse an die Gemeinsame Versammlung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der direkten Wahl ihrer Abgeordneten durch die Völker der sechs Mitgliedstaaten verbindet sich die Vorstellung einer europäischen Föderation. Ein so vereinigtes Europa könnte eine ganz andere Rolle spielen, als es heute vermag.

Aus den Zielsetzungen und Bestimmungen des Vertrags ergibt sich, daß die EWG enge Verbindungen zur Außenwelt aufrechterhalten will und daß die Sechs untereinander keinesfalls ein autarkes Wirtschaftssystem schaffen wollen. Die zu erwartende Steigerung des Lebensstandards durch die Steigerung der Produktivität wird zweifellos nicht allein der Belebung des Warenaustausches innerhalb der Gemeinschaft zugute kommen, sondern auch einen starken Anreiz für die zunehmende Einschaltung der Sechs in den Welthandel ausüben.

Das Gelingen dieses Werkes wird jedoch von zwei Faktoren wesentlich abhängen: von der Lösung des Problems der Herstellung echter Wechselkurse und von der Wirtschaftspolitik, welche die Gemeinschaft betreiben wird. Diese wird wiederum von der Wirtschaftspolitik der einzelnen Staaten stark beeinflußt werden. Eine uneinheitliche, ja sogar stark voneinander divergierende Wirtschaftspolitik müßte das Funktionieren des Vertrages in Frage stellen.

„Gut und Böse“, so hat kürzlich Professor *Röpke*, einer der geistreichsten, aber auch schärfsten Kritiker des Vertrages, gesagt, „liegen in dem Vertrag über die EWG dicht nebeneinander.“ Es wird sehr wesentlich darauf ankommen, in welchem Geiste die Vertragsbestimmungen in die Tat umgesetzt und die im Vertrage enthaltenen Lücken ausgefüllt werden. Wenn die Organe der Gemeinschaft eine verständnisvolle und weitsichtige Politik verfolgen werden, dann wird sich das Urteil von der revolutionierenden Wirkung des Vertrages bestätigen, das Paul-Henri *Spaak* anläßlich seiner Unterzeichnung geprägt hat.

Anhang

Tabelle 1: Ausfuhr der Mitgliedstaaten der EWG 1955 insgesamt und in die einzelnen Staaten der EWG

Ausfuhr-Länder	Belgien-Luxemburg	Niederlande	Frankreich	Bundesrepublik	Italien	EWG insgesamt		alle Länder	
	Millionen $	*Millionen $*	*Millionen $*	*Millionen $*	*Millionen $*	*Millionen $*	*vH*	*Millionen $*	*vH*
Belgien-Luxemburg	•	575	278	327	61	1241	43	2779	100
Niederlande . .	371	•	133	459	66	1029	38	2688	100
Frankreich . . .	337	144	•	504	185	1170	24	4798	100
Bundesrepublik .	413	578	434	•	342	1767	29	6135	100
Italien	50	45	108	233	•	436	23	1857	100
EWG insgesamt . .	**1171**	**1342**	**953**	**1523**	**654**	**5643**	**31**	**18257**	**100**

Quelle: „Economic Survey of Europe in 1956“, ECE, Genf, 1957.

Tabelle 2: Ausfuhr der westeuropäischen Länder 1955 insgesamt, in den Bereich des gemeinsamen Marktes und in den Bereich der Freihandelszone

Ausfuhrländer	in alle Länder		in den Bereich des gemeinsamen Marktes		in den Bereich der Freihandelszone	
	Milliarden $	*vH*	*Milliarden $*	*vH*	*Milliarden $*	*vH*
EWG	18,2	100	5,6	30	10,3	57
Vereinigtes Königreich mit Irland und Island . .	8,5	100	1,0	12	2,6	29
Skandinavische Länder (Dänemark, Norwegen, Schweden)	3,4	100	1,0	29	2,4	71
Oesterreich und die Schweiz	2,0	100	0,8	40	1,1	55
Griechenland, Portugal, Türkei	0,78	100	0,27	35	0,41	53
Freihandelszone insgesamt (= alle OEEC-Länder) .	**32,88**	**100**	**8,67**	**27**	**16,81**	**51**

Quelle: „Economic Survey of Europe in 1956“, ECE, Genf, 1957.

Das Tatsachenbild der europäischen Wirtschaft

Berichte und Vorausschätzungen im westeuropäischen System wirtschaftlicher Zusammenarbeit

Die für die wirtschaftliche Zusammenarbeit in Westeuropa zuständigen internationalen Organisationen, OEEC und EGKS, haben ihre Berichte über das Jahr 1956, ergänzt durch Vorausschätzungen der weiteren Entwicklung, fast auf den Tag gleichzeitig vorgelegt[1]. So wird eine Wiederannäherung der nacheinander entstandenen, in konzentrischen Kreisen mit abgestufter Intensität arbeitenden Staatengruppen des westeuropäischen Systems wirtschaftlicher Zusammenarbeit vielleicht unbeabsichtigt, aber nicht zufällig dokumentiert.

Die seit zwei Jahren wieder aufgelebte Erkenntnis der Notwendigkeit gemeinsamen Handelns hat die verantwortlichen Staatsmänner und Wirtschaftspolitiker in eine Situation gestellt, in der die Fortsetzung des gemeinsamen Aufbaus, der „Integration", mit dem wieder bewußter werdenden Zwang der weltwirtschaftlichen Verflechtung zusammentrifft. Der Verlauf der Erörterungen über den allgemeinen gemeinsamen Markt der Sechs im engen Zusammenhang mit der bereits im Juli 1956 vorgeschlagenen Freihandelszone, die ein weltweites Echo gefunden haben, ist dafür ebenso bezeichnend wie die bereitwillige Zusammenlegung der parlamentarischen Körperschaften verschiedener Organisationen, die es vor wenigen Jahren noch entschieden abgelehnt hätten, gemeinsam aufzutreten. Ueberall wird das Zusammenrücken der europäischen Kräfte, ihr konzentrierterer Einsatz zur Lösung fest umrissener Probleme begleitet von einer gleichzeitig zunehmenden Aufgeschlossenheit für die größeren Zusammenhänge; alles in allem eine Wendung zum Realismus, die in den Methoden vielfach an die Situation vor zehn Jahren erinnert, als unter dem Druck der unmittelbaren Nachkriegszeit keine Zeit war für ideologische Ueberspitzungen. Insofern ist wieder eine Art von Normalzustand im Verhältnis Westeuropas zur Welt, aber auch zu seinen europäischen Nachbarn eingetreten, in dem weder Unter- noch Ueberschätzung der eigenen Bedeutung, sondern objektive Abwägung aller Möglichkeiten das Handeln bestimmt, nicht ohne den für die Entstehungszeit des Marshallplans so bezeichnenden Akzent verantwortungsfreudiger Initiative, doch ohne krampfhafte Ueberbetonung einer angemaßten Sonderstellung. Wenn es je eine Tendenz zur autarkistisch gefärbten Entwicklung Westeuropas als „dritter Kraft" gegeben haben sollte, dann ist sie durch die in anderen Erdteilen zuerst sichtbar gewordene Inkongruenz ideologischer Gegensätze und wirtschaftlicher Notwendigkeiten widerlegt worden. Die politische Position der dritten Kraft ist inzwischen auch von ganz anderen Mächtegruppen in Anspruch genommen und auch schon verwertet worden, die zugleich wesentlich größere Dimensionen nachzuholender Industrialisierung bieten.

Die Wirtschaftslage in Westeuropa hat sich nach den starken Schwankungen, die sie zwischen 1948 und 1953 beunruhigten, auf den Kurs einer stetigen Expansion eingependelt, die langfristig gesichert erscheint, aber nur in enger weltwirtschaftlicher Verflechtung, abhängig von lebenswichtigen Einfuhren, aufrechterhalten werden kann und deshalb einer sorgfältigen und behutsamen Währungspolitik bedarf. Diese Einfuhrabhängigkeit besteht in besonderem Maße für die Energieversorgung und für die Stahlproduktion. Diesen Problemen widmet die OEEC ein besonderes Kapitel ihres Berichts[2], im Bericht der EGKS stehen sie naturgemäß im Mittelpunkt[3]. Von großer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch der Anfang Mai erschienene Bericht der „drei Weisen", die von den Regierungen der sechs Montanunion-Länder beauftragt worden sind, noch vor der Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft die Möglichkeiten der Heranziehung der Kernenergie zur Deckung des steigenden Energiebedarfs zu untersuchen[4]. Für spekulative Erörterungen im Sinne einer grundsätzlichen Beschränkung auf enge regionale Konstruktionen ist in diesem ineinandergreifenden System wirtschaftlicher Zusammenarbeit kein Platz mehr. Wohl aber kann von einer Europawirtschaft als bewußtem Beitrag zu einem weltweiten Zusammenhang gesprochen werden, der im östlichen Teil des Kontinents nichts Vergleichbares gegenübersteht. Der gleichzeitig von der Europäischen Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen (ECE) vorgelegte Bericht[5] kann daher, abgesehen von der nicht ganz vorurteilsfreien Tendenz seiner Stellungnahme zur weiteren wirtschaftlichen Integration in Westeuropa, auch schon wegen der mangelnden Vergleichbarkeit der Daten nicht als Rahmen gesamteuropäischer Betrachtung angenommen werden.

Die ineinandergreifenden wirtschaftlichen Organisationen Westeuropas exemplifizieren die Versachlichung der Zusammenarbeit — wenn man den skizzierten Vorgang einmal so bezeichnen will — in verschiedener Weise, je nach dem Grad der Intensität ihres Wirkens, am sichtbarsten durch Auflockerung ihrer Grenzen und verstärkte Attraktivität

gegenüber anderen, ihnen nicht als Mitglieder angehörenden Staaten. In dem 1948 gegründeten Europäischen Wirtschaftsrat (OEEC) arbeiten heute praktisch alle westlich des Eisernen Vorhangs gelegenen Staaten mit; seit 1955 Spanien und Jugoslawien, seit 1956 auch Finnland, das sind mit den 17 Mitgliedern zusammen 20 Staaten, in enger Fühlung mit den beiden großen „Assoziierten", den Vereinigten Staaten und Kanada[6]. Der seit 1952 bestehenden „Montanunion", der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), ist es in den viereinhalb Jahren ihrer Tätigkeit gelungen, die zunächst sehr starr erscheinende Grenze der um Deutschland und Frankreich aufgebauten Sechs-Länder-Gruppe zu sprengen und eine in gemeinsamen Institutionen gesicherte Assoziierung mit Großbritannien zu schaffen, aber auch Verträge mit Oesterreich und der Schweiz abzuschließen, dies alles gestützt auf eine immer mehr gefestigte freie Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten. Es verdient durchaus beachtet zu werden, daß in diesem sich weiterentwickelnden System direkter Zusammenarbeit schon mit Kohle und Stahl ein wesentlicher Teil der in der OEEC vereinigten Wirtschaftskräfte zusammenwächst, ein Vorgang, der durch die neuen Verträge über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und Euratom verstärkt fortgesetzt wird. In der OEEC stellen Montanunion und Großbritannien zusammen 99 vH der Kohleförderung und 94 vH der Stahlerzeugung, aber auch 92 vH des Maschinenbaus als größten Zweig der verarbeitenden Industrie[7].

In der europäischen Betrachtung, vor allem aber aus der Sicht der einzelnen Mitgliedstaaten muß die Tätigkeit der beiden westeuropäischen Wirtschaftsorganisationen — besonders auch im Lichte der sich anbahnenden engeren organisatorischen Verbindung — zusammengesehen werden, ohne die verschiedene Verteilung der Verantwortungen zu vernachlässigen. Eine solche *Synopsis*, auf die schließlich die praktische Wirtschaftspolitik nicht mehr verzichten kann, wird auch dadurch gefördert, daß ja die Quellen der Berichterstattung, teilweise auch der Beurteilung, vielfach die gleichen sind. Der Europäische Wirtschaftsrat, die OEEC, als internationale Organisation im engeren Sinne, ist in seiner Tätigkeit und in seinen Veröffentlichungen weitgehend von der Zustimmung der Mitgliedstaaten abhängig, und auch in der supranationalen Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl hat sich eine sorgfältige Abstimmung mit den Regierungen, schon mit Rücksicht auf den engen Zusammenhang ihrer Sonderaufgaben mit der allgemeinen Wirtschaftspolitik, mehr und mehr als notwendig erwiesen.

Die Hohe Behörde selbst betont in der Einleitung ihres Berichts, daß ihre Tätigkeit nunmehr, da die Errichtung des gemeinsamen Marktes für Kohle und Stahl im großen ganzen als abgeschlossen betrachtet werden kann, in eine neue Phase eintritt. Damit „verlagert sich der Schwerpunkt des Handelns auf das Problem der langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten und der Mittel und Wege, mit denen im Bereich von Kohle und Stahl die Ziele der allgemeinen Wirtschaftsexpansion zu erreichen sind".[8] Sie hebt im Hinblick auf die neuen Verträge die nach Ablauf der Uebergangszeit, also vom Februar 1958 ab, gegebenen Möglichkeiten einer Revision des Montanunion-Vertrages hervor und betont ausdrücklich, daß es möglich sein wird, „durch eine schrittweise gegenseitige Angleichung . . . die Formen einer organischen Koordinierung der europäischen Gemeinschaften und ihrer Assoziierung mit den dritten Ländern, insbesondere mit Großbritannien, zu finden".[9]

Von der OEEC wird, wenn auch mit großer Zurückhaltung, die Koordinierung der verschiedenen Kreise der Zusammenarbeit ebenfalls angedeutet. In der Einleitung ihres Berichts spricht sie von der „vielleicht grundlegenden Bedeutung" der Eröffnung von Verhandlungen über die Einrichtung einer Freihandelszone, die es erlauben würde, den gemeinsamen Markt der Sechs „auf multilateraler Grundlage" mit den übrigen Mitgliedern der Organisation zu „assoziieren".[10] In dem abschließenden Kapitel, das der Zusammenfassung und den Schlußfolgerungen gewidmet ist, heißt es, daß „auf zahlreichen Gebieten eine engere Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten absolut unerläßlich" sei. Den Beweis dafür, daß die Staaten „diese Notwendigkeit anerkennen und neue Methoden zur Erfüllung des Wunsches nach engerer Zusammenarbeit suchen", sieht sie „in den Fortschritten auf dem Wege zur Schaffung des gemeinsamen Marktes der Sechs und in den Initiativen zur Errichtung einer Freihandelszone zwischen den Ländern der OEEC".[11] In seiner Schilderung der Tätigkeit auf dem Energiegebiet erwähnt der OEEC-Bericht kurz die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) und kündigt an, daß eine besondere Verbindungsgruppe eingesetzt sei, um die Verbindung aufzunehmen und „die Beziehungen zwischen den künftigen Institutionen zu untersuchen".[12]

Eine Tatsache ist hier im Interesse der wirtschaftlichen Zusammenarbeit in Westeuropa und insbesondere im Hinblick auf die sich als Tendenz doch deutlich abzeichnende Koordinierung auffällig: Weder die OEEC noch die Montanunion nehmen in ihren Berichten sachlich aufeinander Bezug. Dem Kundigen bleibt es überlassen, jeweils herauszufinden, welche Statistiken eine Organisation von der anderen übernommen hat, und der Bearbeiter eines bestimmten Sachgebiets ist erstaunt, selbst bei der Behandlung so prägnanter Sonderprobleme wie etwa der Kohlewirtschaft oder der Rohstoffversorgung der Stahlindustrie keine Erwähnung der dafür doch zuständigen Montanunion zu finden; in den Fachberichten, beispielsweise über die Stahlwirtschaft, ist das bei der

OEEC und selbst bei der ECE schon selbstverständlich geworden. Die Hohe Behörde widmet in ihrem sehr viel ausführlicheren Bericht immerhin wenigstens 30 Zeilen den formalen Beziehungen zur OEEC und ihren verschiedenen Fachausschüssen[13]. Besonders wird man die gegenseitige Unterrichtung und Zitierung, wenn schon nicht Stellungnahme, in den in beiden Berichten enthaltenen Betrachtungen und Vorausschätzungen der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung vermissen.

So stehen völlig verschiedene und verschiedenartige Berechnungen der voraussichtlichen Entwicklung in Westeuropa nebeneinander. Zunächst weichen die Zeiträume, für die Schätzungen aufgestellt sind, voneinander ab. Die OEEC beschränkt sich — im Gegensatz zu den früheren Untersuchungen der Jahre 1948 und 1951 — auf die voraussichtliche allgemeine Tendenz der wirtschaftlichen Entwicklung, ohne wie damals konkrete Produktionsziele aufzustellen; ihre Vorausschätzungen sind auf das Jahr 1960 abgestellt[14]. Die Hohe Behörde dagegen, die durch den Montanunion-Vertrag zur Aufstellung „allgemeiner Ziele für die Modernisierung, die Orientierung der Produktion und die Ausweitung der Produktionskapazität" verpflichtet ist, gibt Vorausschätzungen für wesentlich größere Zeiträume: für Stahl bis 1965 und für Kohle, mit Rücksicht auf die sehr langfristigen Investitionen, sogar bis zum Jahre 1975[15]. Aber auch die Ergebnisse stimmen im einzelnen nicht überein; so bleibt nur übrig, die Perspektiven der 17 Staaten umfassenden OEEC und ihrer im engeren Kreis zusammengeschlossenen sechs Kernländer unter der allerdings gemeinsamen Parole der allgemeinen Expansion nebeneinanderzustellen.

Beiden Berichten gemeinsam ist eine grundsätzlich optimistische Zukunftserwartung der europäischen Wirtschaft, wenn auch nicht ohne Vorbehalte und Bedingungen. Diese stehen im Bericht der OEEC so stark im Vordergrund, daß der erste Eindruck, besonders in dem auf die Fünfjahresperiode 1956/60 gerichteten, vorausschauenden Teil, eher der einer gewissen Skepsis, wenn nicht Resignation sein könnte[16]. Die Hypothesen, die der Schätzung des Ausmaßes der weiteren Expansion zugrunde liegen, sind politischer und wirtschaftlicher Natur. Es soll „eine Vorstellung vermittelt werden von der wahrscheinlichen Entwicklung in einem einigermaßen günstigen Friedensklima". Es darf also nicht zu einer ernsthaften politischen Erschütterung in Europa oder anderswo kommen. Auf der Ebene der Wirtschaft wird vorausgesetzt, daß ein hoher Beschäftigungsgrad erhalten bleibt, daß keine ernste Rezession den Expansionsprozeß unterbricht und daß es nicht zu inflationären Erscheinungen kommt, die eine übermäßige Aufblähung der Einfuhr oder eine Schwächung der Konkurrenzkraft auf den Weltmärkten zur Folge hätten. Die Sicherung dieser Voraussetzungen erfordert eine ständige Bemühung der Regierungen und geeignete wirtschaftspolitische Maßnahmen. Dafür den Weg zu zeigen, ist eine der wesentlichen Aufgaben der Analyse, welche die Probleme und die Mittel zu ihrer Bewältigung aufzuzeigen versucht[17].

Der Bericht der OEEC kommt unter diesen allgemeinen Voraussetzungen, in der Annahme fortdauernder Vollbeschäftigung, weiter steigender Produktivität und annähernd gleichbleibender Rüstungsausgaben im Vergleich zu den zurückliegenden fünf Jahren zu folgendem Bild[18]:

Entwicklung des Brutto-Sozialprodukts in der OEEC und seiner Verwendung
(in Milliarden Dollar zu Preisen von 1955)

	1950	1955	1960	Zunahme in vH 1950/55	Zunahme in vH 1956/60
Brutto-Sozialprodukt	**173,0**	**219,1**	**257,2**	**27**	**17**
Privater Verbrauch	116,4	142,5	168,1	22	18
Laufende Staatsausgaben für zivile Zwecke	16,4	19,9	22,7	21	14
Ausgaben für militärische Zwecke	9,0	11,4	12,5	27	10
Anlage-Investitionen	28,9	40,6	50,4	41	24
davon: Wohnungsbau	5,8	9,9	11,6	71	17
sonstige	23,1	30,7	38,8	33	26
Saldo der Zahlungsbilanz und Lagerbewegungen	2,3	4,7	3,6	—	—

Gewiß ist der Expansionsrhythmus, wie er hier vorausgesehen wird, langsamer als bisher, „nur" 17 statt 27 Prozent. Aber es ist doch eine fortgesetzte Expansion, und zwar, wie die OEEC feststellt, eine wesentlich stärkere als die früherer Perioden in Europa oder selbst in den Vereinigten Staaten. Die für die Verringerung der Zuwachsrate angegebenen Gründe sind durchaus günstige Erscheinungen: zunehmende Knappheit an Arbeitskräften, beruhend auf geringerer Zunahme der verfügbaren Kräfte und an sich schon höherem Beschäftigungsgrad, sowie Sättigung des Nachholbedarfs, der außergewöhnliche Produktivitätssteigerungen verursacht hatte. Die für die nächsten Jahre bis 1960 erwartete Vergrößerung des Sozialprodukts werde zu einer „nennenswerten Steigerung der europäischen Wirtschaft" und einer „fühlbaren Verbesserung der Lebenshaltung von Jahr zu Jahr" führen. Tatsächlich ist in der Vergangenheit der Wachstumsrhythmus bei entwickelten Volkswirtschaften und von einem bereits hohen Beschäftigungsstand aus wahrscheinlich noch niemals so schnell gewesen. Die angegebene Expansionsrate sei beispielsweise wesentlich höher als zwischen den beiden Weltkriegen; dies gelte sowohl für die Gesamtproduktion als auch für die Produktivität[19].

Den umfassenden Ueberlegungen der OEEC für die künftige Entwicklung Westeuropas stellt die Hohe

Behörde der EGKS in der Grundlagenrechnung ihrer allgemeinen Ziele nichts Vergleichbares gegenüber. Sie hat die gemeinsam mit den Regierungen der Mitgliedstaaten erarbeiteten Schätzungsunterlagen vorsichtig zusammengestellt, um eine allgemeine Richtlinie für ihre speziellen Vorausschätzungen auf dem Gebiet von Kohle und Stahl zu gewinnen. Diese allgemeine Entwicklung, die sie also nicht als eigentliche Aufgabe behandelt, sondern gewissermaßen als Hilfsrechnung für die notwendig langfristigen Vorausschätzungen für die Entwicklung der Kohle- und Stahlproduktion und der dafür notwendigen Investitionen, sieht die Hohe Behörde der EGKS genauso wie die OEEC im Zusammenhang einer allgemeinen wirtschaftlichen Expansion Europas[20]. Sie kommt zu der gleichen Feststellung, daß die Zuwachsraten zwar niedriger als die der letzten Jahre, „jedoch höher als die aus irgendeiner früheren Zeit bekannten" sein werden. So entstehe der „beschleunigte Rhythmus bei gleichzeitiger relativer Verlangsamung". Abgesehen von der allgemeinen, auch von der OEEC angewandten Begründung — Wachstum der Bevölkerung und Rückgang der Arbeitslosigkeit, erhöhte Produktivität —, nennt die Hohe Behörde drei spezielle Faktoren, die zur schnellen Steigerung der Gesamtproduktion beitragen werden:

a) die Tatsache, daß Industrie und Gewerkschaften sich des Ausmaßes der Anstrengungen bewußt geworden sind, das erforderlich ist, um die Wirkungen vergangener Stagnationen und angesammelter Rückstände auszugleichen, die Erfordernisse der Hebung der Lebenshaltung zu erfüllen und die Stellung Westeuropas in der Welt zu festigen;

b) die zunehmende Bedeutung der Forschung und des technischen Fortschritts sowie die Uebernahme neuer Verfahren, die außerhalb der Gemeinschaft entwickelt worden sind;

c) die ständigen Strukturänderungen, die darin bestehen, daß die Beschäftigung sich zu den Sektoren hin verlagert, in denen die Wertschöpfung am größten ist.

Die auf lange Sicht zu berücksichtigende Verkürzung der effektiven Arbeitszeit würde in ihren Auswirkungen auf die Produktion durch die erhöhte Stundenleistung „mehr als ausgeglichen".

Als Berechnungsgrundlage für die voraussichtliche Entwicklung der Kohle- und Stahlproduktion in den nächsten zwanzig Jahren gibt der Bericht der Hohen Behörde folgende Tabelle[21], in der auch geschätzte durchschnittliche Jahresraten für die Zeiträume von 1955 bis 1965 und von 1965 bis 1975 angegeben sind. Wie an anderer Stelle ausgeführt ist, sind diese Jahresraten nicht als starre Größen anzusehen, sondern als Durchschnittswerte einer gleitenden, nicht diskontinuierlichen Entwicklung[22].

Entwicklung des Brutto-Sozialprodukts in der EGKS

	1955		1965		1975
Beschäftigte Erwerbspersonen *(in Millionen)*	69		73		76
Produktivität je Arbeiter und Jahr *(jährliche Zuwachsrate)*		3,5 vH		2,6 vH	
Brutto-Sozialprodukt *(Meßzahlen)*	100		150		200
(jährliche Zuwachsrate)		4,1 vH		3,0 vH	
Industrielle Produktion *(Meßzahlen)*	100		162		224
(jährliche Zuwachsrate)		4,9 vH		3,3 vH	

Bei Anwendung der hier angegebenen Zuwachsrate des Brutto-Sozialprodukts würde sich für das Jahr 1960 die Meßzahl 122 ergeben, also eine wesentlich höhere Steigerung als die von der OEEC für den Gesamtbereich der siebzehn Länder veranschlagte, die nach der oben wiedergegebenen Tabelle in diesem Zeitraum nur 117 vH des Standes von 1955 erreicht. Berücksichtigt man noch die Modifikationen im Euratom-Bericht, so ergeben sich folgende Abweichungen in der Vorausschätzung der jährlichen Zuwachsrate des Brutto-Sozialprodukts für die nächsten Jahre:

OEEC (17 Länder)	2,7 vH
EGKS (6 Länder)	4,1 vH
modifiziert[23]	4,3 vH

Auf diese Divergenzen soll hier nur hingewiesen werden, ohne eine detaillierte Untersuchung abzuwarten, die auf die Berechnungsmethoden eingeht. Aber es handelt sich ja hier um veröffentlichte Berichte, die den beteiligten Industrien als Hinweis dienen sollen. Einen bedeutsamen Hinweis auf die strukturellen Verschiedenheiten im Gesamtbereich der 17 Länder und die sich daraus ergebenden Unterschiede der Zuwachsraten gibt die OEEC in der Aufgliederung der Ziffern für den Zeitraum von 1950/55 nach Ländergruppen[24]. Die für dieses zurückliegende Jahrfünft errechnete jährliche Gesamtzuwachsrate des Brutto-Sozialprodukts von 3,1 vH erfährt dadurch für die einzelnen Wirtschaftsregionen nicht unerhebliche Veränderungen. In der ersten Ländergruppe, die mit Frankreich, der Bundesrepublik Deutschland, Italien und Großbritannien mehr als zwei Drittel der Produktion umfaßt, liegt das Mittel zwischen dem niedrigen britischen (1,7) und dem sehr hohen deutschen Wert (6,0) bei 3,3 vH. Nach Ausgliederung des noch höheren Durchschnitts der südlichen Länder (4,1) ergibt sich für die neun übrigen — darunter aus der EGKS die drei Benelux-Staaten — eine durchschnittliche Zuwachsrate, die mit 2,7 vH wesentlich unter dem OEEC-Durchschnitt liegt.

Die verschiedenen Organisationen der westeuropäischen wirtschaftlichen Zusammenarbeit werden sich der Notwendigkeit nicht entziehen können, in der Abgrenzung der Wirtschaftsregionen auch die

Einteilung zu berücksichtigen, die sich aus dem Gesamtbild der Zuständigkeiten und der wirtschaftspolitischen Entwicklung ergibt. Das Publikum, an das diese Berichte gerichtet sind, kann erwarten, daß im größeren Bereich der siebzehn OEEC-Länder die Sechs-Länder-Gruppe der Montanunion, die auch die des gemeinsamen Marktes und der Euratom ist, als Einheit behandelt wird. In Luxemburg wird man wiederum nicht umhin können, bei den „dritten Ländern" die OEEC als wesentliche Zwischeneinheit abzugrenzen. Diese gegenseitige Berücksichtigung würde nichts präjudizieren, aber die Verhandlungen und Ueberlegungen der Beteiligten erheblich erleichtern.

Anmerkungen

1) Achter Bericht des Europäischen Wirtschaftsrats (OEEC) (vgl. die Zusammenfassung auf S. 9889 bis 9892 dieser Folge), im folgenden zitiert als „OEEC-Bericht". (Die OEEC hat zur Zeit 17 Mitglieder: die Bundesrepublik Deutschland, Oesterreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Norwegen, die Niederlande, Portugal, Großbritannien, Schweden, die Schweiz und die Türkei. — Vgl. ergänzend für den gleichen Staatenbereich, nur ohne Portugal und die Schweiz, das kleine Handbuch des Europarats „Le Conseil de l'Europe", Straßburg, April 1957.) Fünfter Gesamtbericht der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (vgl. die Zusammenfassung auf S. 9883 bis 9889 dieser Folge), im folgenden zitiert als „EGKS-Bericht". (Die sechs Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sind die Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg und die Niederlande.)

2) OEEC-Bericht, Band II, S. 87—101: Kapitel VII „Energiebedarf und Stahlbedarf".

3) EGKS-Bericht, Kapitel IV „Der gemeinsame Markt für Stahl", Kapitel V „Der gemeinsame Markt für Kohle", sowie der ganze Teil IV „Die langfristige Entwicklung des gemeinsamen Marktes" mit den Kapiteln XII, XIII, XIV und XV.

4) „Ziele und Aufgaben für Euratom", Bericht von Louis *Armand*, Franz *Etzel* und Francesco *Giordani*, den Außenministern der sechs Montanunion-Länder überreicht am 4. Mai 1957; im folgenden zitiert als „Euratom-Bericht".

5) Vgl. die Zusammenfassung des ECE-Berichts auf S. 9892 bis 9896 dieser Folge.

6) Der Europarat, aus anderen Wurzeln gewachsen, hat bisher den Kreis der OEEC-Länder noch nicht ganz erfassen können; Portugal und die Schweiz sind nicht Mitglieder, die Verbindung zu den Vereinigten Staaten ist über eine parlamentarische Begegnung im Jahre 1951 nicht hinausgekommen. Die nach seiner Gründung im Jahre 1949 eingeleiteten Bemühungen um eine Zusammenlegung mit der OEEC wurden 1950 von den Regierungen abgelehnt. Vgl. dazu das oben angeführte Handbuch. Die Beratende Versammlung des Europarats hat sich im Frühjahr 1957 sehr für die Zusammenlegung der parlamentarischen Institutionen eingesetzt und in den von ihrem Präsidenten, Fernand *Dehousse*, gemeinsam mit den Präsidenten der Gemeinsamen Versammlung der EGKS und der WEU geführten Verhandlungen entscheidend dazu beigetragen, daß eine gemeinsame parlamentarische Körperschaft für die EGKS und die aus ihr entstandenen europäischen Gemeinschaften im Rahmen der Sechs geschaffen wurde. Vgl. Europa-Archiv 6/1957, S. 9675.

7) Errechnet nach den OEEC-Statistiken in der Zusammenstellung des vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit herausgegebenen Handbuches: „Der Europäische Wirtschaftsrat", Bad Godesberg, Verlag für Publizistik GmbH, 1956, S. 85 ff.: „Die Mitgliedsländer des Europäischen Wirtschaftsrates und ihre Wirtschaftskraft".

8) EGKS-Bericht IN/14.

9) Ebenda IN/19.

10) OEEC-Bericht, Bd. I, S. 11. Vgl. auch ebenda S. 79.

11) OEEC-Bericht, Bd. II, S. 149.

12) OEEC-Bericht, Bd. I, S. 76.

13) EGKS-Bericht I/III, 15.

14) OEEC-Bericht, Bd. II, S. 11 ff.

15) EGKS-Bericht, Kapitel XII: „Die allgemeinen Ziele der Gemeinschaft".

16) Von den bisher vorliegenden Kommentaren zum OEEC-Bericht ist in diesem Zusammenhang bezeichnend die Ueberschrift von Robin *Marris* im *Manchester Guardian* vom 24. 4. 1957: "Europe slowing down?" und seine abschließende Feststellung: "But in any case it must not be thought that in general this is a pessimistic report. The projected rate of growth is still exceptionally high by historical standards, and many of the factors causing the slow down will right themselves after 1960. Indeed, after 1960, if all goes well, there is no reason why the OEEC area — the poor South as well as the rich North — should not enter an even more remarkable phase of expansion than has just occurred. Let us hope our own country has the sense to share in it."

17) OEEC-Bericht, Band II, S. 141 ff.

18) Ebenda S. 141, Tabelle 36.

19) Ebenda S. 142, Ziff. 297.

20) EGKS-Bericht IV/XII, 8 f., Ziff. 287.

21) EGKS-Bericht IV/XII, 4. — Im Euratom-Bericht, Anlage I „Die Energiewirtschaft der Euratom-Länder", S. 5, Anm. 1, wird als Quelle dieser Berechnung des Brutto-Sozialprodukts angegeben: „Bericht des Gemischten Ausschusses Ministerrat — Hohe Behörde der EGKS über die Perspektiven und Bedingungen der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung in den Ländern der Gemeinschaft" (noch nicht veröffentlicht).

22) Euratom-Bericht, Anlage I, S. 6, Anm. 2.

23) Euratom-Bericht, Anlage I, S. 6.

24) OEEC-Bericht, Band II, S. 23 f. (Tabelle 5).

Der fünfte Gesamtbericht der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

Der Bericht der Hohen Behörde „über die Tätigkeit der Gemeinschaft"[1] behandelt in 15 Kapiteln, die in vier Teilen zusammengefaßt sind, nach einem schon seit dem Jahre 1953 eingeführten Schema die einzelnen Institutionen und die Hauptprobleme des gemeinsamen Marktes, ergänzt durch Darstellungen der Lebens- und Arbeitsbedingungen und der langfristigen Entwicklung[2]. Der diesjährige „Fünfte Gesamtbericht", der die Grundlage für die Stellungnahme der Gemeinsamen Versammlung bildet[3], zeichnet sich durch stärkere Betonung der politischen Aspekte aus, deren ausführlicher Darstellung die Einleitung gewidmet ist[4]. Die Hohe Behörde will damit „die Frage nach der Richtung des zurückgelegten Weges und die Ueberlegung, welche neuen Voraussetzungen sich für ihre künftige Tätigkeit ergeben", bewußt den Einzelausführungen des Berichts voranstellen[5]. Die mündlichen Ausführungen, mit denen der Präsident der Hohen Behörde, René *Mayer*, den Bericht der Gemeinsamen Versammlung vorgelegt hat, ergänzen die Einleitung in einigen wichtigen Punkten[6]. Als Fernziel der europäischen Integration bezeichnete er die „Schaffung eines zweiten Commonwealth of Nations", das aus dem europäischen gemeinsamen Markt hervorgeht und dem ersten, dem Britischen Commonwealth, assoziiert ist[7].

Die Stellung der Mitgliedstaaten

Ein wesentliches Strukturproblem der Europäischen Gemeinschaft ist die Stellung der Mitgliedstaaten. Ihr ist ein besonderer Abschnitt der Einleitung des Berichts mit dem Untertitel „Grenzen der Teilintegration“ gewidmet[8], der von den bestehenden *Unterschieden in den wirtschaftlichen Bedingungen* der einzelnen Länder ausgeht. Diese Unterschiede bewegen sich zwischen der ganz auf Ein- und Ausfuhr abgestellten Struktur der Benelux-Staaten und der am wenigsten vom Ausland abhängigen Stellung Frankreichs, das den Grenzfall nach der anderen Seite bildet. Italien betreibt eine Entwicklungspolitik, die eine Verringerung des Abstandes zwischen dem Norden und dem Süden des Landes und die Beseitigung der Arbeitslosigkeit ermöglichen soll. Die besondere Lage der Bundesrepublik wird durch den Hinweis auf die Zerstörungen und den Flüchtlingsstrom gekennzeichnet, denen sie nach dem Kriege zunächst gegenüberstand. Die wirtschaftliche Expansion hat in Deutschland später begonnen als in den übrigen Ländern. Dabei verwandelte sich der Bevölkerungszuwachs, der zunächst eine Belastung war, in eine Kraftquelle. Die Bedeutung des Außenhandels in der Wirtschaftsstruktur Westdeutschlands wird hervorgehoben und darauf hingewiesen, daß die Bundesrepublik „alle Anstrengungen gemacht habe, um ein ursprüngliches Defizit ihrer Zahlungsbilanz zu einem gesicherten Gleichgewicht zu bringen und schließlich sogar in einen Ueberschuß zu verwandeln, der es ermöglicht, eine liberale Außenhandelspolitik zu verfolgen“.

Diese Unterschiede der wirtschaftlichen Situation und der zum Teil traditionsbedingten wirtschaftspolitischen Einstellung, die eine verschiedene Reaktion auf die Probleme der Hochkonjunktur hervorruft, stellen die Hohe Behörde vor „heikle Probleme“ und haben zu *Auflösungserscheinungen innerhalb des gemeinsamen Marktes* geführt. Die Hohe Behörde weist hier besonders auf die zunehmende Subventionierung der allgemeinen Sozialleistungen und des Kohlebergbaus hin, unter Hervorhebung der Auswirkungen der Rentenreform und der Einführung der Schichtprämie in der Bundesrepublik. Sie wendet sich gegen alle einzelstaatlichen „Eingriffe, die das Marktgeschehen verfälschen“, und kündigt an, daß sie in den Fällen, in denen eine einvernehmliche Lösung nicht gefunden werden kann, von ihren Vollmachten Gebrauch machen werde. Die im Vertrag vorgesehenen Möglichkeiten — einseitiges Vorgehen der Hohen Behörde gegen Vertragsverletzungen und unverbindliche gegenseitige Konsultation — reichen aber allein nicht aus. Entscheidend ist „die Schicksalsgemeinschaft, die die europäische Wirtschaft, und besonders die Kohle- und Stahlindustrie, für immer verbindet“.[9] Die Politik der Hohen Behörde tritt jetzt in eine neue Phase der *gemeinsamen Entwicklungspolitik*, für die der Vertrag das Instrumentarium und den formalen Rahmen bietet. „Nachdem der gemeinsame Markt einmal in Gang gesetzt ist, verlagert sich der Schwerpunkt des Handelns auf das Problem der langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten und der Mittel und Wege, mit denen im Bereich von Kohle und Stahl die Ziele der allgemeinen Wirtschaftsexpansion zu erreichen sind.“

Die Bestandsaufnahme des gemeinsamen Marktes und die Aufstellung der Ziele seiner künftigen Entwicklung treten damit in den Mittelpunkt der wirtschaftspolitischen Erörterungen des Berichts.

Der gemeinsame Markt für Kohle und Stahl

Mit einem Drittel des Umfangs nimmt die Darstellung der Probleme des gemeinsamen Marktes einen Hauptteil des EGKS-Berichtes ein[10]. Bereits die Einleitung bezeichnet als das „alles überragende Ergebnis“ in den vier Jahren des Bestehens des gemeinsamen Marktes die Zunahme der Stahlerzeugung um 36 vH, die „in einem Europa, das sich in Expansion befindet“, zugleich der Kohle neue Perspektiven eröffnet[11]. Von der Versorgung mit Kohle — der Hauptenergiequelle Europas — und Stahl hängt die Entwicklung aller anderen industriellen Sektoren weitgehend ab. Die Industrien der Gemeinschaft nehmen dadurch eine „Schlüsselstellung im allgemeinwirtschaftlichen Expansionsprozeß“ ein. Die Hohe Behörde hat sich bemüht, die zahlreichen Probleme in täglicher Kleinarbeit und durch einen ständigen Ausgleich im gemeinsamen Interesse der Volkswirtschaften der Länder der Gemeinschaft zu lösen. Diese ihre Tätigkeit liegt in dreifacher Richtung: der Ueberwachung des Marktes, der „Information“ der Beteiligten, unter anderem durch vierteljährliche Veröffentlichung von Vorausschätzungsprogrammen, schließlich durch vorwiegend indirekte Interventionen; als Beispiele dafür werden die Neuordnung des Schrottmarktes und die Harmonisierung der Konjunkturpolitik angeführt, beides in engem Zusammenwirken mit dem Ministerrat. Zusammenfassend stellt die Hohe Behörde fest, daß im gemeinsamen Markt aufgetretene Probleme nur teilweise gelöst werden konnten. Es hat Schwierigkeiten, Verzögerungen und sogar Rückschläge gegeben, aber hauptsächlich auf Gebieten, für die sie keine Entscheidungsbefugnis hat, beispielsweise im Verkehrswesen und in der Koordinierung der Energiepolitik. Die Hohe Behörde betrachtet daher diese Schwierigkeiten als „eine wertvolle Erfahrung, die nicht nur der Entwicklung des gemeinsamen Marktes für Kohle und Stahl, sondern auch seiner Erweiterung zugute kommen wird“.[12]

Bei *Stahl* ist die Entwicklung unter ständigem Anstieg von Nachfrage und Produktion stetiger gewor-

den[13]. Aber während des ganzen Jahres 1956 war die Stahlerzeugung durch Engpässe in den Produktionskapazitäten und der Rohstoffversorgung behindert; die Rohstoffe mußten zunehmend aus dritten Ländern eingeführt werden. Die Stahlproduktion der Gemeinschaft erreichte 1956 fast 57 Millionen Tonnen; sie ist schneller gestiegen als die Weltproduktion: um 7,9 vH gegenüber nur 4,7 vH im allgemeinen Durchschnitt. Der Anteil der Gemeinschaft an der Weltstahlproduktion, der von 1929 bis 1951 von 30 auf 18 vH abgenommen hatte, ist seit 1952 ständig gestiegen und betrug 1956 wieder 20 vH einer Gesamtmenge von 283 Millionen Tonnen, das ist 2,3mal soviel wie 1929.

Die Gemeinschaft führt rund 1,5 Millionen Tonnen Stahl aus dritten Ländern ein. Dem stehen erheblich zunehmende Ausfuhren gegenüber, die 1956 9,1 Millionen Tonnen erreichten, gegen 7,7 Millionen Tonnen 1955 und 6,4 Millionen Tonnen 1954. Der Nettoexport der Gemeinschaft an Stahlerzeugnissen ist von 6,3 Millionen Tonnen im Jahre 1955 um fast 20 vH auf 7,6 Millionen Tonnen 1956 gestiegen[14]. Der Austausch von Eisen- und Stahlerzeugnissen innerhalb der Gemeinschaft war zwar 1956 infolge des starken Nachfragedrucks um 10 vH geringer als 1955, betrug aber immer noch das Zweieinhalbfache des Jahres 1952.

Während die *Erzversorgung* im Jahre 1956 keine größeren Schwierigkeiten bereitete — ernste Probleme ergeben sich hier erst auf längere Sicht —, zeigte der *Schrottmarkt* eine zunehmende Anspannung, die in der Erhöhung der Einfuhren aus dritten Ländern, insbesondere aus den Vereinigten Staaten, zum Ausdruck kam.

Die *Kohle*[15] stellt ein doppeltes Problem: als Rohstoff der Stahlerzeugung in Form von Koks und als Hauptträger der Energieversorgung in ganz Europa. Die Förderung in der Gemeinschaft ist zwischen 1955 und 1956 um 1,1 vH auf 249 Millionen Tonnen gestiegen, die Weltförderung gleichzeitig um 5,1 vH auf 1677 Millionen Tonnen. Der zunehmende Verbrauch zwang zu einer beträchtlichen Erhöhung der Kohleeinfuhren aus dritten Ländern, die im Jahre 1956 insgesamt 38 Millionen Tonnen, 65 vH mehr als im Vorjahr, erreichten. Demgegenüber ging die Steinkohlenausfuhr der Gemeinschaft nach dritten Ländern erheblich zurück; sie betrug 1956 nur noch 5,7 Millionen Tonnen gegen 10,1 Millionen Tonnen 1955. Dazu kamen Koksausfuhren von 5 Millionen Tonnen. Der Austausch innerhalb der Gemeinschaft betrug im letzten Jahr 19,7 Millionen Tonnen Steinkohle und 9,1 Millionen Tonnen Koks, gegenüber 23,2 und 9,0 Millionen Tonnen des Vorjahres im ganzen leicht rückläufig, aber immer noch erheblich über dem Austausch 1952, vor Errichtung des gemeinsamen Marktes, der 16 Millionen Tonnen Steinkohle und 8 Millionen Tonnen Koks betrug.

Allgemeine Ziele und Kohlewirtschaftspolitik

Einen weiteren Hauptteil des Berichts, ebenfalls ein Drittel des Umfangs, bildet die Darstellung der langfristigen Probleme[16], in der die „allgemeinen Ziele" der Gemeinschaft und die Kohlewirtschaftspolitik der Hohen Behörde in neuer Fassung veröffentlicht werden und über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Investitionen und der technischen Forschung berichtet wird.

Allgemeine Ziele für die Modernisierung, die Orientierung der Fabrikation auf lange Sicht und die Ausweitung der Produktionskapazität hat die Hohe Behörde gemäß Artikel 46, Ziffer 3, des Vertrages in regelmäßigen Zeitabständen zu bestimmen und nach Vorlage beim Beratenden Ausschuß zu veröffentlichen; das ist zum ersten Male im Juli 1955 geschehen[17]. Damals wurde bereits angekündigt, daß für die Fortsetzung der Arbeiten der gemeinsam mit dem Ministerrat gebildete Gemischte Ausschuß sowie besondere Sachverständigenausschüsse herangezogen werden sollten. Auf diese erweiterten Vorarbeiten, insbesondere die Berichte der Sachverständigenausschüsse[18], stützt sich das jetzt veröffentlichte Dokument, für das die Hohe Behörde ausdrücklich die Verantwortung übernimmt[19]. Den Ausgangspunkt bilden Vorausschätzungen der Gesamtentwicklung der Volkswirtschaften der Gemeinschaft, die bis zum Jahre 1975 eine Verdoppelung des Bruttosozialprodukts annehmen[20].

In den Rahmen der allgemeinen wirtschaftlichen Expansion werden die für die Zielsetzung der Gemeinschaft grundlegenden Berechnungen des künftigen Bedarfs an Kohle und Stahl hineingestellt. Dabei werden die Notwendigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten der Stahlausfuhr in dritte Länder betont an den Anfang gestellt. Der „gelegentlichen Ausfuhr" nach Großbritannien und den Vereinigten Staaten, die für 1960 nur noch auf netto 0,6 Millionen Tonnen veranschlagt wird, wird die „regelmäßige Ausfuhr" nach den Ländern mit wenig entwickelter Stahlproduktion gegenübergestellt, bei der die Gemeinschaft mit Großbritannien, den Vereinigten Staaten und Japan im Wettbewerb steht. Entsprechend der mit der Steigerung des Verbrauchs dieser Länder zunehmenden eigenen Produktion, werden die europäischen Lieferungen sich immer mehr auf die veredelten Erzeugnisse konzentrieren müssen und zu einer Vergrößerung des indirekten Exportanteils führen. Es wird daher angenommen, daß die Nettoausfuhr an Stahl selbst bis zum Jahre 1975 eine Grenze von 9, höchstens 10 Millionen Tonnen nicht überschreiten wird. Die Schätzung des Verbrauchs auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft bewegt sich um 69,5 Millionen Tonnen in der mittleren Tendenz für das Jahr 1965 und

96 Millionen Tonnen für 1975, diese letzte Zahl allerdings nur als Hinweis für die voraussichtliche Entwicklung des Koksbedarfs. Vom Wettbewerb anderer Erzeugnisse — wie etwa der NE-Metalle — erwartet die Hohe Behörde keine merkliche Aenderung der Relation zwischen der Zunahme des Bruttosozialprodukts und der des Stahlverbrauchs. Diese Produktionen seien eher geeignet, einen neuen Bedarf zu decken, als den Stahlabsatz einzuschränken. Aus der Zusammenfassung der Schätzungen für die Entwicklung der Nettoausfuhr und des Verbrauchs auf dem Binnenmarkt werden die zu erreichenden Produktionsmöglichkeiten für Stahl auf 73,5 Millionen Tonnen im Jahre 1960 und 86 Millionen Tonnen im Jahre 1965 festgestellt. Den Schätzungen für den Kohlebedarf zur Erzeugung von Hüttenkoks für das Jahr 1975 soll eine Gesamtproduktion von 105 Millionen Tonnen zugrunde gelegt werden. Es wird ausdrücklich betont, daß die Ziele der Gemeinschaft nicht das zu erreichende Produktionsvolumen, sondern die zu erreichenden Produktionsmöglichkeiten, also die zu errichtende Kapazität, betreffen. Die Produktionsmöglichkeiten der Eisen- und Stahlindustrie dürfen auf keinen Fall zu einem Engpaß für die Gesamtausweitung werden.

Der Bedarf an Steinkohle läßt sich nicht unmittelbar aus der Entwicklung des Sozialprodukts ableiten; er stellt — zunächst — einen Teil des Gesamtenergiebedarfs dar. Hier führt die Hohe Behörde den Gesichtspunkt der Austauschbarkeit der Steinkohle ein und ermöglicht dadurch eine Dreiteilung des Energiebedarfs. Sie unterscheidet demnach in der Gesamtrechnung des voraussichtlichen Energieverbrauchs der Gemeinschaft den nicht austauschbaren Steinkohlebedarf für den Zechenselbstverbrauch und für Koks in nicht austauschbarer Verwendung (Hochöfen, Ausfuhr) sowie in unbedeutenden Mengen für die Kohlechemie und später auch für die Totalvergasung von dem gegebenenfalls austauschbaren Steinkohlenbedarf im direkten Verbrauch, bei dem sie gegebenenfalls durch andere Energieträger ersetzt werden kann. Dabei handelt es sich einerseits um die direkte Verwendung zur Wärmeerzeugung in Industrie und Haushalt, andererseits um die Erzeugung mechanischer Energie für den Gütertransport und um die Verwendung in Form von Sekundärenergie (Koks als Wärmeträger, Gas, Strom). Auch bei der Berechnung des Steinkohlebedarfs wird die Ausfuhr nach dritten Ländern voll berücksichtigt, die weiterhin rund 14 Millionen Tonnen Steinkohle erfordern wird, sei es für direkte Lieferungen, sei es zur Herstellung von Koks für die Ausfuhr. Den dritten Hauptposten des Energieverbrauchs bilden dann Braunkohle, Wasserkraft, Erdölerzeugnisse, Erdgas und in späterer Zukunft, etwa ab 1965, die Kernenergie. Auf Grund ausführlicher Berechnungen, die insbesondere die Entwicklung des Koksbedarfs und der Elektrizitätserzeugung berücksichtigen, wird der voraussichtliche Steinkohlebedarf in der Gemeinschaft wie folgt veranschlagt:

1960: 306 Millionen Tonnen
1965: 332 „ „
1975: 362 „ „
(1955: 278 „ „)

Die Steinkohle wird auch 1975 noch mehr als die Hälfte des Energiebedarfs der Gemeinschaft decken.

Die praktischen Ziele für Kohle ergeben sich aus der zwingenden Notwendigkeit einer Steigerung der Steinkohlenförderung, deren Gründe die Hohe Behörde noch einmal zusammenfassend aufführt: eine weit über 50 vH liegende Zunahme des Gesamtenergiebedarfs im Laufe von 20 Jahren; eine reichliche Verdreifachung des Bedarfs an elektrischem Strom und die dann erreichte praktische Grenze einer wirtschaftlich vertretbaren Ausnutzung der Wasserkraftreserven; die Zeit, die notwendigerweise verstreichen muß, bis ein erheblicher und von da an rasch zunehmender Beitrag der Kernenergie erlangt werden kann; die Begrenzung der an sich beträchtlichen und wertvollen Erdgas- und Erdölvorkommen im Bereich der Gemeinschaft; die Gefahr, die eine ständig zunehmende Abhängigkeit von der Einfuhr von Steinkohle oder Erdölerzeugnissen für die Versorgung und die Energiepreise darstellt. Damit ist auch die Gewähr ausreichender Absatzmöglichkeiten für die gesamte Steinkohle, die unter wirtschaftlich tragbaren Bedingungen gefördert werden kann, gegeben. Bei der Bestimmung der erreichbaren Produktionskapazität müssen allerdings die der Ausweitung entgegenstehenden Hindernisse berücksichtigt werden. Die erste Bedingung liegt in den verfügbaren Steinkohlenvorräten. Aus einer ersten Erhebung der Sachverständigen ergibt sich, daß wesentliche Steigerungen der Fördermöglichkeiten nur an der Ruhr, im Aachener und Saarrevier sowie in Lothringen und in der belgischen Campine zu erwarten sind. Sie würden es gestatten, die Fördermöglichkeiten der Gemeinschaft, die im Jahre 1955 260 Millionen Tonnen betrugen, durch bessere Ausnutzung der vorhandenen Kapazitäten, durch Anschluß noch nicht abgebauter Felder an vorhandene Anlagen und durch den Bau gänzlich neuer Schachtanlagen — von denen allerdings keine vor 1965 fertig sein kann — bis zum Jahre 1965 auf 285 Millionen Tonnen und bis zum Jahre 1975 auf 320 Millionen Tonnen zu steigern. Den entscheidenden Engpaß zur Ausnutzung dieser Möglichkeiten bildet zur Zeit der Mangel an Arbeitskräften unter Tage, durch den bereits im Jahre 1955 ein Förderausfall von 14 Millionen Tonnen verursacht wurde. Die Zahl der fehlenden Untertagebergleute wird zur Zeit auf 45 000 geschätzt. Gegenwärtig sind im Steinkohlenbergbau der Gemeinschaft rund 960 000 Arbeitnehmer beschäftigt, davon 650 000 unter Tage. Sobald einmal die erforderliche Belegschaftsstärke erreicht ist, wird sie nicht mehr wesentlich erhöht

werden können, so daß die Förderentwicklung im Rahmen der errechneten Möglichkeiten nur durch eine Steigerung der Untertageleistung sichergestellt werden kann. Bei einer bis 1975 zu erzielenden Steigerung der Untertageleistung um etwa 30 vH würde die Leistung je Mann und Schicht von 1500 auf 2000 kg und die gesamte Steinkohlenförderung von den 1955 tatsächlich erzielten 246 Millionen Tonnen auf 320 Millionen Tonnen erhöht werden können.

Die Sicherung der notwendigen Arbeitskräfte ist ein grundlegendes Problem der Kohlewirtschaftspolitik, die sich aus der Festlegung der allgemeinen Ziele zwingend ergibt[21]. Sie zeigt die Bedingungen für die Tätigkeit der Unternehmen und bestimmt die Mittel, die ihnen zur Verfügung gestellt werden. Die Hohe Behörde weist hier zunächst auf den Zusammenhang der Kohlewirtschaft mit dem Energieverbrauch hin und stellt fest, daß der Anteil der Kohle an der Deckung des Energiebedarfs ständig zurückgeht; er betrug 1955 nur noch 65 vH. Seit 1929 ist die Industrieproduktion in den Ländern der Gemeinschaft nach den vorläufigen Zahlen für 1956 um 93 vH gestiegen, die Kohleförderung jedoch nur um ganze 5 vH. Gleichzeitig ist der Kohleverbrauch um 13 vH gestiegen, allerdings mit einer sprunghaften Entwicklung von 1955 auf 1956. Dem entspricht eine ebenso sprunghafte Steigerung der Einfuhr, die sich nach einem zunächst sehr starken Rückgang in den ersten Nachkriegsjahren gegenüber 1950 wieder mehr als verfünffacht hat. Der Zwang zur Einfuhr wird verstärkt durch die besonderen Produktionsbedingungen der Kohle in der Gemeinschaft, deren Unelastizität es wegen des hohen Anteils der festen Kosten nicht erlaubt, gewisse Schwankungen der Nachfrage etwa durch Preismanipulationen aufzufangen. Damit verbietet sich jeder Gedanke an eine Autarkie. Die Hohe Behörde rechnet damit, daß die Gemeinschaft, die nicht mehr über eine überschüssige Produktion verfügt, ihre traditionellen Kohleausfuhren nach den Ländern, mit denen die Mitgliedstaaten enge wirtschaftliche Beziehungen unterhalten, zweifellos fortsetzen wird, ohne sie indessen erhöhen zu können. Andererseits müsse künftig mit einer Einfuhr gerechnet werden, die nicht mehr nur ausnahmsweise in Anspruch genommen wird, sondern strukturellen Charakter besitzt.

Die von der Hohen Behörde aufgestellte Kohlewirtschaftspolitik stellt eine Reihe neuer Forderungen auf. Sie verlangt zunächst eine grundlegende Aenderung der Einfuhrpolitik im Sinne einer Planung auf lange Sicht. Nur so können die günstigsten Kauf- und Transportbedingungen erzielt, die modernen Transportmittel entwickelt und die geeigneten Be- und Entladeanlagen errichtet werden. Eine solche rationelle Einfuhrpolitik setzt eine Regulierung der Produktion voraus, wenn die Gefahr vermieden werden soll, die Schwankungen im Kohleverbrauch auf die Produktion selbst zu verlagern. Diese Regulierung soll durch eine systematische Bevorratungspolitik erreicht werden. Die Hohe Behörde hat sich bereits bemüht, die Lagerplätze und Finanzierungsmittel für Kohlevorräte festzustellen. In der weiteren Entwicklung der Kohlewirtschaft der Gemeinschaft ergeben sich ferner Probleme der Preisbildung daraus, daß eine Erhöhungn der Förderung nur möglich ist, wenn der Kohlenbergbau für Investitionen attraktiv wird. Eine Möglichkeit, das unvermeidliche relative Ansteigen des Kohlepreises abzubremsen, sieht die Hohe Behörde in einer Abwälzung der besonders großen Sozialbelastung auf den allgemeinen Staatshaushalt. Maßnahmen in dieser Richtung würden das Gleichgewicht auf dem Markt nicht stören, wenn sie von den Regierungen aufeinander abgestimmt würden. Bei der Erörterung der Preisstruktur weist die Hohe Behörde darauf hin, daß der Anteil der Kohle am Gesamtwert der Erzeugung zweifellos überschätzt wird; er liegt nicht über 5 vH. In diesem Zusammenhang wird ferner auf die Strukturprobleme der Förderung hingewiesen und die Stillegung solcher Grenzzechen gefordert, deren Aufrechterhaltung die Gesamtförderung der Gemeinschaft auf die Dauer beeinträchtigen müßte. Die Hohe Behörde will gemeinsam mit den Regierungen nach Mitteln und Wegen zur Lösung dieses Problems suchen.

Wie verhält sich zu diesen allgemeinen Zielen und den für den Bereich der Kohle angegebenen Mitteln, sie zu erreichen, die *Entwicklung der Investitionen* in der Gemeinschaft? Die ausführliche, auf die seit dem September 1955 meldepflichtigen Investitionsprogramme der Unternehmen gestützte Darstellung der Hohen Behörde[22] kommt für die *Stahlindustrie* zu dem Schluß, daß die bestehenden Programme ohne weiteres die für 1960 aufgestellte Vorausschätzung von 73 Millionen Tonnen erreichen. Das würde allerdings eine weitere Erhöhung der Schrotteinfuhren bedingen, die als bedenklich angesehen wird. Die Hohe Behörde hält es deshalb für dringend notwendig, die Steigerung der Roheisenerzeugung zu beschleunigen, und regt die Aufstellung neuer Programme an, deren Hauptziel nicht die Erhöhung der Stahlerzeugung, sondern der Ersatz des Schrotts durch Roheisen wäre. Sie geht so weit, die Frage aufzuwerfen, ob nicht bereits die Gefahr besteht, daß die Entwicklung der Produktionsmöglichkeiten für Stahl der voraussichtlichen Nachfrageentwicklung vorauseilt. Ein Tendenzumschwung in diesem Sinne zeigt sich bereits bei der Verlagerung der Investitionsaufwendungen im Jahre 1956. Insgesamt beliefen sich die Investitionen des Jahres 1956 auf etwa 600 Millionen Dollar, die Vorausschätzungen für die nächsten Jahre liegen beträchtlich höher. Im *Steinkohlenbergbau* der Gemeinschaft ist der Investitionsaufwand im Vergleich zur Eisen- und Stahlindustrie sehr gering, insbesondere

wenn man berücksichtigt, daß die jährlichen Ausgaben in beiden Industrien normalerweise die gleiche Größenordnung aufweisen. Für Schachtanlagen sind im Jahre 1956 249 Millionen Dollar aufgewandt worden, das ist rund ein Dollar je Tonne Förderung. Trotz der für 1957 und 1958 festzustellenden günstigeren Tendenz gibt die Entwicklung der Investitionsaufwendungen für Schachtanlagen der Hohen Behörde Anlaß zu gewissen Bedenken. „Die erwarteten Produktionssteigerungen", so heißt es wörtlich, „entsprechen bei weitem nicht dem in den allgemeinen Zielen festgestellten Bedarf. Der Kohlenbergbau der Gemeinschaft steht hier vor einem sehr ernsten Problem." Ein günstigeres Bild zeigt die Entwicklung der Kokereien, für die 1956 85 Millionen Dollar aufgewandt worden sind. Die in den nächsten Jahren erwartete Belebung der Investitionstätigkeit läßt für das Jahr 1960 eine Produktion von 88 Millionen Tonnen erreichen, der ein Bedarf in gleicher Höhe gegenübersteht.

Sozialpolitische Probleme

In einem besonderen, nicht so umfangreichen Teil des Berichts werden schließlich die *Lebens- und Arbeitsbedingungen* in der Gemeinschaft, also die sozialpolitischen Probleme der Kohle- und Stahlindustrie, behandelt[23]. Im ersten Abschnitt wird darin zunächst ein Bild der sozialen Entwicklung gegeben, das unter anderem interessante Angaben über die Löhne enthält. Seit der Errichtung des gemeinsamen Marktes im Jahre 1953 sind in der Eisen- und Stahlindustrie die Löhne am stärksten in Deutschland und im Saarland, in Frankreich, in geringerem Maße in Luxemburg und den Niederlanden, um 32 bis 23 vH angestiegen. In Belgien betrug die Lohnerhöhung nur 14 vH, in Italien 18 vH. Im Kohlenbergbau war die Entwicklung ebenfalls unterschiedlich, besonders für die Untertagearbeiter, deren Löhne seit 1953 in Deutschland um 45 vH (einschließlich der Schichtprämie), in Italien um 55 vH, in Belgien und den Niederlanden um 32 bis 27 vH, im Saarland und in Frankreich um 22 bis 17 vH gestiegen sind.

In einem weiteren Abschnitt gibt der Bericht eine erstmals zusammenfassende Darstellung der Tätigkeit der Hohen Behörde auf sozialem Gebiet, die im Laufe des Jahres 1956 weiter aktiviert worden ist. Hier ist besonders der Arbeiterwohnungsbau hervorzuheben, für den die Hohe Behörde 45 Millionen Dollar (EZU-Rechnungseinheiten) direkt und indirekt zur Verfügung gestellt hat. Die Anpassungsmaßnahmen für Arbeiter der Gemeinschaft, die im Zuge der wirtschaftlichen Entwicklung ihren Arbeitsplatz wechseln müssen, sind in Italien, Frankreich und Belgien fortgesetzt worden. Im letzten Jahre ist es ferner gelungen, den endgültigen Text eines Sozialversicherungsabkommens fertigzustellen, das eine wesentliche, der Freizügigkeit entgegenstehende Schwierigkeit beseitigen soll. Das Problem der Berufsausbildung ist ernsthaft in Angriff genommen worden; hier wird eine Erweiterung und Vertiefung der in den einzelnen Ländern angewandten Methoden angestrebt. Die auf Initiative der Hohen Behörde, ausgelöst durch das Grubenunglück von Marcinelle, einberufene Grubensicherheitskonferenz hat ihre Vorarbeiten beendet. Die Hohe Behörde hat daraufhin dem Ministerrat Vorschläge unterbreitet.

In dem der eigentlichen Sozialpolitik der Hohen Behörde gewidmeten Abschnitt wird grundsätzlich darauf hingewiesen, daß auch in den einzelnen Staaten die Behörden auf sozialem Gebiet nur eine begrenzte Handlungsfreiheit haben und den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, das heißt den Sozialpartnern, Verantwortlichkeiten und Entscheidungsbefugnisse übertragen sind. Die Hohe Behörde wird ihre Bemühungen um die Angleichung der Arbeitsbedingungen fortsetzen und verstärken. Sie verfolgt mit großer Aufmerksamkeit die Auswirkungen der technischen Entwicklung auf sozialem Gebiet. Bemerkenswert ist die Ankündigung, daß in Zukunft neben der größeren Beweglichkeit der Arbeitskräfte die Anpassung und Wiederbeschäftigung arbeitslos gewordener Kräfte an Ort und Stelle in dem Sinne angestrebt wird, daß ein Gleichgewicht zwischen beiden Maßnahmen erreicht wird. Die erste Phase der Informations- und Dokumentationstätigkeit auf sozialem Gebiet läuft aus. Sie hat es ermöglicht, ein allgemeines Bild von den Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Gemeinschaft zu gewinnen. Die Hohe Behörde beabsichtigt, ihre Informationstätigkeit in Zukunft zu erweitern. Sie wird gemeinsame Erörterungen der bestehenden Disparitäten und der zu ihrer Beseitigung möglichen Maßnahmen anregen. Sie ist dabei bestrebt, ihre Tätigkeit elastisch und aufgeschlossen zu gestalten.

G. St.

Anmerkungen

[1]) Fünfter Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft (9. 4. 1956—13. 4. 1957), im folgenden zitiert nach der endgültigen (gedruckten) Ausgabe, die zu Beginn der Ordentlichen Sitzungsperiode der Gemeinsamen Versammlung in Straßburg vorgelegt worden ist. 378 S. mit 18 graph. Darstellungen im Text und 74 S. Anlagen. Auf diese Ausgabe beziehen sich die im folgenden angegebenen Seitenzahlen des Berichts.

[2]) Vollständige Inhaltsangabe des Fünften Gesamtberichts:

Einleitung

Teil I: Institutionen und auswärtige Beziehungen

I. Institutionen (Hohe Behörde, Gemeinsame Versammlung, Besonderer Ministerrat, Gerichtshof).

II. Informationspolitik der Hohen Behörde.

III. Auswärtige Beziehungen (Assoziierung mit Großbritannien, Beziehungen zu den übrigen Ländern und zu den internationalen Organisationen).

Teil II: Funktionieren und Struktur des gemeinsamen Marktes

IV. Stahl (Versorgung, Rohstoffe, Preise).
V. Kohle (Versorgung, Preise, Maßnahmen der Hohen Behörde).
VI. Verkehrswesen (Bahn, Schiffahrt, Kraftwagen, Transportstatistik).
VII. Struktur des gemeinsamen Marktes (Zusammenschlüsse, Kohle-Verkaufs- und Einkaufs-Organisationen).
VIII. Probleme der Uebergangszeit (Zölle, Subventionen, Zonenpreise, Eingliederung der belgischen und italienischen Kohle).
Teil III: Lebens- und Arbeitsbedingungen
IX. Soziale Entwicklung (Beschäftigung, Arbeitszeit, Löhne, soziale Sicherheit).
X. Tätigkeit der Hohen Behörde (Beschäftigung, Arbeiterwohnungsbau, Anpassung und Freizügigkeit, Lebens- und Arbeitsbedingungen, Betriebssicherheit und Arbeitshygiene).
XI. Sozialpolitik der Hohen Behörde (soziale Ziele, Perspektiven für die künftige Tätigkeit).
Teil IV: Langfristige Entwicklung
XII. Die allgemeinen Ziele (Allgemeine Ausweitung, Kohle- und Stahlbedarf, Ziele für Kohle und Stahl).
XIII. Kohlewirtschaftspolitik der Hohen Behörde (Kohle und Energie, Produktion und Einfuhr, Entwicklungsbedingungen).
XIV. Investitionen in den Industrien der Gemeinschaft (Maßnahmen der Hohen Behörde, Entwicklung der Investitionen in der Eisen- und Stahlindustrie, im Eisenerzbergbau und im Kohlenbergbau).
XV. Technische Forschung.
Finanzieller Anhang
I. Aufkommen und Verwendung der allgemeinen Umlage.
II. Anlage der Finanzmittel.
III. Aufgenommene Anleihen.
IV. Kredite an Unternehmen.
V. Ausgleichsumlage.
Statistischer Anhang (54 Tabellen).

[3]) Die Ordentliche Sitzungsperiode der Gemeinsamen Versammlung im Haushaltsjahr 1956/57 hat ordnungsgemäß am 14. 5. 1957 in Straßburg begonnen, ist aber, wie üblich, nach kurzer Debatte unterbrochen und auf Ende Juni vertagt worden.
[4]) Vgl. die kritische Betrachtung im *Rheinischen Merkur*, Köln, Nr. 18 von 3. 5. 1957, S. 13 f.
[5]) S. 16.
[6]) Ansprache in Straßburg am 14. 5. 1957. Dok. Nr. 3213/57 der Hohen Behörde.
[7]) Ebenda S. 30.
[8]) S. 25 ff.
[9]) S. 30 ff.: „Gemeinsame Probleme der Weiterentwicklung".
[10]) Teil II, S. 77—192.
[11]) S. 16 ff.: „Gemeinsamer Markt und Konjunktur". — Vgl. oben S. 9880.
[12]) Einleitung zu Teil II, S. 79—83.
[13]) Kapitel IV „Der gemeinsame Markt für Stahl", S. 85—118.
[14]) Vgl. OEEC-Bericht, Bd. II, S. 98.
[15]) Kapitel V „Der gemeinsame Markt für Kohle", S. 119 bis 147.
[16]) Teil IV, S. 259—378, inzwischen gesondert veröffentlicht als Memorandum über die Bestimmung der allgemeinen Ziele im Amtsblatt der EGKS v. 20. 5. 1957, S. 195—299.
[17]) Vgl. Amtsblatt der Gemeinschaft vom 19. 7. 1955 und Bericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft, November 1955, Ziff. 73 und 74.
[18]) Die Ergebnisse der Ausschußarbeiten sind als Anlagen zu dem Memorandum in der vorläufigen Fassung vom Oktober 1956, Dok. Nr. 8159/2/56 der Hohen Behörde, veröffentlicht worden: Bericht des Koordinierungsausschusses Stahl, Dok. Nr. 6812/1/56, und Bericht des Koordinierungsausschusses Kohle, Dok. Nr. 6829/1/56, beide mit Angabe der Zusammensetzung der Ausschüsse.
[19]) Kapitel XII „Die allgemeinen Ziele der Gemeinschaft", S. 265—308.
[20]) Vgl. oben S. 9882.
[21]) Kapitel XIII „Die Kohlewirtschaftspolitik der Hohen Behörde", S. 309—338.
[22]) Kapitel XIV „Die Investitionen in den Industrien der Gemeinschaft", S. 339—369.
[23]) Teil III, S. 193—258.

Der achte Jahresbericht der OEEC[1]

Im April hat der Europäische Wirtschaftsrat (OEEC) unter dem Titel „Europa — heute und 1960" seinen achten Jahresbericht vorgelegt, der in diesem Jahre in zwei Teilen mit zweiwöchigem Abstand veröffentlicht wurde[2]. Der erste Teil des Berichtes mit der Ueberschrift „Europa heute" schildert die Entwicklung Westeuropas im letzten Jahre und ihren gegenwärtigen Stand, während im zweiten Teil mit der Ueberschrift „Europa im Jahre 1960" die Entwicklungsaussichten der Mitglieder für die Fünfjahresperiode 1956 bis 1960 untersucht werden[3]. Es ist dies bereits die dritte derartige periodische Untersuchung der OEEC. Die erste wurde 1948 bei der Gründung der OEEC auf Grund von Vierjahresplänen, die von den Regierungen eingereicht wurden, und die zweite für die Jahre 1951 bis 1955 aufgestellt.

Die gegenwärtige Wirtschaftslage Westeuropas

Ueber die Entwicklung im letzten Jahre stellt die OEEC fest, daß sich die wirtschaftliche Expansion 1956 zwar weiter fortgesetzt hat, der Zuwachs des Bruttosozialprodukts jedoch mit 3,6 vH bei weitem nicht mehr so stark war wie im Vorjahr mit 6,0 vH. In Preisen von 1954 erreichte das kombinierte Bruttosozialprodukt der Mitgliedsländer 1956 rund 221,7 Milliarden Dollar, während der private Konsum gleichzeitig um 4,1 vH auf 145,3 Milliarden Dollar stieg. Der Anstieg der industriellen Produktion wird von der OEEC für 1956 nur noch auf 4,2 vH veranschlagt gegenüber 9,1 vH 1955 und 10,0 vH 1954. Andererseits nahm der durchschnittliche Preisanstieg, der 1954 nur 1,4 vH und 1955 etwa 2,5 vH betragen hatte, im letzten Jahre auf 4,0 vH zu.

Finanzielle Stabilität als Voraussetzung weiteren Wachstums

Zur Gesamtentwicklung schreibt die OEEC, daß der Suez-Konflikt und seine Folgen für die westeuropäische Oelversorgung nur begrenzte Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung Europas hatten. Sie ist hier — ebenso wie die ECE — der Ansicht, daß die Gesamtproduktion nicht entscheidend beeinträchtigt und das Preisniveau im Durchschnitt nicht übermäßig stark nach oben gedrückt worden sei. Spekulative Bewegungen, denen vor allem das Pfund Sterling und in gewissem Umfang auch der französische Franc ausgesetzt waren, hätten sich zunächst viel nachhaltiger auf die Zahlungspositionen ausgewirkt. Diese Bewegungen hätten inzwischen

aber aufgehört. Die Verringerung des Wachstums der industriellen Produktion wird vielmehr auf die Erschöpfung der Arbeitskraftreserven sowie auf die Maßnahmen zurückgeführt, die einzelne Regierungen zur Bekämpfung inflationistischer Tendenzen ergriffen haben. Dieser Inflationsdruck habe sich in jüngster Zeit in einigen Ländern etwas gemäßigt, stelle jedoch immer noch ein ernsthaftes Problem dar. Die Aufrechterhaltung der internen finanziellen Stabilität erfordere deshalb 1957 erhöhte Aufmerksamkeit, wenn ein kontinuierliches Wachstum gewährleistet werden soll.

Der Außenhandel Westeuropas

Die europäische Außenwirtschaft hat sich nach der Darstellung der OEEC, im ganzen gesehen, während des letzten Jahres günstig entwickelt. Das Außenhandelsvolumen hat sich weiter um etwa 7,5 vH erhöht, die laufende Zahlungsbilanz ist ausgeglichen, und die Gold- und Dollarreserven sind weiter gestiegen. Vor allem die Bundesrepublik Deutschland erzielte einen hohen Ueberschuß in der laufenden Rechnung und eine erhebliche Kräftigung ihrer Währungsreserven. Eine wesentliche Verschlechterung der Zahlungsbilanzposition trat, wie auch schon von der ECE dargestellt, lediglich in Frankreich und nach Ausbruch des Suez-Konfliktes in gewissem Umfang auch in Großbritannien ein. Insgesamt waren die europäischen Reserven Mitte 1956 mit 13,8 Milliarden Dollar um 0,8 Milliarden höher als Mitte 1955. In der zweiten Jahreshälfte war der Reservenzugang jedoch nicht mehr nennenswert.

Die Aussichten bis 1960

Im Gegensatz zu den beiden voraufgegangenen Studien von 1948 und 1951 will die jetzt vorliegende Untersuchung für die Zeit bis 1960 keine konkreten Produktionsziele aufstellen, sondern eher die Möglichkeiten aufzeigen, die sich für die weitere Entwicklung der europäischen Wirtschaft bieten. Dabei wird davon ausgegangen, daß eine gute Konjunktur erhalten bleibt und weltpolitische Störungen vermieden werden. Die Untersuchungen basieren ferner auf der Annahme, daß der internationale Handel weiter ausgedehnt wird und daß sich inflationistische Tendenzen nicht stärker durchsetzen können. Um die vorhandenen Expansionsmöglichkeiten im größtmöglichen Umfang ausnutzen zu können, will die OEEC vor allem die Probleme darstellen, denen sich die europäische Wirtschaft gegenübersieht. Sie will auf diese Weise sowohl den Regierungen als auch den Unternehmern und den Gewerkschaften für ihre Lohnpolitik einen Leitfaden für künftige Entscheidungen an die Hand geben.

Bruttosozialprodukt und Verbrauch

Das westeuropäische Bruttosozialprodukt wird von der OEEC unter der Voraussetzung weiterer Vollbeschäftigung und steigender Produktivität im Jahre 1960 auf 257,2 Milliarden Dollar veranschlagt. Es wäre damit um 17 vH höher als 1955, während in dem Jahrfünft von 1951 bis 1955 noch eine Expansionsrate von 27 vH zu verzeichnen war. Verglichen mit der in der Vorkriegszeit sowohl in Europa als auch in den Vereinigten Staaten erzielten Expansion und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß bereits ein hoher Beschäftigungsstand in Europa vorherrscht, ist diese Wachstumsrate nach Ansicht der OEEC jedoch immer noch als sehr beträchtlich zu bezeichnen.

Die privaten Verbrauchsausgaben werden nach den Vorausberechnungen der OEEC von 1956 bis 1960 um 18 vH auf 168,1 Milliarden Dollar, die zivilen Staatsausgaben um 14 vH auf 22,7 Milliarden Dollar, die Verteidigungsaufwendungen um 10 vH auf 12,5 Milliarden Dollar und die Anlage-Investitionen um 24 vH auf 50,4 Milliarden Dollar steigen. In der Zeit von 1951 bis 1955 hatten die Wachstumsraten beim privaten Verbrauch 22 vH, bei den zivilen Staatsausgaben 21 vH, bei den Militärausgaben 27 vH und bei den Anlage-Investitionen sogar 41 vH betragen. Sie sind in den kommenden fünf Jahren also durchweg erheblich geringer veranschlagt, was darauf zurückzuführen ist, daß im Zustand der Vollbeschäftigung das Angebot an Arbeitskräften nur noch gering zunimmt und auch die Produktivität nicht in gleichstarkem Umfang steigt wie bisher, da sich die Investitionen mit der fortschreitenden technischen Entwicklung ständig verteuern, ohne daß notwendigerweise das Kapitalangebot in den kommenden Jahren entsprechend steigen wird. Die Zahl der verfügbaren Arbeitskräfte wird bis 1960 jährlich nur noch um 2,8 vH gegenüber 8,5 vH im voraufgegangenen Jahrfünft zunehmen, und die Steigerung der Produktivität schätzt die OEEC bis 1960 auf 14,2 vH gegenüber 16,6 vH in der Zeit von 1951 bis 1955.

Der private Verbrauch, der 1955 insgesamt einen Anteil von 65,1 vH am gesamteuropäischen Bruttosozialprodukt hatte, ist in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich. Der Durchschnittsverbrauch je Einwohner betrug 1955 in der Ländergruppe Dänemark, Norwegen, Schweden, Schweiz, Großbritannien und Belgien-Luxemburg etwa 700 Dollar, in der Ländergruppe Deutschland, Oesterreich, Frankreich, Holland und Island 547 Dollar, in Irland und Italien 312 Dollar und in Griechenland, Portugal und der Türkei 214 Dollar. Wenn auch der private Verbrauch zusammengenommen bis 1960 um 18 vH, also etwas stärker als das Bruttosozialprodukt steigen wird, so ist nach Auffassung der OEEC jedoch kaum anzunehmen, daß sich die Unterschiede zwischen den armen südeuropäischen Gebieten und den industriereichen nordeuropäischen Ländern vermindern werden. Dies

wird vor allem darin zum Ausdruck kommen, daß in den südlichen Ländern der Hauptanteil der privaten Einkommen auch künftig auf lebensnotwendige Verbrauchsgüter entfallen wird, während in den übrigen Ländern der Anteil dieser Verbrauchsausgaben an den gesamten Verbrauchsausgaben weiter zugunsten der Ausgaben für Erzeugnisse des gehobenen Verbrauchs zurückgehen wird. Infolgedessen rechnet die OEEC beispielsweise damit, daß sich die Nahrungsmittelnachfrage in Westeuropa bis 1960 um 13 vH, der Verbrauch von Bekleidung dagegen um 18 vH, von langlebigen Konsumgütern um 31,5 vH und speziell von Automobilen sogar um 44 vH steigern wird.

Hohe Investitionen erforderlich

Der Anteil der Anlage-Investitionen am westeuropäischen Bruttosozialprodukt ist in den Jahren von 1951 bis 1955 von 16,7 auf 18,2 vH gestiegen und wird 1960 voraussichtlich einen Anteil von 21 vH erreichen. Besonders eingehend hat die OEEC in diesem Zusammenhang die Schlüsselzweige Energiewirtschaft und eisenschaffende Industrie untersucht.

Sie rechnet damit, daß der europäische Energiebedarf bis 1960 um 19 vH steigen wird. Da andererseits die Kohleförderung kaum stärker als um 5 vH wachsen und die Atomkraft bei der Energieversorgung Europas auch 1960 noch keine entscheidende Rolle spielen wird, dürfte Europa in stärkerem Maße als bisher auf Wasserkraft, Oel und Naturgas angewiesen sein. Das bedeutet, daß die Energie-Einfuhr erheblich gesteigert werden muß und bis 1960 wahrscheinlich einen Anteil von 26 vH an der gesamten westeuropäischen Energieversorgung gegenüber 21 vH im Jahre 1955 ausmachen wird. Dabei werden die Oeleinfuhren wahrscheinlich um die Hälfte ihres gegenwärtigen Umfanges zunehmen, was eine Steigerung der Welttankertonnage von 26 auf 38 Millionen Bruttoregistertonnen voraussetzt. Die notwendigen Investitionen auf dem Energiesektor schätzt die OEEC für die Zeit von 1956 bis 1960 auf rund 26,75 Milliarden Dollar.

Um die Stahlnachfrage zu decken, ist nach Ansicht der OEEC eine Steigerung der europäischen Rohstahlproduktion von 77,5 Millionen auf 103 Millionen Tonnen erforderlich. Die Investitionen, die zur Erreichung dieses Produktionszieles notwendig sind, werden auf rund 6 Milliarden Dollar veranschlagt, was einer jährlichen Investitionsrate in der Stahlindustrie von rund 1,2 Milliarden Dollar entsprechen würde.

Die Investitionen auf dem Transport- und Verkehrssektor schätzt die OEEC für die Zeit von 1956 bis 1960 auf 30,55 Milliarden Dollar. Sie geht dabei von der Erwartung aus, daß der europäische Binnen-Frachttransport bis 1960 um 18 vH steigen wird, und zwar der Transport auf den Binnenwasserstraßen um 30 vH, auf der Straße um 25 vH und auf der Eisenbahn um 10 vH. Die öffentlichen Investitionen für den Straßenbau werden sich voraussichtlich von 0,8 Milliarden Dollar 1955 auf 1,6 Milliarden Dollar 1960 verdoppeln. Es wird damit gerechnet, daß die Zahl der zum Verkehr zugelassenen Automobile, die in den letzten fünf Jahren um sieben Millionen oder 75 vH zugenommen hat, bis 1960 um weitere neun Millionen steigen wird.

Wohnungen und Schulen

Die Aufwendungen für den Bau von Wohnungen, die in den Jahren von 1951 bis 1955 um 71 vH auf 9,9 Milliarden Dollar 1955 zugenommen haben, werden auch weiter steigen, wenn auch bei weitem nicht mehr so stark wie bisher. Die Steigerung wird bis 1960 auf 17 vH veranschlagt und der Gesamtbetrag der in jenem Jahre in den Wohnungsbau investierten Mittel auf 11,6 Milliarden Dollar. Es wird damit gerechnet, daß 1960 in Westeuropa insgesamt rund zwei Millionen Wohnungen fertiggestellt werden gegen 1,74 Millionen 1955. Im Unterrichtswesen werden ebenfalls stark erhöhte Aufwendungen notwendig sein, da einmal die Geburtenzahl in den Nachkriegsjahren wieder zugenommen hat und auch weil die Ausbildung der Arbeiter auf Grund der fortschreitenden Technisierung in der Wirtschaft wesentlich verbessert werden muß. Die OEEC rechnet damit, daß 1960 für Schulbauten in Westeuropa zwei Milliarden Dollar ausgegeben werden, gegenüber einer Milliarde 1955. Sie rechnet ferner damit, daß aus den gleichen Gründen in Südeuropa 40 000 und in den übrigen OEEC-Ländern 125 000 zusätzliche Lehrkräfte ausgebildet werden müssen.

Die Aussichten der Landwirtschaft

Die Aussichten der europäischen Landwirtschaft werden von der OEEC zurückhaltend beurteilt. Sie rechnet damit, daß die Nachfrage nach Agrarerzeugnissen bis 1960 nur um 11 vH steigen wird, während die Industrieproduktion wahrscheinlich um 25 vH wachsen wird. Auch das Wachstum der Investitionen in der Landwirtschaft dürfte gering bleiben. Sie werden von der OEEC für das Jahr 1960 auf 3,5 Milliarden Dollar geschätzt und wären damit nur um 300 Millionen höher als 1955. Eine stärkere Steigerung der landwirtschaftlichen Einkommen wird nur möglich sein, wenn Beschäftigte aus der Landwirtschaft in die Industrie abwandern beziehungsweise in stärkerem Umfang Industrie auf dem Lande angesiedelt wird, was auch zu einer Lösung des in verschiedenen Landstrichen immer noch bestehenden Problems der Arbeitslosigkeit beitragen könnte.

Weitere Exportanstrengungen notwendig

Auf außenwirtschaftlichem Gebiet werden die Zahlungsbilanzschwierigkeiten, denen sich einige

europäische Länder gegenwärtig gegenübersehen, bis 1960 nicht notwendigerweise überwunden sein. Der mit der allgemeinen Wirtschaftsexpansion wachsende Importbedarf und die fortschreitende Einfuhrliberalisierung in Europa machen daher verstärkte Exportanstrengungen notwendig. Dies gilt vor allem für Investitionsgüter und chemische Erzeugnisse, für die in Uebersee ein wachsender Bedarf besteht. Darüber hinaus muß nach Ansicht der OEEC besonderer Wert auf höhere Ausfuhren in den Dollarraum und andere mit Gold oder Dollar bezahlende Länder gelegt werden.

Abschließend weist die OEEC darauf hin, daß das wirtschaftliche Wachstum in Europa weitgehend von einer Intensivierung der Zusammenarbeit unter den einzelnen Ländern abhängt, um durch eine bestmögliche Nutzung der Arbeitskraftreserven, der Energiequellen und der Produktionskapazitäten den Wettbewerb am Weltmarkt bestehen zu können.

Dr. Erwin Weghorn

Anmerkungen

[1]) Vgl. den Bericht über den 7. Jahresbericht der OEEC in Europa-Archiv 6—7/1956, S. 8719 ff.

[2]) „Europe To-day and in 1960, 8th Report of the OEEC", OEEC, Paris, April 1957. 2 Bände: 120 und 152 Seiten.

[3]) Der OEEC-Bericht ist folgendermaßen gegliedert:

BAND I: EUROPA HEUTE

Einleitung

Teil I: Die wirtschaftliche Lage Westeuropas.

I. Produktion und Verwendung der Hilfsquellen.

II. Innere finanzielle Stabilität.

III. Handel und Zahlungsausgleich.

IV. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Suez-Krise.

Teil II: Die Tätigkeit der Organisation.

Einleitung.

Koordination der Wirtschaftspolitik.

Zusammenarbeit auf dem Energiesektor.

Landwirtschaft.

Handel und Zahlungsausgleich.

Arbeitskräfte.

Die Europäische Produktivitätszentrale.

Die technischen Ausschüsse.

Unterentwickelte Gebiete in Europa und in Uebersee.

18 Tabellen, 9 Diagramme im Textteil.

Statistischer Anhang mit 29 Tabellen.

BAND II: EUROPA IM JAHRE 1960

I. Einleitung.

II. Arbeitsmarkt, Produktivität und Erzeugung.

III. Nationale und internationale Hemmnisse für die Beweglichkeit des wirtschaftlichen Potentials.

IV. Aufwendungen der Regierungen für Waren und Dienstleistungen.

V. Aufwendungen für Investitionen.

VI. Wachstum und Struktur des privaten Verbrauchs.

VII. Energie- und Stahlbedarf.

VIII. Die Perspektiven für die Landwirtschaft.

IX. Der Handel Europas mit der übrigen Welt.

X. Zusammenfassung und Schlußfolgerungen.

Anhang mit Quellenhinweisen.

43 Tabellen, 12 Diagramme, verteilt auf Text und Anhang.

Zu dem Bericht gehören als Dritter Teil wiederum die Berichte über die wirtschaftliche Lage in den einzelnen Mitgliedstaaten, die in elf Monographien z. T. im Oktober/November 1956, z. T. im Februar 1957 erschienen sind.



Der zehnte Jahresbericht der ECE[1]

Stellungnahme der ECE zum gemeinsamen Markt

Die Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (ECE) hat in ihrem am 15. April 1957 veröffentlichten 10. Jahresbericht[2] die Pläne für einen gemeinsamen Markt der sechs Mitgliedstaaten der Montanunion und für eine den ganzen OEEC-Raum umfassende europäische Freihandelszone eingehend untersucht. Sie zeigt hierbei die Vorteile auf, die sich für die beteiligten Länder aus derartigen Zusammenschlüssen ergeben, weist aber andererseits auch auf eine Reihe von problematischen Auswirkungen hin, die vor allem aus den Bestimmungen des Vertrages für den gemeinsamen Europamarkt der Sechs sowohl für die wirtschaftlich weniger erschlossenen Gebiete innerhalb des gemeinsamen Marktes als auch darüber hinaus für den gesamten Welthandel entstehen können.

In der Untersuchung gibt die ECE zunächst eine historische Uebersicht über die Bemühungen um eine wirtschaftliche Integration Europas. Sie beschreibt die gegenwärtige Handels- und Zollstruktur Westeuropas und veranschaulicht die enge Verflechtung des gegenseitigen Warenaustausches der beteiligten Länder. Von den gesamten Exporten der sechs Länder entfällt etwa ein Drittel auf den Warenverkehr mit den Partnerländern im gemeinsamen Markt. Weitere 25 vH ihrer Ausfuhren gehen in Länder, die voraussichtlich der geplanten größeren Freihandelszone angehören werden. Dabei sind die Benelux-Länder besonders abhängig vom Handel mit den Mitgliedern des gemeinsamen Marktes, während Westdeutschland, Italien und Frankreich besonders stark aus einer Ausdehnung des zollfreien Exportmarktes auf die anderen OEEC-Länder profitieren würden. Für die Bundesrepublik Deutschland würde nach den Berechnungen der ECE die Einbeziehung der übrigen Länder, insbesondere Schwedens, Oesterreichs und der Schweiz, den zollfreien Markt für westdeutsche Exporte mehr als verdoppeln.

In der Studie wird auf einige Warengruppen mit hohem Zollniveau in allen beteiligten Ländern hingewiesen, bei denen der Abbau der Zölle im Warenverkehr der Länder untereinander zu einer grundlegenden Verschiebung der Wettbewerbspositionen führen muß. Bei verschiedenen anderen Waren, wie

vor allem bei Baumwollgarn, wird die Einführung eines gemeinsamen Zolltarifs, der auf dem Durchschnitt der in den einzelnen Ländern geltenden Zölle basiert, zu einer Verteuerung der Halbzeugeinfuhren aus dritten Ländern führen.

Vorteile der Konzentration

Auf lange Sicht werden die Länder nach Ansicht der ECE als Gruppe von der durch die Verträge ermöglichten Konzentration der wirtschaftlichen Hilfsquellen profitieren, da der gemeinsame Markt mit seinen 160 Millionen Verbrauchern — und mehr noch die Freihandelszone mit ihren 240 Millionen Verbrauchern — zur wirtschaftlicheren Großproduktion anreizen und damit die relativen Kosten verringern werden. Die Bildung eines neuen Zollpräferenz-Gebietes könne ferner einen Anreiz für Kapitalinvestitionen von Firmen aus dritten Ländern darstellen, deren Ausfuhr in das Gebiet des gemeinsamen Marktes durch das neue Zollschema erschwert wird. Die terms of trade werden sich nach Ansicht der ECE für den gemeinsamen Markt verbessern, weil der zollfreie innereuropäische Handel unter der Integration zu Lasten des Warenverkehrs mit dritten Ländern weiter wachsen wird. Hierdurch könnte für die europäischen Länder auch die Kostenverteuerung ausgeglichen werden, die sich daraus ergeben dürfte, daß diese Länder weniger auf billigere Vorprodukte aus Drittländern zurückgreifen werden, sondern ihren Bedarf an diesen Erzeugnissen innerhalb des gemeinsamen Marktes decken.

Auf der anderen Seite ist nach Auffassung der ECE jedoch damit zu rechnen, daß die langfristigen Vorteile der Zusammenschlüsse den beteiligten Ländern ungleichmäßig zugute kommen werden. Ohne entsprechende Gegenmaßnahmen sei vor allem ein Wiederaufleben der Tendenzen zur industriellen Konzentration und Zentralisation zu erwarten. Das bedeute, daß sowohl europäische Firmen, welche die Vorteile der Großproduktion suchen, als auch überseeische Unternehmen, die Tochterfirmen in Europa gründen wollen, sich bevorzugt im Rheintal und seinen Ausläufern niederlassen werden, weil sich hier günstige Verkehrsbedingungen nach allen Teilen Europas sowie gute Handelsmöglichkeiten anbieten.

Auswirkungen auf die weniger entwickelten Gebiete

Ein besonderes Problem stellen in diesem Zusammenhang die wirtschaftlich weniger entwickelten Gebiete Europas dar. Die ECE regt für sie eine Art von Assoziierung mit der Freihandelszone an, durch die ihrer noch in der Entwicklung begriffenen industriellen Produktion innerhalb des Marktes gleiche Startbedingungen eingeräumt werden, die ihnen andererseits aber noch einen besonderen Schutz für den weiteren Industrialisierungsprozeß zugesteht. Dabei wird es als sehr wichtig bezeichnet, den Kapitalstrom zur Finanzierung von Entwicklungsprojekten in diese Gebiete zu intensivieren. Allerdings besteht nach Ansicht der ECE nur wenig Aussicht, daß ein kontinuierlicher Abbau der Beschränkungen des freien Kapitalverkehrs innerhalb des gemeinsamen Marktes in den nächsten Jahren aus sich selbst heraus zu einem stärkeren Kapitalfluß in die unterentwickelten Gebiete führt. Es wird empfohlen, daß die reichen Länder langfristig Kapital zu besonders günstigen Bedingungen für die Erschließung dieser Gebiete zur Verfügung stellen.

Auf den Ost-West-Handel werden sich nach der Ueberzeugung der ECE die Bestimmungen des gemeinsamen Marktes ungünstig auswirken müssen. Zwar könne ein direkter Rückgang der Ostlieferungen nach Westeuropa zunächst durch Preismanipulationen der Staatsorgane der zentral gelenkten östlichen Planwirtschaften verhindert werden. Auf lange Sicht dürften sich die Absatzmöglichkeiten Osteuropas im Gebiet des gemeinsamen Marktes jedoch weiter verringern. Als Folge hiervon erwartet die ECE, daß sich die osteuropäischen Länder noch stärker als bisher anderen überseeischen Märkten zuwenden und mit ihrem wachsenden Güterangebot dort in einen wesentlich schärferen Wettbewerb mit dem Exportangebot Westeuropas treten werden.

Präferenzblöcke statt Welthandel

Falls sich alle Mitgliedsländer des europäischen Wirtschaftsrates (OEEC) in einer Freihandelszone zusammenschließen, würde sich hierdurch der Anteil des Handels, der innerhalb von Präferenz-Arrangements abgewickelt wird, auf 40 vH des gesamten Welthandels erhöhen. Auf der anderen Seite nimmt die ECE an, daß etwa 25 vH des Welthandels durch die neuen Zusammenschlüsse negativ betroffen werden würden. Hieraus kann sich ergeben, daß sich andere Länder, die sich in ihren Absatzchancen in Europa beeinträchtigt fühlen, ebenfalls zu Präferenzzonen zusammenschließen werden, wie es in Lateinamerika und auch im Fernen Osten unter japanischer Initiative schon erwogen wird. Falls sich diese Tendenz verstärke und die einzelnen Präferenzblöcke hoch protektionistisch würden, so betont die ECE, dann würden die unbestreitbaren Vorteile des gemeinsamen Marktes und der Freihandelszone in Westeuropa zweifellos erheblich geschmälert.

Schwierige Anpassungsprobleme

Bei einer Analyse der Anpassungsprobleme, die sich aus der Bildung des gemeinsamen Marktes und der Freihandelszone für die beteiligten Länder ergeben, untersucht die ECE besonders die Probleme der Landwirtschaft und der Zahlungsbilanzen. Auf landwirtschaftlichem Gebiet, so heißt es hierzu, sollte die gute Gelegenheit nicht versäumt werden, neben der Sicherung der landwirtschaftlichen Einkommen auch durchgreifende Maßnahmen zur Steigerung der

landwirtschaftlichen Produktivität einzuleiten. Dabei sollte vor allem die Spezialisierung der Erzeugung unter den einzelnen Ländern nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten gefördert werden, um die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe Westeuropas zu verbessern. Allerdings erscheint es der ECE sehr zweifelhaft, ob die auf landwirtschaftlichem Gebiet beabsichtigten Maßnahmen diesen Effekt haben werden. In allen beteiligten Ländern sollten die landwirtschaftlichen Einkommen vor allem da gefördert werden, wo sie zu einer Steigerung der Produktivität und zur Senkung der Produktionskosten beitragen. Beim Abbau der Handelsbeschränkungen auf dem landwirtschaftlichen Sektor sollten, soweit irgend möglich, vor allem solche Produkte vorgezogen werden, die der Agrarausfuhr Süditaliens, Griechenlands, der Türkei, Spaniens und Portugals förderlich wären.

„Unangemessene" Wechselkurse?

In einer Diskussion der Zahlungsbilanzprobleme erklärt die ECE, es müsse überraschend zugehen, wenn das System der Wechselkurse in Westeuropa, das der gegenwärtigen Zollstruktur vielleicht noch angemessen sei, sich auch für die Zollstruktur des gemeinsamen Marktes als angemessen erweisen würde. In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, daß die Probleme des französischen Zahlungsbilanzdefizits und des westdeutschen Ueberschusses ohnehin schon bestehen. Aus diesem Grunde sollten vor allem ausreichende Kreditfazilitäten sichergestellt werden, um zeitliche Zahlungsbilanz-Fluktuationen auszugleichen. Darüber hinaus aber sollten die beteiligten Länder bereit sein, durch eine Aenderung ihrer Wechselkurse oder ihrer internen Politik ein fundamentales Ungleichgewicht im internationalen Zahlungsverkehr auszuräumen. Gleichgültig, ob in dieser Frage feste Regeln aufgestellt werden oder nicht, sei eine Uebereinstimmung darüber notwendig, daß ständige Defizitländer eine überhöhte Binnen-Nachfrage einschränken, falls sie für das Defizit verantwortlich ist, oder ihre Währung abwerten, falls eine Kosteninflation die Ursache der Probleme ist. Auf der anderen Seite müßten die ständigen Ueberschußländer eine stetige Expansionsrate sicherstellen und auch bereit sein, einen Beitrag zur notwendigen Anpassung der Wechselkurse zu leisten.

Gegen „totale" Harmonisierung der Soziallasten

Die im Rahmen des gemeinsamen Marktes vereinbarte Harmonisierung gewisser Soziallasten der Industrie kann nach Auffassung der ECE bis zu einem bestimmten Grade die Zahlungsbilanzschwierigkeiten einiger Länder während der Uebergangszeit erleichtern. Eine Harmonisierung der ganzen Sozialpolitik sei dagegen auf lange Sicht absolut nicht zu empfehlen. Es sei nicht einzusehen, daß eine Verbesserung der Sozialleistungen, die in einem Mitgliedsland aus irgendwelchen politischen Gründen für notwendig gehalten werde, ein anderes Mitgliedsland zu gleichen Leistungen verpflichte.

Die Wirtschaftsentwicklung in Europa im Urteil der ECE

Der Jahresbericht der ECE enthält neben der Analyse der europäischen Integrationspläne wie üblich wieder einen umfassenden Ueberblick über die wirtschaftliche Entwicklung in West- und Osteuropa während des letzten Jahres. Dabei konnte das Material über Osteuropa und die Sowjetunion, denen die beiden ersten Kapitel des Berichtes gewidmet sind, gegenüber den Vorjahren weiter ergänzt werden. Die Veröffentlichung von Zahlen und Informationen über die wirtschaftliche Entwicklung in diesem Raum durch die Forschungs- und Planungsabteilung der ECE ist sicherlich dankenswert. Allerdings darf dabei nicht übersehen werden, daß den von den kommunistischen Ländern zur Verfügung gestellten Materialien nur ein begrenzter Wert zukommt und sie keinesfalls ein wirklich repräsentatives Bild vermitteln. Ein Vergleich der soliden und jederzeit überprüfbaren Zahlen über die westeuropäische Wirtschaft mit den lückenhaften und fragwürdigen Selbstdarstellungen kommunistischer Staaten ist schlechthin unmöglich[3]. Mit Recht kritisiert daher die *Neue Zürcher Zeitung*[4] bei einer Besprechung des Zehnjahresberichtes der ECE diese Art der Publizistik: „Solange die ECE keine Daten zu liefern in der Lage oder willens ist, die über die Produktivität der kommunistischen Wirtschaftsordnung und den Lebensstandard der osteuropäischen Bevölkerung in der notwendigen Konfrontierung mit der Ergiebigkeit des westlichen Wirtschaftssystems Aufschluß geben, bleibt der Wert ihrer Studientätigkeit in hohem Maße relativ. So ist denn auch der diesjährige Wirtschaftsbericht über den Osten leider nur ein weiteres Beispiel der hier seit zehn Jahren praktizierten, oft ziemlich fragwürdigen west-östlichen Koexistenzpublizistik. Diesen Fragen einige Aufmerksamkeit zu schenken, dürfte eine der nicht nebensächlichen Aufgaben des zukünftigen ECE-Generalsekretärs sein."

Verlangsamung der Expansion in Westeuropa

Für Westeuropa kommt die ECE zu der Feststellung, daß sich die meisten Länder gegenwärtig in dem Dilemma befinden, die Wahl zu haben, zwischen einer von Preissteigerungen und einer Schwächung der Zahlungsbilanz begleiteten weiteren wirtschaftlichen Expansion auf der einen Seite und einer Beschränkung der einheimischen Nachfrage auf der anderen Seite, durch die zwar die Preisbewegung unter Kontrolle gebracht, gleichzeitig aber die Expansion zurückgedämmt würde. Wie die OEEC bezeichnet auch die ECE die Verlangsamung der Expansion, die Be-

schleunigung des Lohnanstiegs und die Eindämmung der zu beobachtenden Preissteigerungen durch Restriktionsmaßnahmen der Regierungen als die besonderen Kennzeichen der Wirtschaftsentwicklung Westeuropas im letzten Jahre. Die Wachtumsrate der Investitionstätigkeit, die bereits 1956 nachließ, dürfte sich 1957 weiter leicht abschwächen. Mit dem Wirksamwerden der desinflationistischen Maßnahmen der Regierungen ließ der Druck auf den Arbeitsmarkt in den meisten westeuropäischen Ländern im Laufe des Jahres nach. Ein ausgesprochener Mangel bestand im allgemeinen nur bei Bauarbeitern und in einigen bestimmten Facharbeiterberufen. Ausgesprochene Engpässe haben sich in den meisten Ländern nicht ergeben, obwohl vor allem in Frankreich, der Schweiz, den Niederlanden und Belgien eine volle Ausnutzung der Kapazitäten und ein leichter Mangel an verschiedenen Grundstoffen zu beobachten waren.

Andererseits kann jedoch nach Ansicht der ECE nicht erwartet werden, daß eine Wachstumsrate, die in der Vergangenheit auf Grund der noch vorhandenen Arbeitskraftreserven und der nicht voll ausgenutzten Kapazitäten möglich war, in der Phase der Vollbeschäftigung weiter beibehalten werden kann.

Die Zunahme des privaten Verbrauchs war in den meisten Ländern im letzten Jahr nicht mehr so ausgeprägt wie in den Vorjahren. Dies gilt allerdings nicht für Westdeutschland, Frankreich und die Niederlande, wo der Einzelhandelsabsatz weiter beträchtlich gestiegen ist. Die starke Nachfrage nach langlebigen Konsumgütern hielt darüber hinaus auch in den meisten übrigen Ländern an. Eine Verstärkung dieser Tendenz durch die weiter gestiegenen Konsumenten-Einkommen konnte, vor allem in Großbritannien und in den skandinavischen Ländern, durch weitere Beschränkungen der Teilzahlungskäufe verhindert werden.

Auf außenwirtschaftlichem Gebiet haben sich die gesamten westeuropäischen Währungsreserven im letzten Jahr zumindest bis zum Ausbruch des Suez-Konfliktes zwar weiter verbessert, jedoch weist die ECE darauf hin, daß unter Ausschluß des erheblichen Anstiegs der westdeutschen Devisenreserve die Reserven der übrigen Länder gesunken sind, und zwar noch stärker als die im Vorjahr verzeichnete Zunahme. Als besorgniserregend wird der Rückgang allerdings nur in Frankreich, den Niederlanden und in Finnland bezeichnet. Im Falle Frankreichs ist nach Auffassung der ECE eine Eindämmung der Binnen-Nachfrage zur Wiederherstellung des Zahlungsbilanz-Gleichgewichts zwingend notwendig. Darüber hinaus müsse die Ausfuhr gefördert und die Einfuhr verringert werden, entweder durch eine Beseitigung der Preisdisparitäten gegenüber dem Ausland oder durch verstärkte Manipulationen mit Einfuhrsteuern und Exportsubsidien.

Im Falle Finnlands würde eine eventuelle Abwertung nach Ansicht der ECE keinen dauernden Erfolg bringen, wenn nicht gleichzeitig die inflationistischen Faktoren des gegenwärtigen Indexsystems der Koppelung von Lebenshaltungskosten und Löhnen sowie von Industrie- und landwirtschaftlichen Einkommen ausgeräumt werden. In Ländern wie Belgien und Westdeutschland, wo Zahlungsbilanzprobleme nicht bestehen und die Preissteigerungen mäßig geblieben sind, sei demgegenüber die Notwendigkeit für eine Beibehaltung oder Verschärfung von restriktiven Maßnahmen, insbesondere wegen der damit verbundenen Auswirkungen auf die Zahlungsbilanzen der anderen Länder, sehr zweifelhaft. Die langfristigen Aussichten der westeuropäischen Gesamtzahlungsbilanz werden von der ECE zurückhaltend beurteilt. Sie verweist darauf, daß die Ausfuhren in die Vereinigten Staaten kaum im gleich starken Umfang weiter steigen werden wie während der letzten beiden Jahre, die zudem noch durch erhebliche Investitionen amerikanischen Privatkapitals in Westeuropa gekennzeichnet waren. Auch die Aussichten für einen verstärkten Export in die überseeischen Rohstoffländer seien angesichts des Devisenmangels dieser Länder nicht übermäßig günstig.

Die gesamtwirtschaftlichen Aussichten Westeuropas sind nach Auffassung der ECE durch die Ereignisse im Nahen Osten nicht grundlegend verändert worden. In einigen Ländern sei damit zu rechnen, daß die Probleme der Preisstabilisierung stärker zutage treten. Die Zahlungsschwierigkeiten dürften sich vor allem in Großbritannien und Frankreich noch etwas verschärfen. Es sei daher wahrscheinlich, daß die Regierungen bis zu einer weiteren Klärung der Situation mit einer Lockerung der desinflationistischen Maßnahmen zögern, auch nachdem der inflationistische Druck schon erheblich nachgelassen hat. Insofern sei zu erwarten, daß die Produktion für eine gewisse Zeit unter dem Niveau bleiben wird, das sie anderenfalls erreichen könnte.

Schwächeres Wachstum auch in Osteuropa

In Osteuropa und in der Sowjetunion hat sich der wirtschaftliche Aufstieg insbesondere im industriellen Bereich 1956 ebenfalls nicht mehr im gleichen Umfang fortgesetzt wie in den Vorjahren. Auf landwirtschaftlichem Gebiet verzeichnete dagegen die Sowjetunion 1956 eine Rekordernte, was auf die Kultivierung großer Ländereien in Sibirien zurückzuführen ist. Dank dieser Kultivierungsaktion wurden seit 1954 rund 22 Millionen Hektar Neuland in die landwirtschaftliche Nutzung einbezogen. Die ECE schätzt die sowjetische Getreideernte für 1956 auf 130 Millionen Tonnen und damit auf 20 vH höher als 1955. Sie schließt aus diesen Ergebnissen, daß die Sowjetunion in der Lage sein sollte, die wachsenden Anforderungen der übrigen osteuropäischen Länder nach Getreide zu decken.

Auf industriellem Gebiet hat das Wachstum der Produktion dagegen erheblich nachgelassen. Dies betrifft vor allem die Produktionsgütererzeugung. Für 1957 ist eine weitere Verlangsamung des Wachstums zu erwarten. Nach dem sowjetischen Plan soll die Steigerung der Produktionsgütererzeugung von 11,4 vH im Jahre 1956 auf 7,8 vH im Jahre 1957 und die Steigerung der Konsumgüterproduktion von 9,4 auf 5,9 vH verringert werden. Auch die Aussichten der übrigen osteuropäischen Länder für 1957 werden von der ECE nicht mehr so günstig beurteilt wie noch in den Vorjahren, was vor allem auf einen zunehmenden Mangel an dringend benötigten Rohstoffen zurückgeführt wird.

Demgegenüber hat sich der Außenhandel Osteuropas 1956 recht günstig entwickelt. Vor allem die Sowjetunion, die Tschechoslowakei und die deutsche Sowjetzone verzeichneten eine beträchtliche Zunahme des Außenhandelsvolumens. Trotzdem konnten weder die Sowjetzone noch Bulgarien und Rumänien im Jahre 1956 ihre Außenhandels-Planziele erreichen. Der Anstieg des Gesamtvolumens war dort im wesentlichen die Folge eines rapide gestiegenen Einfuhrbedarfs und führte somit zu einer Verschlechterung der Handelsbilanz. In Polen und Ungarn litt der Außenhandel durch die politische Entwicklung gegen Ende des Jahres. Insgesamt konnte Osteuropa seinen Handel mit dem Westen weiter steigern. Er dürfte nach Schätzungen der ECE inzwischen bereits einen Anteil von mehr als einem Drittel am gesamten Außenhandel dieser Länder erreicht haben. Die Ursachen hierfür sieht die ECE nicht zuletzt in den Schwierigkeiten der osteuropäischen Länder, den Einfuhrbedarf an Rohstoffen und anderen Grunderzeugnissen aus der Sowjetunion zu decken.

Die osteuropäischen Entwicklungspläne bis 1960

Die Entwicklungspläne bis 1960 sind in den osteuropäischen Ländern auf Grund der im Jahre 1956 gewonnenen Erfahrungen revidiert worden, wobei die Planziele zum Teil recht erheblich zurückgesteckt wurden. Dies betrifft vor allem die Planzahlen für das Volkseinkommen, dessen Wachstumsraten in den osteuropäischen Ländern für die Jahre bis 1960 nur noch auf 8 bis 9 vH jährlich veranschlagt werden. Der sowjetische Plan sieht eine Wachstumsrate von 10 vH vor. Die Investitionen sollen in der Industrie gesenkt, im Wohnungsbau und in der Landwirtschaft dagegen erhöht werden.

Auf landwirtschaftlichem Gebiet soll außerhalb der Sowjetunion die Erzeugung weniger durch eine Vergrößerung der genutzten Flächen als vielmehr durch eine Verstärkung des Düngemittelverbrauchs gesteigert werden. In der Tschechoslowakei und Polen soll der Düngemittelverbrauch je Hektar bis 1960 mit dem 1955er Verbrauch in den westlichen Ländern vergleichbar sein. Ferner soll die Mechanisierung in der Landwirtschaft intensiviert werden. Trotzdem wird Osteuropa 1960 noch ein Getreide-Defizit haben, während der sowjetische Plan für 1960 eine Getreide-Erzeugung von 180 Millionen Tonnen vorsieht (gegenüber 108 Millionen Tonnen im Jahre 1955, dem letzten Jahr des alten Fünfjahrplanes). Dieses Ziel soll über eine Steigerung der Erträge um 50 Millionen Tonnen und über eine Verringerung der Schwundverluste um 20 Millionen Tonnen erreicht werden.

Auch die geplante Erhöhung der industriellen Produktion soll in erster Linie durch eine Steigerung der Produktivität erreicht werden, während die Neuinvestitionen und die Ausdehnung der Beschäftigung relativ gering bleiben sollen. *Dr. Erwin Weghorn*

Anmerkungen

[1]) Vgl. die Zusammenfassung des 9. Jahresberichts der ECE in Europa-Archiv 6—7/1956, S. 8721 ff.

[2]) "Economic Survey of Europe in 1956", prepared by the Research and Planning Division, Economic Commission for Europe, United Nations: Genf 1957. Der Bericht ist folgendermaßen gegliedert:

Teil I: Die jüngste wirtschaftliche Entwicklung in Europa.
- I. Gegenwärtige Entwicklungen und Probleme in Osteuropa und der Sowjetunion.
- II. Die langfristigen Pläne in Osteuropa und der Sowjetunion für die Jahre 1956 bis 1960.
- III. Die jüngste wirtschaftliche Entwicklung in Westeuropa.
- IV. Pläne für einen freieren Handel in Westeuropa (Stellungnahme zum gemeinsamen Markt und zur Freihandelszone).

Teil II: Europäische Verkehrsprobleme.
- V. Kosten und Leistungsfähigkeit des Schienen- und Straßenverkehrs.
- VI. Langfristige Aspekte der Verkehrspolitik.

Teil III: Einkommensverteilung in Westeuropa.
- VII. Veränderungen im Niveau und in der Struktur der Produktion in Westeuropa.
- VIII. Verteilung der Einkommensarten.
- IX. Verteilung des persönlichen Einkommens nach Einkommensgruppen.

145 Tabellen, 19 Diagramme im Text.
Anhang A: Zusätzliche Statistiken (39 Tabellen).
Anhang B: Bemerkungen über Quellen und Methoden, Quellenhinweise.

[3]) *Anmerkung der Schriftleitung:* Ueber die Probleme sowjetischer Wirtschaftsstatistik hat das Europa-Archiv in einem ausführlichen Beitrag von Dr. Heinz *Lotz* in Folge 4—5/1951, S. 3769 ff., berichtet. Schon damals wurde von uns darauf hingewiesen, daß es sich hier nicht nur um ein rein statistisches, sondern um ein wirtschaftspolitisches Problem und letzten Endes um rein politische Probleme handelt.

[4]) *Neue Zürcher Zeitung*, Fernausgabe, Nr. 108 vom 19. April 1957, Handelsteil, Blatt 10.

DOKUMENTATION

12. JAHR 5./20. JUNI 1957 11./12. FOLGE

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Europäische Atomgemeinschaft

Schlußakte der Regierungskonferenz für den Gemeinsamen Markt und Euratom, Rom, 25. März 1957

DIE REGIERUNGSKONFERENZ FÜR DEN GEMEINSAMEN MARKT UND EURATOM, die am 29. Mai 1956 von den Außenministern des Königreichs Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg und des Königreichs der Niederlande in Venedig eingesetzt wurde, ihre Arbeiten in Brüssel fortgesetzt hat und nach deren Abschluß am 25. März 1957 in Rom zusammengetreten ist, hat folgende Texte festgelegt:

I

1. VERTRAG zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit den dazugehörigen Anhängen[1],
2. Protokoll über die Satzung der Europäischen Investitionsbank[2],
3. Protokoll über den innerdeutschen Handel und die damit zusammenhängenden Fragen,
4. Protokoll über bestimmte Vorschriften betreffend Frankreich,
5. Protokoll betreffend Italien,
6. Protokoll betreffend das Großherzogtum Luxemburg,
7. Protokoll über die Waren aus bestimmten Ursprungs- und Herkunftsländern, für die bei der Einfuhr in einen Mitgliedstaat eine Sonderregelung gilt,
8. Protokoll über die Regelung für die Waren, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen, hinsichtlich Algeriens und der überseeischen Departements der Französischen Republik,
9. Protokoll über die Mineralöle und einige Mineralölerzeugnisse,
10. Protokoll über die Anwendung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf die außereuropäischen Teile des Königreichs der Niederlande,
11. Durchführungsabkommen über die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete mit der Gemeinschaft und die dazugehörigen Anlagen,
12. Protokoll über das Zollkontingent für die Einfuhr von Bananen,
13. Protokoll über das Zollkontingent für die Einfuhr von ungebranntem Kaffee.

II

1. VERTRAG zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft mit den dazugehörigen Anhängen[3],
2. Protokoll über die Anwendung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinscheaft auf die außereuropäischen Teile des Königreichs der Niederlande.

III

ABKOMMEN über gemeinsame Organe für die europäischen Gemeinschaften[4].

Bei Unterzeichnung dieser Texte hat die Konferenz die nachstehend aufgeführten und dieser Akte beigefügten Erklärungen angenommen:

1. Gemeinsame Erklärung über die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Internationalen Organisationen,
2. Gemeinsame Erklärung betreffend Berlin,
3. Absichtserklärung im Hinblick auf die Assoziierung der unabhängigen Länder der Franken-Zone mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
4. Absichtserklärung im Hinblick auf die Assoziierung des Königreichs Libyen mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
5. Absichtserklärung über das zur Zeit unter der Verwaltung der Italienischen Republik stehende Treuhandgebiet Somaliland,
6. Absichtserklärung im Hinblick auf die Assoziierung Surinams und der Niederländischen Antillen mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

Die Konferenz nahm ferner die nachstehend aufgeführten und dieser Akte beigefügten Erklärungen zur Kenntnis:

1. Erklärung des Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland über die Bestimmung des Begriffs „Deutscher Staatsangehöriger“,
2. Erklärung des Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland über die Geltung der Verträge für Berlin,
3. Erklärung des Bevollmächtigten der Französischen Republik über Patentanmeldungen für Kenntnisse, die aus Verteidigungsgründen unter Geheimschutz stehen.

Schließlich hat die Konferenz beschlossen, zu einem späteren Zeitpunkt auszuarbeiten:

1. das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
2. das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

---

[1]) Zusammenfassung des Vertrags und seiner Anhänge auf S. 9900 bis 9917 dieser Folge.

[2]) Zusammenfassung bzw. Wortlaut der unter 2—13 genannten Protokolle und Abkommen auf S. 9917 bis 9921 dieser Folge.

[3]) Eine Zusammenfassung des Euratom-Vertrags wird in einer späteren Folge des Europa-Archivs erscheinen.

[4]) Wortlaut auf S. 9921 bis 9923 dieser Folge.

3. das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Atomgemeinschaft,
4. das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Atomgemeinschaft.

Die Protokolle unter 1 und 2 werden dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und die Protokolle unter 3 und 4 dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft als Anhänge beigefügt.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter diese Schlußakte gesetzt.

Geschehen zu Rom am fünfundzwanzigsten März neunzehnhundertsiebenundfünfzig.

P. H. Spaak.	*J. Ch. Snoy et d'Oppuers.*
Adenauer.	*Hallstein.*
Pineau.	*M. Faure.*
Antonio Segni.	*Gaetano Martino.*
Bech.	*Lambert Schaus.*
J. Luns.	*J. Linthorst Homan.*

Gemeinsame Erklärung über die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Internationalen Organisationen

Die Regierungen des Königreichs Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg und des Königreichs der Niederlande,

im Augenblick der Unterzeichnung der Verträge, durch die sie untereinander die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Europäische Atomgemeinschaft gründen,

in dem Bewußtsein der Verantwortung, die sie für die Zukunft Europas übernehmen, indem sie ihre Märkte vereinigen, ihre Volkswirtschaften einander annähern und auf diesem Gebiet die Grundsätze und Einzelheiten einer gemeinsamen Politik festlegen,

in der Erkenntnis, daß die Schaffung einer Zollunion und eine enge Zusammenarbeit bei der friedlichen Entwicklung der Kernenergie wirksam zum wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt und Wohlstand ihrer eigenen sowie der anderen Länder beitragen sollen,

in dem Bemühen, diese Länder an den hierdurch eröffneten Ausweitungsmöglichkeiten teilhaben zu lassen,

erklären sich bereit, alsbald nach Inkrafttreten dieser Verträge mit den anderen Ländern, insbesondere im Rahmen der Internationalen Organisationen, denen sie angehören, Abkommen zu schließen, um diese im gemeinsamen Interesse liegenden Ziele zu erreichen und die harmonische Entwicklung des gesamten Handelsverkehrs zu gewährleisten.

Gemeinsame Erklärung über Berlin

Die Regierungen des Königreichs Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg und des Königreichs der Niederlande,

im Hinblick auf die besondere Lage Berlins und die Notwendigkeit seiner Unterstützung durch die freie Welt,

in dem Wunsch, ihre Verbundenheit mit der Bevölkerung Berlins zu bekräftigen,

werden in der Gemeinschaft ihre guten Dienste dafür einsetzen, daß alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um die wirtschaftliche und soziale Lage Berlins zu erleichtern, seine Entwicklung zu fördern und seine wirtschaftliche Stabilität zu sichern.

Absichtserklärung im Hinblick auf die Assoziierung der unabhängigen Länder der Franken-Zone mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Die Regierungen des Königreichs Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg und des Königreichs der Niederlande,

unter Berücksichtigung der zwischen Frankreich und den anderen unabhängigen Ländern der Franken-Zone geschlossenen Wirtschafts-, Finanz- und Währungsabkommen und -übereinkünfte,

in dem Wunsch, die herkömmlichen Handelsströme zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und diesen unabhängigen Ländern beizubehalten und auszuweiten und zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung dieser Länder beizutragen,

erklären sich bereit, alsbald nach Inkrafttreten dieses Vertrags diesen Ländern vorzuschlagen, in Verhandlungen über den Abschluß von Uebereinkünften zur wirtschaftlichen Assoziierung mit der Gemeinschaft einzutreten.

Absichtserklärung im Hinblick auf die Assoziierung des Königreichs Libyen mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Die Regierungen des Königreichs Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg und des Königreichs der Niederlande,

unter Berücksichtigung der Wirtschaftsverbindungen zwischen Italien und dem Königreich Libyen,

in dem Wunsch, die herkömmlichen Handelsströme zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und dem Königreich Libyen beizubehalten und auszuweiten und zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Libyens beizutragen,

erklären sich bereit, alsbald nach Inkrafttreten dieses Vertrags dem Königreich Libyen vorzuschlagen, in Verhandlungen über den Abschluß von Uebereinkünften zur wirtschaftlichen Assoziierung mit der Gemeinschaft einzutreten.

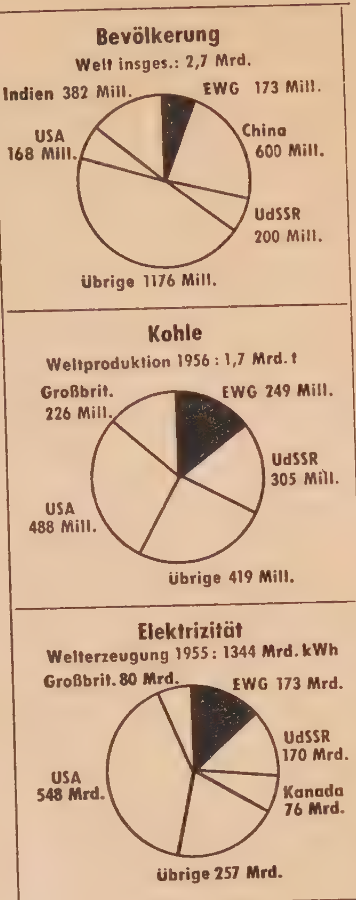
Absichtserklärung über das zur Zeit unter Treuhandverwaltung der Italienischen Republik stehende Somaliland

Die Regierungen des Königreichs Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg und des Königreichs der Niederlande,

in dem Bestreben, bei der Unterzeichnung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Tragweite der Artikel 131 und 227 dieses Vertrags im Hinblick darauf genau zu bestimmen, daß gemäß Artikel 24 des Abkommens über das Treuhandgebiet Somaliland die italienische Verwaltung in diesem Gebiet am 2. Dezember 1960 zu Ende geht,

sind übereingekommen, den Behörden, die nach diesem Zeitpunkt für die auswärtigen Beziehungen Somalilands verantwortlich sind, die Möglichkeit vorzubehalten, die Assoziierung dieses Gebietes mit der Gemeinschaft zu

Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und Europäische Atomgemeinschaft (Euratom)





Handel
Welt insges. (1955): 177,3 Mrd. $
Großbrit. 18,7 Mrd.
EWG 37,5 Mrd.
Kanada 9,2 Mrd.
USA 26,8 Mrd.
UdSSR 6,5 Mrd.
übrige 78,6 Mrd.

Stahl
Weltproduktion 1956: 281,6 Mill. t
Großbrit. 21,0 Mill.
EWG 56,7 Mill.
UdSSR 48,6 Mill.
USA 104,3 Mill.
übrige 51,0 Mill.

Kraftfahrzeuge
Weltproduktion 1955: 10,9 Mill.
Großbrit. 0,9 Mill.
EWG 1,5 Mill.
Übrige 0,1 Mill.
Kanada 0,4 Mill.
UdSSR 0,1 Mill.
USA 7,9 Mill.

	Fläche *qkm*	Bevölkerung *Mill.*	Sozialprodukt[1] *Mill. Dollar*	Ausfuhr *Mill. Dollar*	Einfuhr *Mill. Dollar*	Steinkohle *Mill. t*	Stahl *Mill. t*	Elektrizität *Mill. kWh*
Belgien	30 507	8,896	8 658	} 2754	} 2823	29,26	5,90	11,20
Luxemburg	2 586	0,311	338			—	3,23	1,10
Bundesrepublik Deutschland	248 020	51,314	33 044	6132[2]	5823[2]	148,05	24,50	78,10
Frankreich	551 694	43,441	40 571	4845[3]	4732[3]	55,29	12,60	46,55
Italien	300 538	48,107	18 741	1858	2705	1,14	5,39	37,26
Niederlande	32 400	10,822	6 835	2687	3207	11,90	0,97	10,58

Alle Angaben für 1955, nach dem Gebietsstand vom 1. 1. 1957. [1]) Bruttosozialprodukt zu Faktorkosten. [2]) Ohne Saarland. [3]) Einschließlich Saarland.

Quellen: OEEC *General Statistics,* März 1957; *Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland,* 1956; *The New York Times,* 31. März 1957 (Weekly Review).

bestätigen, und sind bereit, diesen Behörden gegebenenfalls vorzuschlagen, in Verhandlungen über den Abschluß von Uebereinkünften zur wirtschaftlichen Assoziierung mit der Gemeinschaft einzutreten.

Absichtserklärung im Hinblick auf die Assoziierung Surinams und der Niederländischen Antillen mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Die Regierungen des Königreichs Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg und des Königreichs der Niederlande,

unter Berücksichtigung der engen Bande, welche die einzelnen Teile des Königreichs der Niederlande vereinen,

in dem Wunsch, die herkömmlichen Handelsströme zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und Surinam und den Niederländischen Antillen andererseits beizubehalten und auszuweiten und zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung dieser Länder beizutragen,

erklären sich bereit, alsbald nach Inkrafttreten dieses Vertrags auf Antrag des Königreichs der Niederlande Verhandlungen über den Abschluß von Uebereinkünften zur wirtschaftlichen Assoziierung Surinams und der Niederländischen Antillen mit der Gemeinschaft einzuleiten.

Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Bestimmung des Begriffs „Deutscher Staatsangehöriger“

Bei der Unterzeichnung der Verträge zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft gibt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgende Erklärung ab:

„Als Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland gelten alle Deutschen im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.“

Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Geltung der Verträge für Berlin

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland behält sich vor, bei der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunden zu erklären, daß die Verträge zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft auch für das Land Berlin gelten.

Erklärung der Regierung der Französischen Republik über Patentanmeldungen für Kenntnisse, die aus Verteidigungsgründen unter Geheimschutz stehen

Die Regierung der Französischen Republik,

unter Berücksichtigung der Artikel 17 und 25 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

erklärt sich bereit, Verwaltungsmaßnahmen zu treffen und dem französischen Parlament die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen vorzuschlagen, damit alsbald nach Inkrafttreten dieses Vertrags auf Patentanmeldungen, die geheime Kenntnisse schützen sollen, die Erteilung der Patente gemäß dem normalen Verfahren mit einem zeitweiligen Veröffentlichungsverbot erfolgt.

Quelle: Amtlicher Text des Auswärtigen Amtes.

Zusammenfassende Darstellung der Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft*)

Auf der Konferenz von Messina am 1. und 2. Juni 1955 haben die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl eine Entschließung über die Wiederbelebung des Europagedankens angenommen und einen Regierungsausschuß unter dem Vorsitz von Herrn Paul-Henri *Spaak* beauftragt, den sechs Regierungen Vorschläge insbesondere zur Errichtung eines Gemeinsamen Europäischen Marktes und einer Europäischen Atomgemeinschaft zu unterbreiten. Dieser Ausschuß hat seinen Bericht am 21. April 1956 vorgelegt.

Die Außenminister erklärten sich am 29. Mai 1956 in Venedig damit einverstanden, daß die Prinzipien des genannten Berichts bei der Ausarbeitung der beiden Verträge zugrunde gelegt werden. Mit der Abfassung der Verträge wurde die Regierungskonferenz für den Gemeinsamen Markt und Euratom beauftragt, die unter dem Vorsitz von Herrn Paul-Henri *Spaak* bis 9. März 1957 in Brüssel im Schloß Val Duchesse tagte.

INHALTSVERZEICHNIS

Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gliedert sich wie folgt:

*) *Anmerkung der Schriftleitung:* Der nachfolgende Text ist die vom Sekretariat der Regierungskonferenz für den Gemeinsamen Markt und Euratom am 20. März herausgegebene deutschsprachige Kurzfassung. Sie weicht in der Terminologie an verschiedenen Stellen von der amtlichen deutschen Fassung des Vertrages ab. Das der Kurzfassung vorangestellte Inhaltsverzeichnis wurde darum der amtlichen Fassung angepaßt.

Das Kapitel 2 des Fünften Teils („Gemeinsame Vorschriften für mehrere Organe“) ist in der Kurzfassung nicht enthalten. Sein Inhalt wird auf S. 9915 in einer Anmerkung wiedergegeben.

ERSTER TEIL
Grundsätze (Artikel 1 bis 8)

a) Aufgabe der Gemeinschaft

Aufgabe der Gemeinschaft ist es, durch die Einrichtung eines *Gemeinsamen Marktes* und *die schrittweise Annäherung der Wirtschaftspolitik* der Mitgliedstaaten eine harmonische Entwicklung der Wirtschaft innerhalb der gesamten Gemeinschaft, eine beständige und ausgeglichene Wirtschaftsausweitung, eine erhöhte Stabilität, eine beschleunigte Hebung des Lebensstandards und engere Beziehungen zwischen den Staaten zu fördern, die in dieser Gemeinschaft zusammengeschlossen sind.

b) Organe der Gemeinschaft

Die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinschaft obliegt
einer Versammlung,
einem Ministerrat,
einer Kommission,
einem Gerichtshof.

Der Rat und die Kommission werden von einem Wirtschafts- und Sozialausschuß unterstützt, der beratende Funktionen ausübt.

Die Regelung für die Organe (ihre Zusammensetzung, Verfahren für die Abstimmung usw.) wird im fünften Teil des Vertrags näher bestimmt.

c) Schrittweise Errichtung des Gemeinsamen Marktes

Der Vertrag wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen.

Um die erforderliche Anpassung der einzelnen Volkswirtschaften an die neuen Wettbewerbsbedingungen zu ermöglichen, wird der Gemeinsame Markt im Laufe einer Uebergangszeit von *zwölf Jahren* schrittweise errichtet. Diese Uebergangszeit kann bis zu einer Gesamtdauer von *fünfzehn Jahren* verlängert werden.

Die Uebergangszeit besteht aus drei Stufen von vier Jahren. Jeder Stufe entspricht eine Gesamtheit von Maßnahmen, die zusammen eingeleitet und durchgeführt werden müssen.

Eines der wesentlichsten Merkmale des Verfahrens für die Errichtung des Gemeinsamen Marktes ist sein *unumstößlicher Charakter*. Ist der Mechanismus für die Verwirklichung dieses Marktes in Gang gesetzt, so muß sein Ziel in jedem Falle erreicht werden. Es handelt sich hierbei um eine bedeutungsvolle Gewähr dafür, daß die von den Mitgliedstaaten in Anpassung an die neuen Bedingungen erbrachten Opfer nicht umsonst sein werden und nicht mit dem Risiko eines vollkommenen Stillstands und einer anschließenden Rückkehr zur früheren Lage nach einer Reihe von Jahren verbunden sind. Der Uebergang von einer Stufe zur nächsten erfolgt also grundsätzlich automatisch.

Der Uebergang von der ersten zur zweiten Stufe hängt jedoch von der Feststellung ab, daß die für die erste Stufe im Vertrag speziell festgelegten Ziele im wesentlichen tatsächlich erreicht und daß die Verpflichtungen vorbehaltlich der im Vertrag vorgesehenen Ausnahmen und Verfahren eingehalten worden sind.

Diese Feststellung wird vom *Rat* am Ende des vierten Jahres *einstimmig* getroffen. Ein Mitgliedstaat kann die Einstimmigkeit jedoch nicht verhindern, indem er sich auf die Nichterfüllung seiner eigenen Verpflichtungen beruft. Kommt keine Einstimmigkeit zustande, so wird die erste Stufe ohne weiteres um ein Jahr verlängert.

Am Ende des fünften Jahres wird eine neue Feststellung unter denselben Bedingungen getroffen; kommt keine Einstimmigkeit zustande, so wird die erste Stufe um ein weiteres Jahr verlängert.

Bei Ablauf des sechsten Jahres wird die Feststellung vom Rat *mit qualifizierter Mehrheit* getroffen. Jedoch ist jeder in die Minderheit versetzte Mitgliedstaat oder, falls die erforderliche Mehrheit nicht erreicht wird, jeder Mitgliedstaat berechtigt, innerhalb einer Frist von einem Monat nach dieser Abstimmung zu beantragen, daß die Frage an eine *Schiedsstelle* verwiesen wird. Die Schiedsstelle besteht aus drei Mitgliedern, die vom Rat zu ernennen sind. Ihre Entscheidung ist für die Mitgliedstaaten und die Organe der Gemeinschaft verbindlich.

Die zweite und dritte Stufe können auf Grund einer vom Rat einstimmig getroffenen Entscheidung verlängert oder abgekürzt werden.

Die Uebergangszeit darf in keinem Fall fünfzehn Jahre überschreiten.

d) Dieser Teil des Vertrags enthält ferner *einige grundlegende Prinzipien,* die für die Anwendung des gesamten Vertrags maßgebend sind. Darin wird insbesondere folgendes bestimmt:

Die Mitgliedstaaten koordinieren ihre jeweilige Wirtschaftspolitik in dem für die Erreichung der Ziele des Vertrags erforderlichen Umfang.

Die Organe der Gemeinschaft sorgen dafür, daß die innere und äußere finanzielle Stabilität der Mitgliedstaaten nicht gefährdet wird.

Unbeschadet der in den einzelnen Kapiteln des Vertrags vorgesehenen besonderen Bestimmungen ist jede auf die Staatsangehörigkeit gegründete Diskriminierung verboten.

ZWEITER TEIL
Grundlagen der Gemeinschaft

TITEL I
Freier Warenverkehr (Artikel 9 bis 11)

Die Gemeinschaft gründet sich auf eine Zollunion, welche sich auf den gesamten Warenaustausch[1] erstreckt, und das Verbot, zwischen den Mitgliedstaaten Ein- und Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung zu erheben, sowie die Einführung eines gemeinsamen Zolltarifs gegenüber dritten Ländern umfaßt.

Gleichzeitig sieht der Vertrag die Aufhebung aller mengenmäßigen Ein- und Ausfuhrbeschränkungen sowie aller Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten vor.

Der freie Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft gilt nicht nur für die aus den Mitgliedstaaten stammenden Waren, sondern auch für diejenigen Erzeugnisse aus dritten Ländern, für die bei der Einfuhr in einen Mitgliedstaat die zu verlangenden Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben wurden (sogenannte „im freien Verkehr befindliche“ Erzeugnisse).

Die Aufstellung eines gemeinsamen Zolltarifs und die Ausdehnung des freien Warenverkehrs auf die im freien Verkehr befindlichen Erzeugnisse stellen zwei besondere Eigenschaften der Zollunion dar; in der Freihandelszone hingegen behält jeder Mitgliedstaat seinen eigenen Zolltarif gegenüber dritten Ländern bei, und die aus diesen Ländern stammenden Erzeugnisse können in der Freihandelszone nicht frei verkehren.

KAPITEL 1
Zollunion (Artikel 12 bis 29)

ERSTER ABSCHNITT
Beseitigung der Zölle zwischen den Mitgliedstaaten

a) Grundsätze

Einfuhr- und Ausfuhrzölle sowie alle Abgaben gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten müssen spätestens bei Ablauf der Uebergangszeit beseitigt sein.

b) Verfahren für die Beseitigung der Einfuhrzölle

Während der Uebergangszeit werden die Zölle zwischen den Mitgliedstaaten unter Zugrundelegung der am 1. Januar 1957 angewandten Zölle nach folgendem Verfahren schrittweise abgeschafft:

eine erste Senkung um 10 vH erfolgt ein Jahr nach Inkrafttreten des Vertrags einheitlich für alle Zölle; danach werden die Zölle während der Uebergangszeit in mehreren Stufen gesenkt (in Zwischenräumen von 12 oder 18 Monaten); bei jeder dieser Herabsetzungen hat jeder Staat seine Zölle insgesamt in der Weise zu senken, daß die Gesamtzollbelastung[2] um 10 vH vermindert wird; dabei ist der Zollsatz für jede Ware um mindestens 5 vH herabzusetzen.

Der automatische Charakter dieses Verfahrens wird durch eine gewisse Elastizität abgeschwächt. Jeder Mitgliedstaat kann nämlich, wenn er die Verpflichtung zur Herabsetzung der Gesamtzollbelastung um 10 vH und zur Senkung der einzelnen Zölle um 5 vH einhält, die Zollsätze für bestimmte Erzeugnisse unter der Voraussetzung langsamer herabsetzen, daß er die Zollsenkung für andere Erzeugnisse beschleunigt. Jede Regierung hat somit, abgesehen von der Anwendung von Schutzklauseln, die Möglichkeit, der besonderen Lage bestimmter Industrien Rechnung zu tragen.

Um jedoch zu verhindern, daß bei bestimmten Waren am Ende der Uebergangszeit in größerem Umfang erhebliche Verzögerungen eintreten, ist vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten der Kommission über die Anwendung der vorgesehenen Bestimmungen berichten und daß sie bestrebt sind, für jede einzelne Ware eine Herabsetzung zu erreichen, die am Ende der ersten Stufe mindestens 25 vH und am Ende der zweiten Stufe mindestens 50 vH beträgt.

c) Methode für die Aufhebung der Ausfuhrzölle

Diese Zölle und die Abgaben gleicher Wirkung müssen spätestens am Ende der ersten Stufe aufgehoben sein.

d) Regelung für die Finanzzölle

Für die Finanzzölle, die auf einige besondere Lebensmittel (z. B. Kaffee, Tee, Gewürze) erhoben werden und bedeutende Einnahmen für den Staatshaushalt darstellen, gelten grundsätzlich die für die Aufhebung der Zölle zwischen den Mitgliedstaaten anwendbaren Bestimmungen. Die Mitgliedstaaten bleiben jedoch berechtigt, diese Zölle durch inländische Abgaben zu ersetzen, die in nichtdiskriminierender Weise auf die inländischen Erzeugnisse und die aus den übrigen Mitgliedstaaten eingeführten Waren angewandt werden; auf diese Weise bleiben den Mitgliedstaaten ihre Steuereinnahmen, und es wird andererseits jede Schutzmaßnahme gegenüber den Erzeugnissen anderer Mitgliedstaaten ausgeschaltet.

---

[1]) Für die Erzeugnisse, die unter den EGKS-Vertrag und den Vertrag zur Gründung von Euratom fallen, gelten jedoch die Bestimmungen dieser beiden Verträge.

[2]) Die Gesamtzollbelastung eines Mitgliedstaates wird dadurch errechnet, daß die am 1. Januar 1957 angewandten Zölle mit dem Wert der im Jahre 1956 erfolgten Einfuhren dieses Staates aus den übrigen Mitgliedstaaten multipliziert werden.

ZWEITER ABSCHNITT
Aufstellung des Gemeinsamen Zolltarifs

a) Grundsatz

Mit Ablauf der Uebergangszeit wenden die Mitgliedstaaten einen Gemeinsamen Zolltarif an, der während dieses Zeitabschnittes schrittweise eingeführt wird.

b) Höhe des gemeinsamen Zolltarifs

Entsprechend den Bestimmungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) dürfen die gemeinsamen Zollsätze in ihrer Gesamtwirkung keine höhere Belastung darstellen als die Zölle, die in den Mitgliedstaaten dieser Union in Kraft waren.

Der Vertrag sieht daher vor, daß die Zölle des gemeinsamen Tarifs grundsätzlich auf der Höhe des einfachen Mittels der Zölle festgesetzt werden, die am 1. Januar 1957 in den vier Zollgebieten angewandt wurden, welche die Gemeinschaft bilden. Für bestimmte Erzeugnisse, für welche die Zölle ausgesetzt worden waren, werden die für die Berechnung des einfachen Mittels zu berücksichtigenden Sätze jedoch in einer Liste festgesetzt. Für Italien werden im allgemeinen die Vertragszölle (Zölle, die durch Zollabkommen festgelegt wurden) für diese Berechnung berücksichtigt.

Für bestimmte Gruppen von Erzeugnissen sieht der Vertrag vor, daß die gemeinsamen Sätze einen festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten dürfen.

Es handelt sich um folgende Sätze:

3 vH für die Waren, die in der Liste B aufgeführt sind (im allgemeinen Rohstoffe);

10 vH für die Erzeugnisse der Liste C (im allgemeinen Halbwaren);

15 vH für die Waren der Liste D (im allgemeinen Erzeugnisse der anorganischen Chemie);

25 vH für die Waren der Liste E (im allgemeinen Erzeugnisse der organischen Chemie, Farbstoffe und Kunststoffe). Uebersteigt der Tarif der Benelux-Länder für diese Erzeugnisse nicht 3 vH, so wird er für die Berechnung des einfachen Mittels auf 12 vH erhöht.

Abweichend von dem allgemeinen Verfahren für die Aufstellung des Tarifs, das auf der Anwendung des einfachen Mittels beruht, werden die gemeinsamen Zölle für bestimmte Erzeugnisse, die in zwei Listen im Anhang zum Vertrag aufgeführt werden, jedoch

im *Vertrag* selbst festgesetzt (Liste F),

bzw. durch *Verhandlungen* zwischen den Mitgliedstaaten aufgestellt (Liste G).

Diese Verhandlungen müssen vor Ablauf des zweiten Jahres nach Inkrafttreten des Vertrags aufgenommen und vor dem Ende der ersten Stufe abgeschlossen sein. Führen die Verhandlungen für bestimmte Waren zu keiner Uebereinstimmung, so setzt der Rat die anwendbaren Zollsätze bis zum Ende der zweiten Stufe einstimmig, danach mit qualifizierter Mehrheit fest.

c) Schrittweise Einführung des gemeinsamen Zolltarifs

Jeder Mitgliedstaat nimmt durch drei aufeinander folgende Anpassungen (jeweils 30 vH, 30 vH, 40 vH), die jeweils am Ende der drei Stufen der Uebergangszeit durchgeführt werden, eine Angleichung seines eigenen Zolltarifs an den gemeinsamen Zolltarif vor. Die Kommission kann jedoch einen Mitgliedstaat, der sich in besonderen Schwierigkeiten befindet, ermächtigen, die Herabsetzung oder Erhöhung bestimmter Sätze für eine begrenzte Frist und lediglich für Positionen aufzuschieben, die insgesamt höchstens 5 vH des Wertes der Einfuhren des betreffenden Staates aus dritten Ländern darstellen.

d) Zollkontingente

In Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen sind die Organe der Gemeinschaft befugt, den beteiligten Mitgliedstaaten auf deren Antrag unter genau festgelegten Voraussetzungen Zollkontingente zu gewähren, die es ihnen ermöglichen, im Rahmen der durch diese Kontingente festgelegten Mengen Einfuhren zu Zollsätzen vorzunehmen, die herabgesetzt oder gleich Null sind. Diese Voraussetzungen können je nach Erzeugnis insbesondere darin bestehen, daß

die Versorgung des antragstellenden Staates herkömmlicherweise zu einem erheblichen Teil von Einfuhren aus dritten Ländern abhängt und die Erzeugung innerhalb der Gemeinschaft für ihn nicht ausreicht;

eine Aenderung der Versorgungsquellen oder eine ungenügende Versorgung innerhalb der Gemeinschaft sich nachteilig auf die verarbeitenden Industrien des betreffenden Mitgliedstaates auswirkt;

diese Kontingente nicht so umfangreich sind, daß eine Verlagerung wirtschaftlicher Tätigkeiten zum Nachteil anderer Mitgliedstaaten zu befürchten ist;

diese Kontingente für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse keine schwerwiegenden Marktstörungen zur Folge haben.

e) Aenderung des Gemeinsamen Zolltarifs

Die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs können geändert oder ausgesetzt werden:

auf Grund von Zollverhandlungen mit dritten Ländern als Gegenleistung für Zugeständnisse dieser Länder;

oder durch eine selbständige Entscheidung der Gemeinschaft aus Gründen ihrer eigenen Wirtschaftspolitik. Diese Entscheidungen werden vom Rat einstimmig getroffen. Nach Ablauf der Uebergangszeit kann der Rat jedoch mit qualifizierter Mehrheit über Aenderungen oder Aussetzungen entscheiden, die 20 vH jedes Zollsatzes nicht überschreiten dürfen und für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten gelten; diese Aenderungen oder Aussetzungen können einmal verlängert werden.

f) Sonderbestimmungen bezüglich der innerdeutschen Regelung und der besonderen Zollregelungen, die zwischen bestimmten Mitgliedstaaten und denjenigen dritten Ländern gelten, mit denen sie besondere Beziehungen unterhalten.

Ein besonderes Protokoll, das dem Vertrag als Anhang beigefügt ist, enthält Sonderbestimmungen über die Regelung des Handelsverkehrs zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Mitteldeutschland. In diesem Protokoll wird näher bestimmt, daß der Vertrag keine Beeinträchtigung des Systems der Zollfreiheit darstellt, das bei der Einfuhr von Waren aus Mitteldeutschland in die Bundesrepublik gilt.

Gleichzeitig ist vorgesehen, daß die übrigen Mitgliedstaaten alle geeigneten Vorkehrungen treffen können, um zu verhindern, daß sich für sie Schwierigkeiten aus der Beibehaltung dieser Regelung ergeben.

In einem entsprechenden Protokoll wird die Regelung für die Waren aus denjenigen unabhängigen überseeischen

Ländern näher bestimmt, die mit bestimmten Mitgliedstaaten eine Sonderregelung auf dem Zollgebiet getroffen haben.

KAPITEL 2
Beseitigung der mengenmäßigen Beschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten (Artikel 30 bis 37)

a) Grundsätze

Die mengenmäßigen Ein- und Ausfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten müssen spätestens am Ende der Uebergangszeit beseitigt sein.

b) Verfahren für die schrittweise Beseitigung

Im Gegensatz zu dem im Rahmen der OEEC angewandten Verfahren ist die Beseitigung der Kontingente nicht auf ein Verfahren gegründet, nach dem diese Beschränkungen für die einzelnen Erzeugnisse auf einmal beseitigt werden, sondern auf eine schrittweise Erhöhung der bestehenden Kontingente, durch welche sie im zunehmenden Maße unwirksam und am Ende der Uebergangszeit ohne Schwierigkeit beseitigt werden sollen.

Zu diesem Zweck wandeln die Mitgliedstaaten ein Jahr nach Inkrafttreten des Vertrags die bilateralen Kontingente in Globalkontingente um, die allen übrigen Mitgliedstaaten ohne Diskriminierung zugänglich sind.

Gleichzeitig erhöhen die Mitgliedstaaten jährlich ihre Globalkontingente insgesamt gegenüber dem Vorjahr um mindestens 20 vH ihres Gegenwertes. Dabei wird jedes für eine Ware festgesetzte Globalkontingent jährlich um mindestens 10 vH erhöht.

Durch dieses System wird die gleiche Elastizität wie für die Beseitigung der Zölle zwischen den Mitgliedstaaten gewährleistet.

Eine gewisse Anpassung des vorgenannten Systems wird bei den Kontingenten, die gleich Null oder gering, bzw. den Kontingenten vorgenommen, die bei Inkrafttreten des Vertrags bereits sehr hoch sind. Desgleichen wird die Lage der Länder, welche über die Verpflichtungen hinausgegangen sind, die sie im Rahmen der OEEC übernommen haben, durch eine Bestimmung geregelt.

Am Ende des zehnten Jahres muß jedes Kontingent mindestens 20 vH der inländischen Erzeugung betragen.

Stellt die Kommission in einer Entscheidung fest, daß die Einfuhr einer Ware während zweier aufeinanderfolgenden Jahre geringer war als das eröffnete Kontingent, so wird dieses Kontingent aufgehoben.

c) Verfahren für die Beseitigung der mengenmäßigen Ausfuhrbeschränkungen

Die Mitgliedstaaten beseitigen spätestens bis zum Ende der ersten Stufe die bei Inkrafttreten dieses Vertrags zwischen ihnen bestehenden mengenmäßigen Ausfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung.

d) Ausnahmen

Die obigen Bestimmungen stehen Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, der *öffentlichen Ordnung*, der öffentlichen Sicherheit oder aus ähnlichen Gründen gerechtfertigt sind, soweit sie keine willkürliche Diskriminierung oder verschleierte Beschränkung des Handels darstellen.

e) Staatsmonopole

Die Tätigkeit bestimmter Staatsmonopole kann im internationalen Handel Beschränkungen zur Folge haben, die mengenmäßigen Beschränkungen gleichkommt. Zur Beseitigung dieser Beschränkungen sieht der Vertrag vor, daß diese Monopole schrittweise derart umgestaltet werden, daß bei Ablauf der Uebergangszeit jegliche Diskriminierung in den Versorgungs- und Absatzbedingungen zwischen den Angehörigen der Mitgliedstaaten ausgeschlossen ist.

Die Zeitfolge für die obengenannten Maßnahmen ist der Zeitfolge für die Beseitigung der mengenmäßigen Beschränkungen anzupassen.

Unterliegt ein Erzeugnis nur in einem einzigen oder mehreren Mitgliedstaaten einem nationalen Monopol kommerziellen Charakters, so kann die Kommission die übrigen Mitgliedstaaten ermächtigen, bis zur Verwirklichung der obengenannten Anpassung Schutzmaßnahmen zu ergreifen, deren Bedingungen und Einzelheiten sie festlegt.

TITEL II
Landwirtschaft (Artikel 38 bis 47)

a) Einbeziehung der Landwirtschaft in den Gemeinsamen Markt

Während die Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen das Haupthindernis für den Handelsverkehr mit industriellen Erzeugnissen bilden, bestehen für den Austausch von landwirtschaftlichen Erzeugnissen außerdem vielfältige Beschränkungen, die in Wirklichkeit nur Aspekte der verschiedenen Organisationsformen für die Agrarmärkte darstellen. Diese Organisationen sind durch die besondere soziale Struktur der Landwirtschaft in den Mitgliedstaaten bedingt. Da ein vollständig liberalisierter Agrarmarkt unter diesen Umständen nicht möglich ist, erhob sich die Frage, ob diese Erzeugnisse in den Gemeinsamen Markt einbezogen werden sollen oder nicht. In Anbetracht der Bedeutung, welche diesen Erzeugnissen für die Wirtschaft und insbesondere für die Ausfuhr mehrerer Mitgliedstaaten zukommt, wurde die Frage bejaht. Es mußten jedoch aus den genannten Gründen besondere Bestimmungen für den gemeinsamen Agrarmarkt getroffen werden, welche die allgemeinen Vorschriften des Vertrags, die grundsätzlich auch für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse gelten, ergänzen oder ändern.

b) Gemeinsame Agrarpolitik

Das für die Landwirtschaft vorgesehene System gründet sich auf die Einführung einer gemeinsamen Agrarpolitik, die bis zum Ende der Uebergangszeit zu verwirklichen ist.

Die Hauptziele dieser Politik sind die Steigerung der Produktivität der Landwirtschaft, die Sicherung eines angemessenen Lebensstandards der landwirtschaftlich tätigen Bevölkerung, die Stabilisierung der Märkte, die Sicherstellung der Versorgung und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen.

Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags beruft die Kommission eine Konferenz der Mitgliedstaaten ein und unterbreitet dem Rat unter Berücksichtigung der Schlußfolgerungen dieser Konferenz geeignete Vorschläge; der Rat beschließt hierüber wäh-

rend der ersten beiden Stufen einstimmig, danach mit qualifizierter Mehrheit.

c) Gemeinsame Organisation der Agrarmärkte

1. Die Verfasser des Vertrags waren sich dessen bewußt, daß es in vielen Fällen notwendig sein wird, auf dem Agrarsektor weniger freiheitliche Vorschriften anzuwenden als bei den industriellen Erzeugnissen. Die zu treffenden Maßnahmen weichen jedoch je nach den Erzeugnissen stark voneinander ab; es wäre also undurchführbar, in den Vertrag selbst die einzelnen Vorschriften für die jeweiligen Erzeugnisse aufzunehmen. Aus diesem Grunde wird diese Aufgabe den Organen der Gemeinschaft im Laufe der Uebergangszeit obliegen. Dabei werden sie über zahlreiche Möglichkeiten verfügen. Im Vertrag wird nämlich bestimmt, daß die gemeinsame Organisation je nach den Erzeugnissen in folgender Form vorgenommen werden kann:

durch gemeinsame Regeln für den Wettbewerb,

durch eine bindende Koordinierung der verschiedenen einzelstaatlichen Marktordnungen,

durch eine europäische Marktordnung.

Um die Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik zu erreichen, kann die gemeinsame Organisation insbesondere Regelungen betreffend die Preise, Subventionen, Verfahren für die Vorratshaltung und die Rückstellung sowie gemeinsame Stabilisierungseinrichtungen für die Einfuhr und die Ausfuhr umfassen.

Damit der gemeinsamen Organisation ferner die Erfüllung ihrer Aufgabe ermöglicht wird, können ein Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft oder mehrere derartige Fonds geschaffen werden.

2. Aus dem Problem der Schaffung gemeinsamer Organisationen ergibt sich auch die Frage der Beseitigung der bestehenden einzelstaatlichen Marktordnungen. Um die Errichtung eines wahrhaft Gemeinsamen Marktes für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu ermöglichen, sieht der Vertrag die Ablösung der nationalen Marktordnungen durch eine Gemeinsame Organisation vor, bei der alle Diskriminierungen zwischen Erzeugern oder Verbrauchern innerhalb der Gemeinschaft ausgeschlossen sind.

Zu diesem Zweck beschließt der Ministerrat auf Vorschlag der Kommission während der beiden ersten Stufen einstimmig, danach mit qualifizierter Mehrheit. Der Ministerrat kann jedoch nur dann mit *qualifizierter* Mehrheit die Ersetzung der bestehenden nationalen Marktordnungen durch eine Gemeinsame Organisation beschließen, wenn

die Gemeinsame Organisation in den Mitgliedstaaten, die sich gegen diese Entscheidung ausgesprochen haben und selbst über eine nationale Marktordnung für die in Betracht kommende Erzeugung verfügen, Garantien bietet, welche für die Beschäftigung und den Lebensstandard der betreffenden Erzeuger gleichwertig sind, wobei dem Rhythmus der möglichen Anpassungen und der erforderlichen Spezialisierungen Rechnung zu tragen ist;

mit dieser Organisation für den Handelsverkehr innerhalb der Gemeinschaft Bedingungen sichergestellt werden, die denjenigen entsprechen, die im Rahmen eines innerstaatlichen Marktes gegeben sind.

d) Wettbewerbsregeln

Der Vertrag sieht vor, daß die Organe der Gemeinschaft bei der Festlegung der gemeinsamen Agrarpolitik darüber entscheiden, inwieweit die Wettbewerbsregeln auf die Landwirtschaft Anwendung finden sollen.

e) Maßnahmen zur Erleichterung der Entwicklung des gemeinsamen Agrarmarktes

1. Soweit sich aus der Beseitigung der Zölle und der Kontingente Schwierigkeiten bei der Verwirklichung der Ziele der Agrarpolitik ergeben, ist es während der Uebergangszeit gestattet, Mindestpreissysteme bei der Einfuhr anzuwenden. Dies darf jedoch kein Hindernis für die Ausweitung des Handelsvolumens zwischen den Mitgliedstaaten darstellen.

Der Ministerrat bestimmt einstimmig objektive Kriterien für die Aufstellung der Mindestpreissysteme und für die Festsetzung dieser Preise, die grundsätzlich weiterhin unter die Zuständigkeit der Regierungen fallen. Hierbei üben die Organe der Gemeinschaft gemäß den im Vertrag genau festgelegten Einzelheiten eine Kontrolle zur Vermeidung von Mißbräuchen aus.

Bei Ablauf der Uebergangszeit werden die dann noch bestehenden Mindestpreise zusammengestellt; der Ministerrat bestimmt mit einfacher gewogener Mehrheit das im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendende System.

2. Zur schrittweisen Ausweitung des Handelsvolumens innerhalb der Gemeinschaft und bis zur Ersetzung der nationalen Marktordnungen durch die gemeinsamen Organisationen sieht der Vertrag den Abschluß von langfristigen mehrseitigen Abkommen und Verträgen vor.

Die Verpflichtung, derartige Abkommen oder Verträge abzuschließen, ist davon abhängig, ob in dem einführenden Mitgliedstaat Bestimmungen bestehen, die den innerstaatlichen Erzeugern den Absatz ihrer Produktion gewährleisten, und ob ein Einfuhrbedarf vorliegt. Diese Abkommen oder Verträge müssen darauf gerichtet sein,

das Volumen des Warenaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten zu steigern, wobei die herkömmlichen Handelsströme zu berücksichtigen sind;

jede Diskriminierung zwischen den Erzeugern der einzelnen Mitgliedstaaten schrittweise zu beseitigen;

den Erzeugern des ausführenden Landes eine schrittweise Annäherung an die auf dem Binnenmarkt des einkaufenden Landes gezahlten Preise zu ermöglichen.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten sind verpflichtet, alle ihnen nach ihrer Gesetzgebung zustehenden Möglichkeiten wahrzunehmen, um den Abschluß und die Erfüllung dieser Abkommen oder Verträge sicherzustellen. Es sind jedoch besondere Bestimmungen vorgesehen, um der Lage der landwirtschaftlichen Erzeugungen Rechnung zu tragen, die von der Einfuhr von Rohstoffen aus dritten Ländern abhängen.

TITEL III
Freier Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr

KAPITEL 1
Die Arbeitnehmer (Artikel 48 bis 51)

a) Grundsatz

Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer wird innerhalb der Gemeinschaft bis zum Ablauf der Uebergangszeit hergestellt.

b) Definition

Sie umfaßt in den einzelnen Mitgliedstaaten die Beseitigung sämtlicher auf der Staatsangehörigkeit beruhender Diskriminierungen zwischen den Arbeitnehmern der Mitgliedstaaten in bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen.

Sie schließt vorbehaltlich der Beschränkungen aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit das Recht ein,

sich um tatsächlich angebotene Arbeitsplätze zu bewerben;

sich zu diesem Zweck im Gebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen;

sich in einem Mitgliedstaat aufzuhalten, um dort gemäß den Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsanordnungen beschäftigt zu werden, die für die eigenen Staatsangehörigen gelten;

nach Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Gebiet eines Mitgliedstaates unter Bedingungen zu verbleiben, welche die Kommission in Durchführungsvorschriften festlegt.

c) Verfahren

Der Rat trifft mit einfacher Mehrheit die Maßnahmen, die zur Verwirklichung der oben angeführten Ziele erforderlich sind, insbesondere durch Festlegung geeigneter Verfahren für die Zusammenführung und den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt zu Bedingungen, die eine ernstliche Gefährdung der Lebenshaltung und des Beschäftigungsstandes in den einzelnen Gebieten und Industrien ausschließen.

Ferner trifft der Rat einstimmig die auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen zugunsten der Wanderarbeiter.

KAPITEL 2
Niederlassungsrecht (Artikel 52 bis 58)

a) Grundsatz

Mit einigen Ausnahmen und unter Beachtung bestimmter Verfahrensregeln werden die Beschränkungen der freien Niederlassung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates während der Uebergangszeit schrittweise aufgehoben. Das gleiche gilt für Beschränkungen der Gründung von Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften durch Angehörige eines Mitgliedstaates, die im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates ansässig sind.

b) Definition

Das Niederlassungsrecht umfaßt die Aufnahme und Ausübung selbständiger Tätigkeiten sowie die Gründung und Leitung von Unternehmen und Gesellschaften.

c) Verfahren

Vor dem Ende der ersten Stufe legt der Rat einstimmig ein allgemeines Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des Niederlassungsrechts fest. Dieses Programm legt in bezug auf jede Art von Tätigkeiten die allgemeinen Voraussetzungen und insbesondere die Stufen für die Verwirklichung des Niederlassungsrechts fest.

Zur Durchführung des allgemeinen Programms oder — falls ein solches nicht besteht — zur Verwirklichung einer Stufe des Niederlassungsrechts für eine bestimmte Tätigkeit beschließt der Rat vor Ablauf der ersten Stufe einstimmig, danach mit qualifizierter Mehrheit.

Um die Einführung des Niederlassungsrechts und dessen Ausübung zu erleichtern, erläßt der Rat nach der im Vertrag getroffenen näheren Regelung Bestimmungen für

die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise;

die Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Aufnahme selbständiger Tätigkeiten und deren Ausübung.

KAPITEL 3
Dienstleistungen (Artikel 59 bis 66)

a) Grundsatz

Die Dienstleistungen erstrecken sich auf die verschiedensten Gebiete, insbesondere die Versicherungen, das Bank- und Finanzwesen, den Groß- und Einzelhandel, die persönlichen Dienstleistungen und die freien Berufe.

Mit einigen Ausnahmen und unter Beachtung bestimmter Verfahrensregeln werden die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Gemeinschaft gegenüber Angehörigen der Mitgliedstaaten, die in einem anderen Staat der Gemeinschaft als demjenigen des Leistungsempfängers ansässig sind, während der Uebergangszeit schrittweise aufgehoben.

Der Rat kann beschließen, daß diese Bestimmungen auch auf Erbringer von Dienstleistungen Anwendung finden, die Staatsangehörige eines dritten Landes, aber innerhalb der Gemeinschaft ansässig sind.

b) Verfahren

Vor dem Ende der ersten Stufe legt der Rat einstimmig ein allgemeines Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs fest. Dieses Programm bestimmt die allgemeinen Voraussetzungen und die Stufen der Liberalisierung für jede Art von Dienstleistungen.

Zur Durchführung des allgemeinen Programms, oder — falls ein solches nicht besteht — zur Verwirklichung einer Liberalisierungsstufe für eine bestimmte Dienstleistung beschließt der Rat vor dem Ende der ersten Stufe einstimmig, danach mit qualifizierter Mehrheit.

KAPITEL 4
Kapital (Artikel 67 bis 73)

a) Grundsatz

Die Ziele des Gemeinsamen Marktes könnten nicht in vollem Umfang verwirklicht werden, wenn es nicht möglich wäre, das Kapital der Gemeinschaft in der wirtschaftlichsten Weise anzulegen.

Zu diesem Zweck sieht der Vertrag vor, daß die Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten während der Uebergangszeit schrittweise aufgehoben werden, soweit dies für das ordnungsmäßige Arbeiten des Gemeinsamen Marktes erforderlich ist.

Die mit dem Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedstaaten zusammenhängenden laufenden Zahlungen werden bis zum Ende der ersten Stufe von allen Beschränkungen befreit.

b) Verfahren für die Durchführung

Der Ministerrat trifft während der beiden ersten Stufen einstimmig, danach mit qualifizierter Mehrheit die erforderlichen Entscheidungen für die Beseitigung der Beschränkungen des freien Kapitalverkehrs.

c) Ausnahmen

Eine Ausnahme vom Grundsatz des freien Kapitalverkehrs ist hinsichtlich der Anleihen vorgesehen, die zur unmittelbaren oder mittelbaren Finanzierung eines Mitgliedstaates oder seiner öffentlichen Organe oder Gebietskörperschaften bestimmt sind. Diese Anleihen dürfen nämlich in anderen Mitgliedstaaten nur aufgelegt oder untergebracht werden, wenn die beteiligten Staaten sich darüber geeinigt haben.

Ferner sieht der Vertrag eine Schutzklausel für den Fall vor, daß der Kapitalverkehr Störungen des Kapitalmarktes eines Mitgliedstaates zur Folge hat. Diese Schutzklausel wird grundsätzlich von der Kommission gewährt.

Der betreffende Mitgliedstaat kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen von sich aus die geeigneten Schutzmaßnahmen treffen; ihre Durchführung wird jedoch stets von der Kommission überwacht.

d) Kapitalverkehr gegenüber dritten Ländern

Aus der Einführung des freien Kapitalverkehrs innerhalb der Gemeinschaft ergeben sich zwangsläufig bestimmte Probleme, die mit der Unterschiedlichkeit der von den Mitgliedstaaten gegenüber dritten Ländern angewandten Systeme zusammenhängen.

Um diesen Problemen zu begegnen, wird im Vertrag folgendes vorgesehen:

Der Ministerrat beschließt einstimmig die Maßnahmen für die Kontrolle des Kapitalverkehrs und die Devisenpolitik zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern; er wird hierbei bemüht sein, ein Höchstmaß an Liberalisierung zu erreichen.

Veranlaßt der unterschiedliche Liberalisierungsstand zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern in einem Mitgliedstaat ansässige Personen zur Umgehung der geltenden Vorschriften, so kann dieser Staat, nachdem er sich mit den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission ins Benehmen gesetzt hat, geeignete Maßnahmen treffen. Der Rat kann gegebenenfalls diese Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

TITEL IV
Verkehr (Artikel 74 bis 84)

Der Titel des Vertrages über den Verkehr umfaßt Bestimmungen über die Ausarbeitung einer gemeinsamen Verkehrspolitik und ferner bestimmte besondere Regeln, durch die eine Verfälschung der Wettbewerbsbedingungen innerhalb des Gemeinsamen Marktes vermieden werden soll.

Diese Bestimmungen gelten für den Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr. Der Ministerrat kann einstimmig darüber entscheiden, ob, inwieweit und nach welchem Verfahren geeignete Vorschriften für die Seeschiffahrt und die Luftfahrt erlassen werden können.

Bei der Kommission wird ein Ausschuß mit beratender Funktion gebildet, der aus Sachverständigen besteht, die von den Regierungen ernannt werden. Die Kommission hört den Ausschuß unbeschadet der Befugnisse der Fachabteilung für Verkehr des Wirtschafts- und Sozialausschusses je nach Bedarf in Verkehrsfragen an.

a) Gemeinsame Verkehrspolitik

Hinsichtlich der Ausarbeitung einer gemeinsamen Verkehrspolitik legt der Ministerrat bis zum Ende der zweiten Stufe einstimmig, danach mit qualifizierter Mehrheit folgendes fest:

a) gemeinsame Regeln, die für die internationalen Beförderungen aus oder nach dem Gebiet eines Mitgliedstaates oder im Durchgangsverkehr durch das Gebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten;
b) die Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmern zu Beförderungen innerhalb eines Mitgliedstaates, in dem sie nicht ansässig sind;
c) alle sonstigen zweckdienlichen Vorschriften.

Jedoch werden die Bestimmungen, die sich auf die Grundsätze der Verkehrspolitik der Mitgliedstaaten beziehen und deren Anwendung die Lebenshaltung und die Beschäftigungslage in bestimmten Gebieten sowie die Verkehrseinrichtungen ernstlich beeinträchtigen könnte, vom Rat einstimmig getroffen; dabei wird das Erfordernis einer Anpassung an die sich aus der Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergebende wirtschaftliche Entwicklung berücksichtigt.

b) Besondere Regeln über die Wettbewerbsbedingungen

Die *Diskriminierungen*, die darin bestehen, daß ein Verkehrsunternehmer auf denselben Verkehrsverbindungen für die gleichen Güter je nach ihrem Herkunfts- oder Bestimmungsland unterschiedliche Frachten und Beförderungsbedingungen anwendet, sind bis zum Ende der zweiten Stufe zu beseitigen.

Zu diesem Zweck erläßt der Rat mit qualifizierter Mehrheit binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses Vorschriften, in deren Rahmen die Kommission nach Anhörung eines jeden beteiligten Mitgliedstaates die erforderlichen Entscheidungen trifft.

Ferner sind mit Beginn der zweiten Stufe für Beförderungen innerhalb der Gemeinschaft alle von einem Mitgliedstaat auferlegten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen verboten, die in irgendeiner Weise der *Unterstützung* oder dem *Schutz* der Interessen eines oder mehrerer bestimmter Unternehmen oder Industrien dienen, es sei denn, daß die Kommission die Genehmigung hierzu erteilt.

Die Kommission prüft die obengenannten Beförderungsentgelte und -bedingungen; hierbei berücksichtigt sie insbesondere sowohl die Erfordernisse einer angemessenen Standortpolitik, die Bedürfnisse der weniger entwickelten Gebiete und die Probleme der durch politische Umstände schwer betroffenen Gebiete als auch die Auswirkung dieser Entgelte und Bedingungen auf den Wettbewerb zwischen den Verkehrsarten. Die Kommission trifft die erforderlichen Entscheidungen nach Beratung mit jedem beteiligten Mitgliedstaat.

Die Beihilfen, die zur Koordinierung des Verkehrs erforderlich sind oder der Abgeltung bestimmter mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundener Leistungen dienen, werden als mit dem Vertrag vereinbar erklärt.

Schließlich wird im Vertrag festgestellt, daß alle obengenannten Vorschriften den Maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland insoweit nicht entgegenstehen, als diese erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen, die bestimmten von der Teilung Deutschlands betroffenen Gebieten der Bundesrepublik aus dieser Teilung entstehen.

DRITTER TEIL
Die Politik der Gemeinschaft

TITEL I
Gemeinsame Regeln

KAPITEL 1
Wettbewerbsregeln (Artikel 85 bis 94)

ERSTER ABSCHNITT
Vorschriften für die Unternehmen

a) Kartelle

Mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, verboten und daher nichtig sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensverbänden und aufeinander abgestimmte Praktiken, welche den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Hinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb der Gemeinschaft bezwecken oder bewirken.

Diese Bestimmung gilt insbesondere für die Festsetzung von Preisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen, und die Praktiken, die eine Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung oder des Absatzes, die Aufteilung der Märkte usw. bezwecken.

Die vorstehende Regel kann jedoch in bestimmten Fällen für nicht anwendbar erklärt werden, wenn unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beigetragen wird, ohne daß den beteiligten Unternehmen

a) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele entbehrlich sind;
b) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

b) Monopole

Mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten ist die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Gemeinsamen Markt oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen, soweit dies dazu führen könnte, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

c) Verfahren

Binnen drei Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags erläßt der Rat einstimmig alle zweckdienlichen Verordnungen oder Richtlinien zur Durchführung der obengenannten Vorschriften. Sind innerhalb der festgesetzten Frist diese Bestimmungen nicht erlassen worden, so trifft sie der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Versammlung.

Die genannten Verordnungen oder Richtlinien sollen insbesondere

die Beachtung der erlassenen Verbote durch die Einführung von Geldbußen oder Zwangsgeldern sicherstellen,

die Einzelheiten der Anwendung durch Gewährleistung einer möglichst wirksamen Ueberwachung und durch Vereinfachung der Verwaltungskontrolle regeln,

die Befugnisse der Kommission und des Gerichtshofes hinsichtlich der obengenannten Fragen abgrenzen,

die Beziehungen zwischen den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den Bestimmungen dieses Kapitels festlegen,

gegebenenfalls den Anwendungsbereich der Bestimmungen über die Kartelle und Monopole in den einzelnen Wirtschaftszweigen bestimmen.

Bis zum Inkrafttreten der vom Rat erlassenen Verordnungen oder Richtlinien entscheiden die Behörden der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren eigenen Rechtsvorschriften und den Grundsätzen des Vertrags über die Zulässigkeit von Kartellen und Monopolen. Die Kommission verfügt indessen vom Inkrafttreten des Vertrags an über gewisse Mittel auf diesem Gebiet; sie ist insbesondere befugt, Zuwiderhandlungen festzustellen und einen Mitgliedstaat, der durch Kartelle oder Monopole in einem anderen Mitgliedstaat geschädigt wird, zu ermächtigen, die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

d) Oeffentliche Unternehmen

Die Mitgliedstaaten dürfen in bezug auf öffentliche Unternehmen und auf Unternehmen, denen sie besondere oder ausschließliche Rechte gewähren, keine Maßnahmen im Widerspruch zu diesem Vertrag und insbesondere zu den Vorschriften über die Kartelle und Monopole treffen oder beibehalten. Unternehmen, die mit Leistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind oder den Charakter eines Finanzmonopols haben, unterliegen gemäß der näheren Regelung grundsätzlich ebenfalls den Vorschriften des Vertrags.

Die Kommission hat auf die Anwendung dieser Vorschriften zu achten. Sie kann entsprechende Richtlinien oder Entscheidungen an die Mitgliedstaaten richten.

ZWEITER ABSCHNITT
Dumping-Praktiken

Stellt die Kommission während der Uebergangszeit auf Antrag eines Mitgliedstaates oder eines anderen Beteiligten Dumping-Praktiken innerhalb des Gemeinsamen Marktes fest, so richtet sie an den betreffenden Mitgliedstaat geeignete Empfehlungen, um dieser Lage abzuhelfen.

Werden die Dumping-Praktiken ungeachtet dieser Empfehlungen fortgesetzt, so kann die Kommission den geschädigten Mitgliedstaat ermächtigen, geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen, deren Bedingungen und Einzelheiten sie festlegt.

DRITTER ABSCHNITT
Staatliche Beihilfen

a) Grundsatz

Ist im Vertrag nicht etwas anderes bestimmt, so sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Erzeugungen den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt *unvereinbar*, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Nach dem Vertrag sind jedoch bestimmte Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt *vereinbar*, insbesondere Beihilfen sozialer Art, Beihilfen, die bei Natur-

katastrophen gewährt werden, sowie solche, die zum Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile bestimmt sind, die gewissen Gebieten durch die Teilung Deutschlands entstehen.

Ferner *können* andere Arten von Beihilfen als mit dem Gemeinsamen Markt *vereinbar angesehen werden*, zum Beispiel Beihilfen

zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, deren Wirtschaft unzureichend entwickelt ist;

zur Förderung von Vorhaben gemeinsamen europäischen Interesses;

zur Erleichterung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise beeinträchtigen, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

Darüber hinaus kann der Rat, der auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit beschließt, alle sonstigen Arten von Beihilfen bestimmen, die als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können.

b) Verfahren

Die Kommission prüft die bei Inkrafttreten des Vertrages *bestehenden* Beihilfen zusammen mit den Mitgliedstaaten und beschließt deren Aufhebung oder Umgestaltung, wenn sie feststellt, daß diese mit den vorgenannten Grundsätzen unvereinbar sind oder mißbräuchlich angewandt werden.

Kommt der betreffende Staat dieser Entscheidung innerhalb der festgesetzten Frist nicht nach, so kann die Kommission oder jeder andere beteiligte Staat unmittelbar den Gerichtshof anrufen.

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Kommission von jeder geplanten *Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen* vorher zu unterrichten. Ist die Kommission der Auffassung, daß ein Vorhaben mit den obengenannten Grundsätzen unvereinbar ist, so findet das in den beiden vorstehenden Absätzen dargelegte Verfahren Anwendung.

KAPITEL 2
Fiskalische Bestimmungen (Artikel 95 bis 99)

Die Autonomie der Mitgliedstaaten auf fiskalischem Gebiet wird vom Vertrag grundsätzlich nicht berührt. Für das ordnungsmäßige Arbeiten des Gemeinsamen Marktes erscheinen jedoch einige Beschränkungen in diesem Bereich erforderlich.

Der Vertrag enthält daher Bestimmungen, durch welche in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten alle Diskriminierungen, Schutzmaßnahmen oder Beihilfen bei der Anwendung der innerstaatlichen Steuervorschriften ausgeschaltet werden sollen.

KAPITEL 3
Angleichung der Rechtsvorschriften (Artikel 100 bis 102)

Im Vertrag ist vorgesehen, daß der Rat einstimmig Richtlinien für die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten erlassen kann, die sich unmittelbar auf die Errichtung oder das Arbeiten des Gemeinsamen Marktes auswirken.

Ferner sind im Vertrag Verfahren zur Beseitigung der bei Inkrafttreten des Vertrags bestehenden Verzerrungen des Wettbewerbs sowie zur Verhütung neuer Verzerrungen vorgesehen.

TITEL II
Wirtschaftspolitik

KAPITEL 1
Konjunkturpolitik (Artikel 103)

Die Mitgliedstaaten betrachten ihre Konjunkturpolitik als eine Frage gemeinsamen Interesses. Sie setzen sich miteinander und mit der Kommission über die Maßnahmen ins Benehmen, die je nach den Umständen zu ergreifen sind.

Gegebenenfalls kann der Rat einstimmig die der Lage entsprechenden Maßnahmen beschließen.

KAPITEL 2
Zahlungsbilanz (Artikel 104 bis 109)

1. Koordinierung der Wirtschafts- und Währungspolitik

Der Vertrag enthält für den Handelsverkehr einen engen Zusammenschluß der Mitgliedstaaten. Trotzdem bleiben die Staaten auf dem Währungsgebiet völlig autonom: Jeder Staat behält seine Währung und ist weiter für das Gleichgewicht seiner Zahlungsbilanz verantwortlich. Doch ist es zu bemerken, daß die Erfordernisse der Währungspolitik in engem Zusammenhang mit der Haltung eines Staates im Hinblick auf seinen Außenhandel stehen. Die Koordinierung der Währungspolitik ist daher in gewissem Umfang für ein wirksames Arbeiten des Gemeinsamen Marktes unerläßlich.

Der Vertrag enthält hierbei als wichtigen Grundsatz, daß jeder Mitgliedstaat die Wirtschaftspolitik betreibt, die erforderlich ist, um unter Wahrung eines hohen Beschäftigungsstandes und eines stabilen Preisgefüges das Gleichgewicht seiner Gesamtzahlungsbilanz zu sichern und das Vertrauen in seine Währung aufrechtzuerhalten. Um die Verwirklichung dieser Ziele zu erleichtern, haben die Mitgliedstaaten nach dem Vertrag ihre Wirtschaftspolitik zu koordinieren und eine Zusammenarbeit zwischen ihren zuständigen Verwaltungsstellen und ihren Zentralbanken einzurichten. Ferner wird ein beratender Währungsausschuß eingesetzt, der die Aufgabe hat, die Währungs- und Finanzlage der Mitgliedstaaten zu beobachten und den Organen der Gemeinschaft regelmäßig Bericht darüber zu erstatten.

Im Vertrag ist ferner vorgesehen, daß jeder Mitgliedstaat seine Politik auf dem Gebiet der Wechselkurse im Einklang mit dem gemeinsamen Interesse führt.

2. Zahlungen

Nach dem Vertrag haben die Mitgliedstaaten alle Zahlungen zu genehmigen, die sich auf den Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr beziehen, und den Transfer von Kapitalbeträgen und Arbeitsentgelten zu gestatten, soweit der Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Personenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten liberalisiert ist. Bestünde nämlich keine solche Verpflichtung zur Genehmigung der laufenden Zahlungen, so könnten die im Vertrag vorgeschriebenen Liberalisierungen praktisch auf Grund der Beschränkungen im Devisenverkehr wirkungslos werden.

Neben der vorstehend genannten Verpflichtung ist vorgesehen, daß sich die Mitgliedstaaten über diejenigen Maßnahmen miteinander ins Benehmen setzen, die gegebenenfalls erforderlich sind, um die Durchführung der Zahlungen zu gewährleisten. Zur Zeit sind die Einrichtungen der Europäischen Zahlungsunion ausreichend. In

Ermangelung dessen müßte ein multilateraler Mechanismus an diese Stelle treten, es sei denn, daß es zur Wiedereinführung der Konvertierbarkeit der Währungen kommt.

Für die *unsichtbaren Transaktionen*, die nicht unter die Bestimmungen über den freien Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Personenverkehr fallen, sieht der Vertrag nach dem für die Liberalisierung der Dienstleistungen vorgesehenen Verfahren die schrittweise Beseitigung der bestehenden Beschränkungen vor.

3. Zahlungsbilanzkrisen und gegenseitiger Beistand

Die Verfasser des Vertrags haben auch den Fall vorgesehen, daß ein Staat wegen der Errichtung des Gemeinsamen Marktes oder aber aus anderen Gründen mit Schwierigkeiten hinsichtlich seiner Zahlungsbilanz zu kämpfen hat oder ernstlich davon bedroht ist.

Von einem anhaltenden Defizit bedroht, hätte dieser Staat nur die Möglichkeit, sich erneut durch Einfuhrbeschränkungen zu schützen oder die Hilfe seiner Vertragsparteien in Anspruch zu nehmen, während er die erforderlichen innerstaatlichen Abhilfemaßnahmen trifft. Der Vertrag gibt dieser letzgenannten Lösung den Vorzug; er sieht nämlich vor, daß die Organe der Gemeinschaft nach einem bestimmten Feststellungsverfahren dem in Schwierigkeiten befindlichen Staat den „gegenseitigen Beistand" gewähren können, der bis zur Bereitstellung von Krediten in begrenzter Höhe seitens der anderen Mitgliedstaaten gehen kann. Würde der gegenseitige Beistand von diesen Staaten abgelehnt, so müßten die Organe der Gemeinschaft dem in Schwierigkeiten befindlichen Staat die Anwendung einer Schutzklausel gewähren, deren Bedingungen und Einzelheiten sie festlegen.

In Abweichung von den allgemeinen Bestimmungen über die Gewährung von Schutzklauseln wird im Vertrag vorgesehen, daß der betreffende Mitgliedstaat im Falle einer plötzlichen Zahlungsbilanzkrise von sich aus vorsorglich die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen kann. In einem solchen Falle kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit beschließen, daß der beteiligte Staat die getroffenen Schutzmaßnahmen ändern, aussetzen oder aufheben muß.

4. Besondere Vorschriften betreffend Frankreich

Ein Protokoll, das dem Vertrag als Anhang beigefügt ist, sieht vor, daß das zur Zeit in der Frankenzone angewandte System der Exportbeihilfen und besonderen Abgaben für die Einfuhr (Abgabe von 15 vH) nach Inkrafttreten des Vertrags beibehalten werden kann.

Die Kommission und der Rat nehmen jedoch jährlich eine Prüfung dieses Systems vor.

Ist der Rat der Auffassung, daß die fehlende Einheitlichkeit bestimmte Industriezweige der übrigen Mitgliedstaaten beeinträchtigt, so kann er auf Grund eines mit qualifizierter Mehrheit gefaßten Beschlusses die französische Regierung ersuchen, bestimmte Maßnahmen zur Vereinheitlichung der Abgaben und Beihilfen für jede der drei Gruppen Rohstoffe, Halbwaren und Fertigwaren zu treffen.

Sollte die französische Regierung diese Maßnahmen nicht treffen, so kann der Rat die anderen Mitgliedstaaten mit qualifizierter Mehrheit ermächtigen, die Schutzmaßnahmen zu ergreifen, für welche er die Bedingungen und Einzelheiten festlegt.

War die laufende Zahlungsbilanz der Frankenzone länger als ein Jahr ausgeglichen und haben ihre Währungsreserven, insbesondere hinsichtlich des Außenhandelsvolumens, einen als zufriedenstellend anzusehenden Stand erreicht, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit beschließen, daß die französische Regierung das System der Abgaben und Beihilfen abzuschaffen hat. Wird zwischen der Kommission und der französischen Regierung kein Einvernehmen in dieser Frage erzielt, so ist ein Schiedsverfahren vorgesehen.

KAPITEL 3
Handelspolitik (Artikel 110 bis 116)

a) Bestimmungen für die Uebergangszeit

Während der Uebergangszeit haben die Mitgliedstaaten ihre Handelsbeziehungen mit dritten Ländern derart zu koordinieren, daß am Ende dieser Periode die erforderlichen Voraussetzungen für die Durchführung einer gemeinsamen Politik auf dem Gebiet des Außenhandels gegeben sind. Die Kommission unterbreitet dem Rat Vorschläge für das bei dem gemeinsamen Vorgehen anzuwendende Verfahren und für die Vereinheitlichung der Handelspolitik. Der Rat beschließt über diese Vorschläge während der ersten beiden Stufen einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit. Im Vertrag wird ausgeführt, daß die Mitgliedstaaten sich das Ziel setzen, untereinander ihre Liberalisierungslisten gegenüber dritten Ländern oder Gruppen dritter Länder auf einem möglichst hohen Niveau zu vereinheitlichen. Hierzu gibt die Kommission den Mitgliedstaaten geeignete Empfehlungen.

b) Bestimmungen für die Endzeit

Nach Ablauf der Uebergangszeit gründet sich die gemeinsame Handelspolitik auf einheitliche Grundsätze, insbesondere hinsichtlich der Aenderung des Gemeinsamen Zolltarifs, des Abschlusses von Zoll- und Handelsabkommen, der Vereinheitlichung der Liberalisierungsmaßnahmen für den Handelsverkehr, der Ausfuhrpolitik und der Schutzmaßnahmen für den Handel (z. B. im Falle von Dumping und Subventionen).

Zur Durchführung dieser gemeinsamen Politik unterbreitet die Kommission dem Rat Vorschläge; dieser beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

c) Gemeinschaftliches Verfahren für Verhandlungen mit dritten Ländern

Die Vertragsbestimmungen, durch die ein gemeinschaftliches Verfahren für Verhandlungen mit dritten Ländern eingeführt wird, stellen eines der wichtigsten Merkmale der gemeinsamen Handelspolitik dar. Nach diesem Verfahren ist es zunächst Aufgabe der Kommission, nach Zustimmung des Rates Verhandlungen mit dritten Ländern einzuleiten; sodann führt die Kommission die Verhandlungen, wobei sie sich an die Richtlinien zu halten hat, die ihr der Rat geben kann. Für die Verhandlungsführung berät sich die Kommission laufend mit einem besonderen Ausschuß, der vom Rat zu ihrer Unterstützung bei dieser Aufgabe bestellt wird. Schließlich hat der Rat die in den Verhandlungen erzielten Ergebnisse zu bestätigen. Es ge-

hört nämlich zu seinen Aufgaben, die Abkommen im Namen der Gemeinschaft während der ersten beiden Stufen einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit zu schließen.

Dieses Verfahren gilt vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags an für die Zollverhandlungen und wird bei Ablauf der Uebergangszeit auf alle Verhandlungen auf dem Gebiet des Handels ausgedehnt.

Ferner ist festzustellen, daß die Mitgliedstaaten nach Ablauf der Uebergangszeit in den internationalen Organisationen mit wirtschaftlichem Charakter nur noch *gemeinsam* vorgehen werden. Während der Uebergangszeit setzen sich die Mitgliedstaaten miteinander ins Benehmen, um ihr Vorgehen aufeinander abzustimmen und soweit wie möglich eine einheitliche Haltung einzunehmen.

d) Ausrichtung der gemeinsamen Politik

Im Vertrag wird ausgeführt, daß die Mitgliedstaaten durch die Schaffung einer Zollunion im allgemeinen Interesse zur harmonischen Entwicklung des Welthandels, zur schrittweisen Beseitigung der Beschränkungen im internationalen Handelsverkehr und zur Herabsetzung der Zollschranken beitragen wollen und daß bei der gemeinsamen Handelspolitik die günstigen Auswirkungen berücksichtigt werden, welche die Aufhebung der Zölle zwischen den Mitgliedstaaten auf die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen haben kann.

TITEL III
Sozialpolitik

KAPITEL 1
Soziale Bestimmungen (Artikel 117 bis 122)

a) Allgemeine Vorschriften

Die Mitgliedstaaten sind sich über die Notwendigkeit einig, die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitskräfte zu verbessern und auf dem Wege des Fortschritts einander anzugleichen.

Sie sind der Auffassung, daß sich eine solche Entwicklung sowohl aus dem eine Abstimmung der Sozialordnungen begünstigenden Arbeiten des Gemeinsamen Marktes als auch aus den in diesem Vertrag vorgesehenen Verfahren sowie aus der Angleichung der Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsanordnungen der Mitgliedstaaten ergeben wird.

Die Kommission hat die Aufgabe, eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in sozialen Fragen zu fördern, insbesondere auf dem Gebiet der Beschäftigung, des Arbeitsrechts und der Arbeitsbedingungen, der Berufsaus- und -fortbildung, der sozialen Sicherheit, der Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten, des Gesundheitsschutzes im Beruf, des Koalitionsrechts und der Kollektivverhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Zu diesem Zweck wird die Kommission in enger Verbindung mit den Mitgliedstaaten durch Untersuchungen, Stellungnahmen und Konsultationen tätig, gleichviel, ob es sich um innerstaatliche oder internationalen Organisationen gestellte Probleme handelt. Die Kommission gibt ihre Stellungnahmen nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses ab.

Ferner hat der Jahresbericht der Kommission an die Versammlung jeweils ein besonderes Kapitel über die Entwicklung der sozialen Lage in der Gemeinschaft zu enthalten. Die Versammlung kann die Kommission ersuchen, Berichte über besondere, die soziale Lage betreffende Fragen auszuarbeiten.

b) Besondere Vorschriften auf dem Gebiet der Lohn- und Soziallasten

Alle Regierungen verpflichten sich im Vertrag, während der ersten Stufe der Uebergangszeit den Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen anzuwenden und die bestehende Gleichwertigkeit der Vorschriften über den bezahlten Urlaub beizubehalten.

In dem besonderen Protokoll für Frankreich wird ferner ausgeführt, daß nach Ansicht der Mitgliedstaaten die Errichtung des Gemeinsamen Marktes am Ende der ersten Stufe Verhältnisse herbeiführen wird, unter denen die Basis, bei deren Ueberschreitung Ueberstunden vergütet werden, und die durchschnittliche Höhe dieser Ueberstundenzuschläge den betreffenden Werten in Frankreich entsprechen werden, und zwar nach dem Durchschnitt des Jahres 1956. Sind am Ende des vorgenannten Zeitraumes diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so müssen die Organe der Gemeinschaft den französischen Industrien, die durch diese Ungleichheit in Mitleidenschaft gezogen sind, eine entsprechende Schutzklausel gewähren.

KAPITEL 2
Der europäische Sozialfonds (Artikel 123 bis 128)

Auf Grund des Vertrages wird ein Europäischer Sozialfonds errichtet, durch den die Arbeitsmöglichkeiten sowie die örtliche und berufliche Beweglichkeit der Arbeitskräfte innerhalb der Gemeinschaft gefördert werden sollen.

1. Aufgabe

Auf Antrag eines Mitgliedstaates übernimmt der Fonds 50 vH der nach Inkrafttreten des Vertrages von diesem Staat oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts aufgewandten Kosten, um den Arbeitnehmern folgendes zu sichern:

a) eine produktive Wiederbeschäftigung durch Berufsumschulung unter der Voraussetzung, daß die arbeitslosen Arbeitnehmer nur in einem neuen Beruf beschäftigt werden konnten und daß sie seit mindestens sechs Monaten eine produktive Beschäftigung in dem Beruf gefunden haben, für den sie umgeschult wurden;

b) eine produktive Wiederbeschäftigung durch Umsiedlungsbeihilfen, unter der Voraussetzung, daß die arbeitslosen Arbeitskräfte gezwungen waren, innerhalb des Gemeinsamen Marktes ihren Wohnsitz zu wechseln, und daß sie an ihrem neuen Wohnsitz seit mindestens sechs Monaten eine produktive Beschäftigung gefunden haben;

c) Beihilfen in den Fällen, in denen die Beschäftigung von Arbeitnehmern infolge der Umstellung von Unternehmen auf andere Produktionsziele eingeschränkt oder vorübergehend ganz oder teilweise ausgesetzt wird, um ihnen die Beibehaltung des gleichen Lohnstandes bis zur vollständigen Wiederbeschäftigung zu ermöglichen. Diese Einschaltung des Fonds ist an die Bedingung geknüpft, daß die betreffenden Arbeitnehmer

in diesem Unternehmen seit mindestens sechs Monaten erneut im vollen Umfang beschäftigt sind und daß die beteiligte Regierung einen von der Europäischen Kommission vorher gebilligten Umstellungsplan vorgelegt hat.

2. Verwaltung

Die Verwaltung des Fonds obliegt der Europäischen Kommission, die hierbei von einem Ausschuß aus Vertretern der Regierungen und Gewerkschaften unterstützt wird. Der Haushaltsplan des Fonds wird jährlich im Rahmen des Haushaltsvoranschlags der Europäischen Kommission vom Ministerrat festgelegt.

3. Durchführungsvorschriften

Auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und der Versammlung erläßt der Rat mit qualifizierter Mehrheit die zur Durchführung der vorerwähnten Maßnahmen erforderlichen Vorschriften. Insbesondere bestimmt er im einzelnen die Voraussetzungen für die Hilfeleistung des Fonds.

4. Gemeinsame Politik in bezug auf die Berufsausbildung

Schließlich stellt der Rat allgemeine Grundsätze auf, um in bezug auf die Berufsausbildung eine gemeinsame Politik durchzuführen, die zu einer harmonischen wirtschaftlichen Entwicklung sowohl der einzelnen Mitgliedstaaten als auch des Gemeinsamen Marktes beitragen kann.

TITEL IV
Die Europäische Investitionsbank (Artikel 129 u. 130)

Der Vertrag sieht die Errichtung einer Europäischen Investitionsbank vor, die Rechtspersönlichkeit besitzt und von der Gemeinschaft rechtlich unabhängig ist. Ihre Mitglieder sind die Staaten, die Parteien des Vertrags sind. Die Satzung der Bank ist dem Vertrag als Protokoll beigefügt.

Die Europäische Investitionsbank hat die *Aufgabe,* zur ausgeglichenen und reibungslosen Entwicklung des Gemeinsamen Marktes im Interesse der Gemeinschaft beizutragen; hierbei bedient sie sich des Kapitalmarktes sowie ihrer eigenen Mittel. In diesem Sinne erleichtert sie ohne Verfolgung eines Erwerbszweckes durch Gewährung von Darlehen und Bürgschaften die Finanzierung folgender Vorhaben in allen Wirtschaftszweigen:

Vorhaben zur Erschließung der weniger entwickelten Gebiete;

Vorhaben zur Modernisierung oder Umstellung von Unternehmen oder zur Schaffung neuer Arbeitsplätze, wenn dies die Finanzierungsmöglichkeiten eines einzigen Staates übersteigt;

Vorhaben von gemeinsamem Interesse für mehrere Mitgliedstaaten, die wegen ihres Umfangs oder ihrer besonderen Art nicht in vollem Umfang von einem einzelnen Mitgliedstaat finanziert werden können.

Das *Kapital* beläuft sich auf eine Milliarde EZU-Rechnungseinheiten, das von den Mitgliedstaaten in folgender Höhe gezeichnet wird:

Belgien	86,5	Millionen
Deutschland	300	„
Frankreich	300	„
Italien	240	„
Luxemburg	2	„
Niederlande	71,5	„

Die Mitgliedstaaten zahlen 25 vH des Grundkapitals in 5 gleichen Raten ein, die auf einen Zeitraum von zweieinhalb Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags verteilt werden. Die Mitgliedstaaten können unter den in der Satzung der Bank festgelegten Bedingungen aufgefordert werden, der Bank verzinsliche Sonderdarlehen zu gewähren, soweit die Bank diese zur Finanzierung bestimmter Vorhaben benötigt und in Anbetracht der Art und des Gegenstandes der zu finanzierenden Vorhaben nicht in der Lage ist, die erforderlichen Mittel auf den Kapitalmärkten zu angemessenen Bedingungen zu beschaffen. Diese Sonderdarlehen dürfen erst mit Beginn des vierten Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrages angefordert werden. Sie dürfen insgesamt 400 Mio EZU-Rechnungseinheiten und jährlich 100 Mio EZU-Rechnungseinheiten nicht überschreiten. Sie sind mit jährlich 4 vH zu verzinsen, es sei denn, daß der Rat der Gouverneure einen anderen Zinssatz bestimmt.

Die *Leitung* und Verwaltung der Bank obliegt:

dem Rat der Gouverneure, der aus den von den Mitgliedstaaten benannten Ministern besteht;

einem Verwaltungsrat aus zwölf Administratoren und zwölf Stellvertretern, die vom Rat der Gouverneure für fünf Jahre wie folgt bestellt werden:

3 Administratoren werden von der Bundesrepublik Deutschland benannt;
3 Administratoren werden von der Französischen Republik benannt;
3 Administratoren werden von der Italienischen Republik benannt;
2 Administratoren werden gemeinsam von den Beneluxländern benannt;
1 Administrator wird von der Kommission benannt.

VIERTER TEIL
Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete (Artikel 131 bis 136)

Die Verfasser des Vertrags hatten die Probleme zu lösen, die sich aus den besonderen politischen und wirtschaftlichen Beziehungen ergeben, welche bestimmte Mitgliedstaaten mit außereuropäischen Gebieten unterhalten. Die Lösung dieser Probleme erschien ihnen um so wichtiger, als die meisten dieser Gebiete als weniger entwickelte Länder anzusehen sind, die einer umfangreichen Hilfe von außen bedürfen, da sie nur hierdurch rasch genug zu einer befriedigenden wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung gelangen können.

Bei der Wahl der Lösungen, welche die Mitgliedstaaten im gemeinsamen Einvernehmen gefunden haben, ließen sie sich daher in erster Linie von der Sorge leiten, diese Entwicklung im gemeinsamen Interesse der Staaten der Gemeinschaft und der überseeischen Länder und Gebiete zu ermöglichen.

Ihres Erachtens liegt das wirksamste Mittel zur Erzielung des gewünschten Ergebnisses in einer Assoziationslösung, die in einer gemeinsamen Investitionspolitik als zusätzlichem Beitrag zu den Anstrengungen, welche die Staaten mit überseeischen Verpflichtungen bereits unternommen haben und weiterhin unternehmen werden, und ferner in der Entwicklung der gegenseitigen Handelsbeziehungen zwischen den Staaten der Gemeinschaft und den überseeischen Ländern und Gebieten besteht.

Der Vertrag enthält hierfür die allgemeinen Grundsätze. Die Einzelheiten für die Durchführung in näherer Zukunft wurden in einer ersten Konvention für fünf Jahre im Anhang zum Vertrag festgelegt. Vor Ablauf der Geltungsdauer dieser Konvention legt der Rat auf Grund der erzielten Ergebnisse die Bestimmungen für einen neuen Zeitraum einstimmig fest.

Es werden jedoch zunächst nur diejenigen überseeischen Gebiete mit der Gemeinschaft assoziiert, für welche die Staaten der Gemeinschaft auf internationaler Ebene Verpflichtungen eingehen können; gewissen unabhängigen Staaten, wie Marokko, Tunesien und Libyen, und gewissen autonomen Gebieten, wie Surinam und den Niederländischen Antillen, wollen die Staaten der Gemeinschaft, wie aus einer Absichtserklärung hervorgeht, unter noch festzulegenden Bedingungen die Möglichkeit einer Beteiligung an dem gemeinsamen Werk anbieten.

Investitionspolitik

In der Durchführungskonvention wird die Schaffung eines Entwicklungsfonds für die überseeischen Länder und Gebiete vorgesehen, an den die Mitgliedstaaten während eines Zeitraums von fünf Jahren die vereinbarten jährlichen Beiträge leisten. Der Fonds wird von der Kommission verwaltet.

Mit Hilfe der Mittel dieses Fonds wird sich die Gemeinschaft an der Finanzierung sozialer Vorhaben beteiligen, insbesondere von Krankenhäusern, technischen Lehr- und Forschungsanstalten sowie von Einrichtungen für Beratung und Förderung der Erwerbstätigkeit der Bevölkerung und ferner an der Finanzierung wirtschaftlicher Investitionsvorhaben allgemeinen Interesses, die unmittelbar mit der Durchführung eines Programmes verbunden sind, das konkrete produktive Entwicklungsvorhaben umfaßt. Die Beurteilung der Vorhaben und die Zuweisung der Mittel erfolgen im Rahmen eines Verfahrens auf gemeinschaftlicher Ebene.

Die zugewiesenen Beträge werden den für die Durchführung der Arbeiten verantwortlichen Behörden zur Verfügung gestellt.

Entwicklung des Handelsverkehrs

1. Die Erweiterung des Handelsverkehrs zwischen den Staaten der Gemeinschaft und den überseeischen Ländern und Gebieten setzt die schrittweise Beseitigung der Zölle voraus, die bei der Einfuhr in die überseeischen Gebiete und die Staaten der Gemeinschaft erhoben werden, und bedingt die Aufhebung der mengenmäßigen Beschränkungen. Die Durchführungskonvention bringt hierfür die nähere Regelung, nach der in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen des Vertrags die Zölle schrittweise beseitigt und die mengenmäßigen Beschränkungen aufgehoben werden.

2. Die besonderen Erfordernisse der Wirtschaft der überseeischen Länder und Gebiete veranlaßten jedoch die Staaten der Gemeinschaft zu der Feststellung, daß es unerläßlich ist, diesen Gebieten die Möglichkeit zur Einführung eines Zolltarifs zu geben, der es ihnen gestattet, die Entwicklung einer Industrie zu schützen oder die zur Finanzierung ihres Haushalts erforderlichen Steuereinnahmen sicherzustellen.

3. Erweist sich die Beibehaltung oder Aenderung solcher Zolltarife als notwendig, so werden die angewandten Zölle schrittweise so gesenkt, daß sie das Niveau derjenigen Zölle erreichen, die bei der Einfuhr von Waren aus dem Mitgliedstaat erhoben werden, mit dem das betreffende überseeische Land oder Gebiet besondere Beziehungen unterhält; hierdurch soll für die Staaten der Gemeinschaft bis Ende der Uebergangszeit eine nicht-diskriminierende Regelung geschaffen werden. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf die Länder und Gebiete, die auf Grund der von ihnen übernommenen besonderen internationalen Verpflichtungen bereits bei Inkrafttreten des Vertrags einen nicht-diskriminierenden Zolltarif anwenden, wie z. B. die zum Vertragsgebiet des Kongo gehörenden Gebiete.

4. Hinsichtlich der mengenmäßigen Beschränkungen gelten in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den überseeischen Ländern und Gebieten die für ihre Beseitigung anwendbaren allgemeinen Vorschriften des Vertrags.

5. Mit den Maßnahmen zur Erweiterung des Handelsvolumens werden Beschlüsse verbunden sein, welche die Niederlassung von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten in den überseeischen Ländern und Gebieten sowie die Beteiligung von Unternehmen eines Mitgliedstaates an den Ausschreibungen zur Ausführung von Arbeiten erleichtern sollen, die vom Entwicklungsfonds finanziert werden.

Vorbehaltlich der Bestimmungen über die Volksgesundheit, die öffentliche Ordnung und die öffentliche Sicherheit wird die Freizügigkeit der Arbeitnehmer der Länder und Gebiete in den Mitgliedstaaten und der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in den Ländern und Gebieten durch später zu schließende Konventionen geregelt, die der Einstimmigkeit der Mitgliedstaaten bedürfen.

Wie oben ausgeführt, legt der Ministerrat am Ende des Zeitraums von fünf Jahren durch einstimmigen Beschluß die Einzelheiten für die Weiterführung des sich aus der ersten Konvention ergebenden Systems fest. Bis dahin werden die Einfuhrkontingente sowie die näheren Bedingungen für die Niederlassung von Staatsangehörigen und Gesellschaften der Mitgliedstaaten auf dem Stand beibehalten, den sie im fünften Jahr der Anwendung der ersten Konvention erreicht haben. Die Zolltarife werden auf jeden Fall weiterhin gemäß den oben angegebenen Bedingungen herabgesetzt. Ferner wird der gemeinsame Zolltarif weiterhin für alle Erzeugnisse einschließlich der Erzeugnisse der überseeischen Länder und Gebiete eingeführt. Es wurde vorgesehen, daß die Staaten der Gemeinschaft für bestimmte Waren, deren Einfuhr von besonderer Bedeutung ist, gegebenenfalls ein Zollkontingent erhalten können, das es ihnen gestattet, teilweise und degressiv vom gemeinsamen Außentarif abzuweichen.

FÜNFTER TEIL
Organe der Gemeinschaft

TITEL I
Bestimmungen über die Organe

KAPITEL 1
Organe (Artikel 137 bis 198)

ABSCHNITT I
Die Versammlung

a) Zusammensetzung

Die Versammlung besteht aus Abgeordneten, die nach einem von jedem Mitgliedstaat bestimmten Verfahren von den Parlamenten aus ihrer Mitte ernannt werden.

Der Vertrag sieht jedoch vor, daß die Versammlung Entwürfe ausarbeitet, um die allgemeine direkte Wahl nach einem einheitlichen Verfahren in allen Mitgliedstaaten zu ermöglichen. Der Rat legt durch einstimmige Entscheidung die Bestimmungen fest, deren Annahme er den Mitgliedstaaten gemäß deren verfassungsrechtlichen Bestimmungen empfiehlt.

Die Zahl der Mitglieder der Versammlung wird wie folgt festgesetzt:

Belgien	14
Deutschland	36
Frankreich	36
Italien	36
Luxemburg	6
Niederlande	14

b) Befugnisse

Der Vertrag bestimmt, daß die Versammlung

den jährlichen Gesamtbericht erörtert, der ihr von der Kommission vorgelegt wird;

mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder der Kommission jederzeit das Mißtrauen aussprechen kann, wodurch die Mitglieder der Kommission verpflichtet werden, ihr Amt geschlossen niederzulegen;

mit den Entwürfen der Haushaltspläne befaßt wird, die ihr vom Rat vorgelegt werden; sie kann Aenderungen hierzu vorschlagen;

zu bestimmten Regelungen gehört wird, die von der Kommission und vom Rat im Hinblick auf die Durchführung der grundlegenden Vertragsbestimmungen ausgearbeitet werden.

Die Versammlung hält jährlich eine Sitzungsperiode ab. Sie kann auf Antrag der Mehrheit ihrer Mitglieder sowie auf Antrag des Rates oder der Kommission zu einer außerordentlichen Sitzungsperiode zusammentreten.

ABSCHNITT II
Der Ministerrat

a) Befugnisse

Der Rat, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht, koordiniert die allgemeine Wirtschaftspolitik dieser Staaten und besitzt eine Entscheidungsbefugnis auf den meisten im Vertrag bezeichneten Gebieten.

b) Beschlußfassung

Der Rat beschließt einstimmig, mit qualifizierter oder mit einfacher Mehrheit.

In den meisten Fällen, in denen der Rat befugt ist, mit einfacher oder qualifizierter Mehrheit zu beschließen, kann ein derartiger Beschluß nur auf Vorschlag der Kommission gefaßt werden. Der Rat kann diesen Vorschlag nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses ändern. Diese Bestimmung überträgt der Kommission eine große Verantwortung für das Arbeiten der Gemeinschaft und trägt dazu bei, die Stabilität ihrer Tätigkeit zu gewährleisten; ferner gibt sie den in die Minderheit versetzten Staaten die Gewähr, daß das allgemeine Interesse der Gemeinschaft in jedem Fall gewahrt wird.

Ist zu einem Beschluß des Rates die qualifizierte Mehrheit erforderlich, so werden die Stimmen seiner Mitglieder wie folgt gewogen:

Belgien	2
Deutschland	4
Frankreich	4
Italien	4
Luxemburg	1
Niederlande	2

Beschlüsse kommen zustande,
wenn in den Fällen, in denen sie auf Grund des Vertrags auf Vorschlag der Kommission zu fassen sind, mindestens 12 Stimmen, und wenn in allen anderen Fällen mindestens 12 Stimmen unter Zustimmung von 4 Mitgliedstaaten dafür abgegeben werden.

Die einfache Mehrheit ist die zahlenmäßige Mehrheit der Mitgliedstaaten, also vier von sechs Stimmen.

ABSCHNITT III
Die Kommission

a) Zusammensetzung

Die Kommission besteht aus neun Mitgliedern, die von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gemeinsamen Einvernehmen für vier Jahre ernannt und auf Grund ihrer allgemeinen Befähigung ausgewählt werden; sie müssen volle Gewähr für ihre Unabhängigkeit bieten.

Die Kommission ist ein Kollegium; sie faßt ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit ihrer Mitglieder.

b) Befugnisse

Die Kommission

nimmt in den meisten Fällen an den Entscheidungen des Rates und der Versammlung durch Vorschläge teil, von denen der Rat nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses abweichen kann;

trifft nach Maßgabe des Vertrags in eigener Zuständigkeit Entscheidungen (insbesondere Handhabung der Schutzklauseln);

gibt Empfehlungen oder Stellungnahmen;

übt die Befugnisse aus, die ihr der Rat zur Durchführung der von ihm erlassenen Vorschriften überträgt;

trägt allgemein für die Anwendung des Vertrags sowie der von den Organen erlassenen Bestimmungen Sorge.

Die Kommission veröffentlicht jährlich vor Beginn der Sitzungsperiode der Versammlung einen Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft.

ABSCHNITT IV
Der Gerichtshof

a) Zusammensetzung

Die Gerichtshof besteht aus sieben Richtern, die von den Regierungen der Mitgliedstaaten für sechs Jahre ernannt werden. Er wird von zwei unter denselben Bedingungen ausgewählten Generalanwälten unterstützt.

b) Befugnisse

Der Gerichtshof gewährleistet die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung des Vertrags.

Zu diesem Zweck überwacht er die Rechtmäßigkeit des Handelns des Rates und der Kommission, soweit es sich nicht um Empfehlungen oder Stellungnahmen handelt, wenn ein Mitgliedstaat, der Rat oder die Kommission wegen Unzuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung des Vertrags oder einer bei seiner Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm oder wegen Ermessensmißbrauchs Klage erhebt.

Ferner kann jede natürliche oder juristische Person unter denselben Bedingungen wegen der an sie gerichteten Entscheidungen Klage erheben.

Der Gerichtshof kann schließlich eine Zuständigkeit der unbeschränkten Ermessensprüfung hinsichtlich der in den Durchführungsvorschriften des Vertrags vorgesehenen Sanktionen besitzen.

*KAPITEL 3**
Der Wirtschafts- und Sozialausschuß

Auf Grund des Vertrags wird ein Wirtschafts- und Sozialausschuß mit beratender Funktion errichtet.

a) Zusammensetzung

Dieser Ausschuß setzt sich aus Vertretern aller Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens, insbesondere aus Vertretern der Erzeuger, der Landwirte, der Arbeitnehmer, des Handels und des Handwerks, der freien Berufe sowie des allgemeinen Interesses zusammen.

Seine Mitglieder werden vom Rat durch einstimmigen Beschluß auf vier Jahre ernannt.

Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses wird wie folgt festgesetzt:

Belgien	12
Deutschland	24
Frankreich	24
Italien	24
Luxemburg	5
Niederlande	12

Der Ausschuß umfaßt fachlich zuständige Unterabteilungen, insbesondere für die Landwirtschaft und für den Verkehr.

b) Befugnisse

Der Ausschuß muß vom Rat oder der Kommission in den im Vertrag vorgesehenen Fällen gehört werden. Er kann von diesen Organen ferner zu Rate gezogen werden, wenn sie es für angebracht halten.

Die obengenannte Versammlung ist ein gemeinsames Organ der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft. Sie tritt mit Aufnahme ihrer Tätigkeit an die Stelle der Gemeinsamen Versammlung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.

Dasselbe gilt für den Gerichtshof.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß ist der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft gemeinsam.

TITEL II
Finanzbestimmungen (Artikel 199 bis 209)

a) Finanzierung der Ausgaben der Gemeinschaft

Der Haushalt der Gemeinschaft umfaßt die Verwaltungsausgaben sowie die Ausgaben des Europäischen Sozialfonds. Er wird aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten gespeist.

Es ist jedoch vorgesehen, daß die Kommission prüft, unter welchen Bedingungen diese Finanzbeiträge durch eigene Mittel der Gemeinschaft, insbesondere durch Einnahmen aus dem gemeinsamen Zolltarif nach dessen endgültiger Einführung ersetzt werden können. Die Kommission unterbreitet dem Rat hierzu Vorschläge, der nach Anhörung der Versammlung einstimmig beschließt.

Die Beiträge der Mitgliedstaaten bestimmen sich nach verschiedenen Aufbringungsschlüsseln, je nachdem, ob es sich um Verwaltungsausgaben oder Ausgaben des Europäischen Sozialfonds handelt.

Verwaltungsausgaben		*Europäischer Sozialfonds*	
Belgien	7,9 vH	Belgien	8,8 vH
Deutschland	28 vH	Deutschland	32 vH
Frankreich	28 vH	Frankreich	32 vH
Italien	28 vH	Italien	20 vH
Luxemburg	0,2 vH	Luxemburg	0,2 vH
Niederlande	7,9 vH	Niederlande	7 vH

b) Haushaltsverfahren

Die Kommission arbeitet die Vorentwürfe der Haushaltspläne aus und unterbreitet sie dem Rat. Dieser stellt die Entwürfe auf und leitet sie an die Versammlung weiter, die sie mit etwaigen Aenderungsvorschlägen zur endgültigen Entscheidung an den Rat zurückgehen läßt.

Die endgültige Entscheidung des Rates erfolgt mit qualifizierter Mehrheit.

Die Mehrheit entspricht der obengenannten üblichen qualifizierten Mehrheit; jedoch ist für denjenigen Teil des Haushaltsplans, der den Europäischen Sozialfonds betrifft, folgende besondere Stimmengewichtung vorgesehen:

Belgien	8
Deutschland	32
Frankreich	32
Italien	20
Luxemburg	1
Niederlande	7

Qualifizierte Mehrheit: 67 von 100 Stimmen.

*) Das hier ausgelassene Kapitel 2 („Gemeinsame Vorschriften für mehrere Organe") hat folgenden Inhalt: Der Rat und die Kommission erlassen *Verordnungen* (allgemeingültig, unmittelbar verbindlich), *Richtlinien* (für den angesprochenen Mitgliedstaat verbindlich hinsichtlich des zu erreichenden Zieles), *Entscheidungen* (unmittelbar verbindlich für den Adressaten), *Empfehlungen* und *Stellungnahmen* (nicht verbindlich). Verordnungen werden durch Veröffentlichung im *Amtsblatt der Gemeinschaft,* Richtlinien und Entscheidungen durch Bekanntgabe an den Adressaten wirksam. Entscheidungen des Rates oder der Kommission sind vollstreckbare Titel, jedoch nicht gegenüber Staaten.

c) Rechnungsprüfung

Die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Haushalts wird durch eine *Kontrollkommission* geprüft. Sie besteht aus Rechnungsprüfern, die vom Rat ernannt werden. Diese Kommission prüft die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben und stellt die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung fest.

SECHSTER TEIL

Allgemeine Bestimmungen und Schlußbestimmungen (Artikel 210 bis 248)

a) Geltungsdauer des Vertrags

Der Vertrag gilt auf unbegrenzte Zeit.

b) Sitz der Gemeinschaft

Der Sitz der Organe der Gemeinschaft wird im gemeinsamen Einvernehmen der Regierungen der Mitgliedstaaten festgelegt.

c) Schutzklauseln

Um den Staaten die Möglichkeit zu geben, besonderen Schwierigkeiten zu begegnen, die während der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes in einigen ihrer Wirtschaftszweige entstehen könnten, haben die Verfasser des Vertrags die Möglichkeit der Anwendung von Schutzklauseln vorgesehen.

Diese Klauseln gestatten es den Mitgliedstaaten, während eines begrenzten Zeitraums von den allgemeinen Vorschriften des Vertrags abzuweichen. Sie werden grundsätzlich von der Europäischen Kommission gehandhabt.

Neben diesen für bestimmte Fälle vorgesehenen Schutzklauseln, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, von besonderen Vorschriften des Vertrags abzuweichen, und die im Zusammenhang mit diesen Vorschriften erwähnt sind, sieht der Vertrag ferner eine allgemeine Schutzklausel vor.

Während der Uebergangszeit kann diese Schutzklausel bei Schwierigkeiten in Anspruch genommen werden, die einen Wirtschaftszweig erheblich und voraussichtlich anhaltend treffen, oder bei solchen, welche die wirtschaftliche Lage eines bestimmten Gebietes beträchtlich verschlechtern können. Die Kommission bestimmt unverzüglich in einem Dringlichkeitsverfahren die ihres Erachtens erforderlichen Schutzmaßnahmen und legt gleichzeitig die Voraussetzungen und die Art und Weise ihrer Anwendung fest.

d) Oertlicher Geltungsbereich

Der Vertrag gilt für die sechs Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Er findet mit besonderer Maßgabe auf Algerien und die französischen überseeischen Departements Anwendung.

Das System für die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete wurde bereits oben dargelegt.

e) Verhältnis zum EGKS-Vertrag und zum Euratom-Vertrag

Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft berührt nicht die Bestimmungen des EGKS-Vertrags und des Euratom-Vertrags.

f) Erfüllung der Verpflichtungen aus vorher geschlossenen internationalen Uebereinkünften

Die Rechte und Pflichten aus Uebereinkünften zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten und einem oder mehreren dritten Ländern, die vor Inkrafttreten des Vertrags geschlossen wurden, werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

Die Mitgliedstaaten sind jedoch verpflichtet, alle geeigneten Mittel anzuwenden, um etwaige Unvereinbarkeiten zwischen diesen Uebereinkünften und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu beseitigen.

g) Beitritt und Assoziierung

Jeder europäische Staat kann beantragen, Mitglied der Gemeinschaft zu werden.

Die Bedingungen für den Beitritt und die dadurch etwa erforderlich werdenden Anpassungen des Vertrags werden durch ein Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und dem antragstellenden Staat geregelt.

Desgleichen kann die Gemeinschaft mit einem dritten Land, einem Zusammenschluß von Staaten oder einer internationalen Organisation Abkommen schließen, durch die eine Assoziierung geschaffen wird, die durch gegenseitige Rechte und Pflichten, ein gemeinsames Vorgehen und besondere Verfahren gekennzeichnet ist.

In einer dem Vertrag beigefügten Absichtserklärung wird insbesondere das Interesse der Mitgliedstaaten an einer Assoziierung zwischen der Gemeinschaft und der im Rahmen der OEEC geplanten Freihandelszone bekundet.

Quelle: Sekretariat der Regierungskonferenz für den gemeinsamen Markt und Euratom, Brüssel, MAE 831 d/57, 20. März 1957.

Zusammenfassung der Anhänge zum Vertrag über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

A. Listen

I. Listen A — G zu Artikel 19 und 20

(Zweiter Teil, Titel I, Kapitel 1, zweiter Abschnitt, Seite 9903 der Zusammenfassung)

Liste A enthält eine Reihe von Warengruppen, bei denen für Frankreich die in der Liste angegebenen Zollsätze an Stelle der derzeit angewandten Zollsätze bei der Berechnung der gemeinsamen Zolltarife berücksichtigt werden sollen.

Listen B — E legen für bestimmte Warengruppen Höchstsätze für die gemeinsamen Zolltarife fest.

Liste F enthält die bereits im Vertrag festgesetzten gemeinsamen Zolltarife für bestimmte Waren.

Liste G führt diejenigen Waren an, über deren gemeinsame Zolltarife zwischen den Mitgliedstaaten zu verhandeln ist.

II. Liste zu Artikel 38 des Vertrags

(Zweiter Teil, Titel II, Seite 9904 der Zusammenfassung)

Diese Liste enthält diejenigen Agrarerzeugnisse, auf welche die besonderen Bestimmungen der Artikel 39—46 angewendet werden. Diese Bestimmungen beinhalten Ergänzungen und Abänderungen der allgemeinen Vorschriften des Vertrags, die grundsätzlich auch für Agrarerzeugnisse gelten.

III. Liste der unsichtbaren Transaktionen des Artikels 106

(Dritter Teil, Titel II, Kapitel 2, Seite 9909 der Zusammenfassung)

Diese Liste zählt die unsichtbaren Transaktionen auf, für die der Vertrag die Einführung von neuen Beschränkungen verbietet und die schrittweise Aufhebung der bestehenden Beschränkungen vorsieht.

IV. Ueberseeische Länder und Hoheitsgebiete, auf welche der vierte Teil des Vertrags Anwendung findet

(Seite 9912 der Zusammenfassung)

Wortlaut:

Französisch-Westafrika: Senegal, Sudan, Guinea, Elfenbeinküste, Dahomey, Mauretanien, Niger und Obervolta;

Französisch-Aequatorialafrika: Mittelkongo, Ubangi-Chari, Tschad und Gabon;

Saint Pierre und Miquelon, der Komoren-Archipel, Madagaskar und zugehörige Gebiete, Französisch-Somaliland, Neukaledonien und zugehörige Gebiete, die französischen Niederlassungen in Ozeanien, die australen und antarktischen Gebiete;

die autonome Republik Togo;

das unter französischer Verwaltung stehende Treuhandgebiet Kamerun;

Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi;

das unter italienischer Verwaltung stehende Treuhandgebiet Somaliland;

Niederländisch-Neuguinea.

Quelle: Amtlicher Text des Auswärtigen Amtes.

B. Protokolle

Protokoll über die Satzung der Europäischen Investitionsbank

Der Inhalt dieses Protokolls ist auf S. 9912 der Zusammenfassung des Vertrags (Dritter Teil, Titel IV, Artikel 129 und 130) wiedergegeben.

Protokoll über den innerdeutschen Handel und die damit zusammenhängenden Fragen

Wortlaut:

Die Hohen Vertragsparteien,

unter Berücksichtigung der zur Zeit infolge der Teilung Deutschlands gegebenen Verhältnisse,

sind über folgende Bestimmungen übereingekommen, die diesem Vertrag als Anhang beigefügt sind:

1. Da der Handel zwischen den deutschen Gebieten innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und den deutschen Gebieten außerhalb dieses Geltungsbereichs Bestandteil des innerdeutschen Handels ist, erfordert die Anwendung dieses Vertrags in Deutschland keinerlei Aenderung des bestehenden Systems dieses Handels.

2. Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über die Abkommen, die den Handelsverkehr mit den außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland gelegenen deutschen Gebieten betreffen, sowie über die zu ihrer Ausführung ergehenden Vorschriften. Er achtet darauf, daß diese Ausführung nicht im Gegensatz zu den Grundsätzen des Gemeinsamen Marktes steht, und trifft insbesondere geeignete Maßnahmen, um Schädigungen innerhalb der Volkswirtschaften der anderen Mitgliedstaaten zu vermeiden.

3. Jeder Mitgliedstaat kann geeignete Maßnahmen treffen, um zu verhindern, daß sich für ihn aus dem Handel eines anderen Mitgliedstaates mit den deutschen Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland Schwierigkeiten ergeben.

Quelle: Amtlicher Text des Auswärtigen Amtes.

Protokoll über bestimmte Vorschriften betreffend Frankreich

Abschnitt I dieses Protokolls trifft Regelungen für das in der Franken-Zone angewandte System der Einfuhrbeihilfen und der besonderen Einfuhrabgaben. Sein Inhalt ist auf S. 9910 der Zusammenfassung des Vertrags (Dritter Teil, Titel II, Kapitel 2, Absatz 4) wiedergegeben.

Abschnitt II sieht Schutzbestimmungen für die französische Industrie hinsichtlich der Basis für die Gewährung von Ueberstundenzuschlägen vor. Sein Inhalt ist auf S. 9911 der Zusammenfassung (Dritter Teil, Titel III, Kapitel 1, Absatz b) wiedergegeben.

Protokoll betreffend Italien

Durch dieses Protokoll nehmen die Vertragsparteien Kenntnis von dem Zehnjahresplan der italienischen Regierung für die wirtschaftliche Entwicklung Süditaliens. Sie erkennen an, daß die Erreichung der Ziele des Plans in ihrem Interesse liegt. Sie kommen überein, die italienische Regierung bei der Durchführung dieses Plans zu unterstützen, insbesondere durch die angemessene Verwendung der Mittel der Europäischen Investitionsbank und des Europäischen Sozialfonds. Den erheblichen Belastungen, denen die italienische Volkswirtschaft in den kommenden Jahren ausgesetzt sein wird, soll bei der Anwendung der Bestimmungen des Vertrages Rechnung getragen werden.

Protokoll betreffend das Großherzogtum Luxemburg

Dieses Protokoll ermächtigt das Großherzogtum Luxemburg in Anbetracht der besonderen Lage seiner Land-

wirtschaft, diejenigen mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen beizubehalten, die ihm am 3. Dezember 1955 von den Vertragsparteien des GATT zugestanden wurden. Luxemburg verpflichtet sich, alle Maßnahmen für eine schrittweise Eingliederung seiner Landwirtschaft in den Gemeinsamen Markt zu treffen. Am Ende der Uebergangszeit entscheidet der Rat über die Beibehaltung, Aenderung oder Aufhebung dieser Ausnahmebestimmung.

Ferner bestimmt das Protokoll, daß die Kommission bei der Festlegung der Bestimmungen über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer (vgl. Zweiter Teil, Titel III, Kapitel 1, Absatz b, S. 9906 der Zusammenfassung des Vertrags) der besonderen demographischen Lage Luxemburgs Rechnung tragen wird.

Protokoll über die Waren aus bestimmten Ursprungs- und Herkunftsländern, für die bei der Einfuhr in einen Mitgliedstaat eine Sonderregelung gilt

Für bestimmte Einfuhren einiger Mitgliedstaaten der Gemeinschaft soll die bei Inkrafttreten des Vertrags geltende Zollregelung beibehalten werden. Es sind dies Einfuhren:

a) nach den Benelux-Ländern aus Surinam und den Niederländischen Antillen;
b) nach Frankreich aus Marokko, Tunesien, Süd-Vietnam, Kambodscha und Laos;
c) nach Italien aus Libyen und dem unter italienischer Treuhandschaft stehenden Somaliland.

Die auf Grund dieser Regelung eingeführten Waren gelten jedoch nicht als im Sinne des Artikels 10 „im freien Verkehr befindliche Waren“ (vgl. Zweiter Teil, Titel I, dritter Absatz, S. 9902 der Zusammenfassung des Vertrags).

Protokoll über die Regelung für die Waren, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen, hinsichtlich Algeriens und der überseeischen Departements der Französischen Republik

In diesem Protokoll wird vereinbart, die genannte Regelung so bald wie möglich, spätestens bei der ersten Aenderung des Vertrags über die EGKS, im Einklang mit den Grundsätzen der beiden Verträge vorzunehmen.

Protokoll über die Mineralöle und einige Mineralölerzeugnisse

Dieses Protokoll bestimmt, daß jeder Mitgliedstaat gegenüber anderen Mitgliedstaaten und gegenüber dritten Ländern die am 1. Januar 1957 bestehenden Zölle und Abgaben auf bestimmte Mineralöle und Mineralölerzeugnisse für einen Zeitabschnitt von sechs Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags beibehalten kann. Nach Ablauf dieses Zeitabschnittes müssen diese Zölle aufgehoben und gegenüber dritten Ländern der gemeinsame Zolltarif angewandt werden.

Staatliche Beihilfen für die Erdölwirtschaft können gemäß Artikel 92 unter gewissen Umständen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden (vgl. Dritter Teil, Titel I, Kapitel 1, Dritter Abschnitt, Absatz a, S. 9908 der Zusammenfassung des Vertrags).

Protokoll über die Anwendung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf die außereuropäischen Teile des Königreichs der Niederlande

Unter Berücksichtigung des Verfassungsgefüges des Königreichs der Niederlande bestimmt dieses Protokoll, daß die Niederlande berechtigt sind, den Vertrag nur für das Königreich in Europa und Niederländisch-Neuguinea zu ratifizieren.

C. Durchführungsabkommen über die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete mit der Gemeinschaft

Wortlaut:

Die Hohen Vertragsparteien,

von dem Wunsch geleitet, das in Artikel 136 dieses Vertrags vorgesehene Durchführungsabkommen festzulegen,

sind über folgende Bestimmungen übereingekommen, die diesem Vertrag als Anhang beigefügt sind:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten beteiligen sich unter den nachstehend festgelegten Bedingungen an geeigneten Maßnahmen zur Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der im Anhang IV dieses Vertrags aufgeführten Länder und Hoheitsgebiete, indem sie die Bemühungen der verantwortlichen Behörden dieser Länder und Hoheitsgebiete ergänzen.

Zu diesem Zweck wird ein Entwicklungsfonds für die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete geschaffen, an den die Mitgliedstaaten während eines Zeitabschnitts von fünf Jahren die in Anlage A zu diesem Abkommen vorgesehenen jährlichen Beiträge leisten.

Der Fonds wird von der Kommission verwaltet.

Artikel 2

Die verantwortlichen Behörden der Länder und Hoheitsgebiete unterbreiten der Kommission im Einvernehmen mit den örtlichen Behörden oder der Vertretung der Bevölkerung der betreffenden Länder und Hoheitsgebiete die sozialen und wirtschaftlichen Vorhaben, für welche die Finanzierung durch die Gemeinschaft beantragt wird.

Artikel 3

Die Kommission stellt jährlich die allgemeinen Pläne für die Bereitstellung der nach Anlage B dieses Abkommens verfügbaren Mittel für die verschiedenen Gruppen von Vorhaben auf.

Die allgemeinen Pläne umfassen folgende Finanzierungsvorhaben:

a) bestimmte soziale Einrichtungen, insbesondere Krankenhäuser, Lehr- und technische Forschungsanstalten, Stellen für Berufsberatung und berufliche Förderung der Bevölkerung;
b) wirtschaftliche Investitionen von allgemeinem Interesse, die unmittelbar mit der Durchführung eines

Plans für konkrete produktive Entwicklungsvorhaben verbunden sind.

Artikel 4

Zu Beginn jedes Haushaltsjahres bestimmt der Rat mit qualifizierter Mehrheit nach Anhörung der Kommission die Beträge, die für die Finanzierung

a) der in Artikel 3 Buchstabe a bezeichneten sozialen Einrichtungen sowie
b) der in Artikel 3 Buchstabe b genannten wirtschaftlichen Investitionen von allgemeinem Interesse

bereitzustellen sind.

Die Entscheidung des Rates muß auf eine rationelle geographische Verteilung der verfügbaren Mittel gerichtet sein.

Artikel 5

1. Die Kommission bestimmt, wie die im Sinne des Artikels 4 Buchstabe a verfügbaren Beträge auf die einzelnen Anträge für die Finanzierung sozialer Einrichtungen zu verteilen sind.

2. Die Kommission arbeitet Vorschläge für die Finanzierung der wirtschaftlichen Investitionsvorhaben aus, deren Durchführung gemäß Artikel 4 Buchstabe b sie vorsieht.

Sie legt diese Vorschläge dem Rat vor.

Liegt binnen einem Monat kein Antrag eines Mitgliedstaats an den Rat vor, sich damit zu befassen, so gelten die Vorschläge als genehmigt.

Wird der Rat damit befaßt, so beschließt er binnen zwei Monaten mit qualifizierter Mehrheit.

3. Die im Laufe eines Jahres nicht zugewiesenen Mittel werden auf die folgenden Jahre übertragen.

4. Die zugewiesenen Beträge werden den Behörden zur Verfügung gestellt, die für die Durchführung der Arbeiten verantwortlich sind. Die Kommission achtet darauf, daß die Mittel zweckentsprechend und unter den günstigsten wirtschaftlichen Bedingungen verwendet werden.

Artikel 6

Der Rat legt binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrags mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die Einzelheiten für die Anforderung und Ueberweisung der Finanzbeiträge sowie für die Haushaltsregelung und die Verwaltung der Mittel des Entwicklungsfonds fest.

Artikel 7

Die in den Artikeln 4, 5 und 6 vorgesehene qualifizierte Mehrheit beträgt 67 Stimmen. Die einzelnen Mitgliedstaaten verfügen über folgende Stimmen:

Belgien	11 Stimmen
Deutschland	33 „
Frankreich	33 „
Italien	11 „
Luxemburg	1 Stimme
Niederlande	11 Stimmen

Artikel 8

In jedem Land oder Hoheitsgebiet findet auf die Staatsangehörigen und Gesellschaften der anderen Mitgliedstaaten als des Staates, der besondere Beziehungen zu dem betreffenden Land oder Hoheitsgebiet unterhält, das Niederlassungsrecht schrittweise Anwendung. Die Einzelheiten werden während des ersten Jahres der Anwendung dieses Abkommens vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission so festgelegt, daß jede Diskriminierung während der Uebergangszeit schrittweise beseitigt wird.

Artikel 9

Für den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und den Ländern und Hoheitsgebieten gilt das in den Artikeln 133 und 134 dieses Vertrags vorgesehene Zollsystem.

Artikel 10

Während der Geltungsdauer dieses Abkommens wenden die Mitgliedstaaten in ihrem Handelsverkehr mit den Ländern und Hoheitsgebieten diejenigen Bestimmungen des in diesem Vertrag enthaltenen Kapitels über die Beseitigung der mengenmäßigen Beschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten an, die während desselben Zeitabschnitts zwischen ihnen gelten.

Artikel 11

1. In jedem Land oder Hoheitsgebiet, in dem Einfuhrkontingente bestehen, werden ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens die Kontingente, die den Mitgliedstaaten mit Ausnahme desjenigen Staates offenstehen, mit dem das betreffende Land oder Hoheitsgebiet besondere Beziehungen unterhält, zu Globalkontingenten zusammengefaßt, welche den anderen Mitgliedstaaten ohne Unterschied zugänglich sind. Von dem gleichen Zeitpunkt an werden diese Kontingente jährlich gemäß Artikel 32 und Artikel 33 Absätze 1, 2, 4, 5, 6 und 7 dieses Vertrags erhöht.

2. Liegt das Globalkontingent für eine nicht liberalisierte Ware unter 7 vH der Gesamteinfuhr eines Landes oder Hoheitsgebiets, so wird binnen einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens ein Kontingent in Höhe von 7 vH aufgestellt und jährlich nach Maßgabe des Absatzes 1 erhöht.

3. Besteht für bestimmte Waren kein Kontingent für die Einfuhr in ein Land oder Hoheitsgebiet, so bestimmt die Kommission durch Entscheidung die Einzelheiten für die Eröffnung und Erweiterung der den anderen Mitgliedstaaten einzuräumenden Kontingente.

Artikel 12

Soweit die Einfuhrkontingente der Mitgliedstaaten Einfuhren sowohl aus einem Staat, der besondere Beziehungen zu einem Land oder Hoheitsgebiet unterhält, als auch aus diesem Land oder Hoheitsgebiet umfassen, ist der Anteil der Einfuhr aus den Ländern und Hoheitsgebieten Gegenstand eines Globalkontinents, das auf Grund der Einfuhrstatistik festgelegt wird. Dieses Kontingent wird während des ersten Jahres der Geltungsdauer dieses Abkommens festgesetzt und nach Maßgabe des Artikels 10 erhöht.

Artikel 13

Die Bestimmungen des Artikels 10 stehen Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind. Diese Verbote

oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels darstellen.

Artikel 14

Vom Ablauf der Geltungsdauer dieses Abkommens bis zur Einführung der Assoziierungsbestimmungen für einen neuen Zeitabschnitt werden die Einfuhrkontingente der Länder und Hoheitsgebiete einerseits und der Mitgliedstaaten andererseits hinsichtlich der Waren aus den Ländern und Hoheitsgebieten in der für das fünfte Jahr festgesetzten Höhe beibehalten. Die am Ende des fünften Jahres bestehende Regelung des Niederlassungsrechts wird ebenfalls beibehalten.

Artikel 15

1. Für die Einfuhr von ungebranntem Kaffee nach Italien und in die Beneluxstaaten und von Bananen in die Bundesrepublik Deutschland aus dritten Ländern werden Zollkontingente nach Maßgabe der Protokolle eingeräumt, die diesem Abkommen beigefügt sind.

2. Läuft die Geltungsdauer dieses Abkommens vor Abschluß einer neuen Uebereinkunft ab, so werden den Mitgliedstaaten in der Zwischenzeit für Bananen, Kakaobohnen und ungebrannten Kaffee Zollkontingente eingeräumt, für welche die zu Beginn der zweiten Stufe angewandten Zollsätze gelten; diese Zollkontingente entsprechen dem Einfuhrvolumen aus dritten Ländern während des letzten Jahres, für das statistische Angaben vorliegen. Diese Kontingente werden gegebenenfalls im Verhältnis zum Anstieg des Verbrauchs im Einfuhrstaate erhöht.

3. Die Mitgliedstaaten, denen Zollkontingente eingeräumt werden, für welche gemäß den Protokollen über die Einfuhr von ungebranntem Kaffee und Bananen aus dritten Ländern die bei Inkrafttreten dieses Vertrags angewandten Zollsätze gelten, können verlangen, daß für diese Erzeugnisse an Stelle der in Absatz 2 vorgesehenen Regelung diese Zollkontingente in der Höhe beibehalten werden, die sie bei Ablauf der Geltungsdauer dieses Abkommens erreicht haben.

Diese Kontingente werden gegebenenfalls nach Maßgabe des Absatzes 2 erhöht.

4. Die Kommission bestimmt auf Antrag der betreffenden Staaten den Umfang der in den vorstehenden Absätzen vorgesehenen Zollkontingente.

Artikel 16

Die Artikel 1 bis 8 dieses Abkommens gelten für Algerien und die französischen überseeischen Departements.

Artikel 17

Dieses Abkommen gilt unbeschadet der Artikel 14 und 15 für die Zeitdauer von fünf Jahren.

Geschehen zu Rom am fünfundzwanzigsten März neunzehnhundertsiebenundfünfzig.

P. H. Spaak.	*J. Ch. Snoy et d'Oppuers.*
Adenauer.	*Hallstein.*
Pineau.	*M. Faure.*
Antonio Segni.	*Gaetano Martino.*
Bech.	*Lambert Schaus.*
J. Luns.	*J. Linthorst Homan.*

Anlage A
gemäß Artikel 1 des Abkommens

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	Insgesamt
Hundertsätze	10%	12,5%	16,5%	22,5%	38,5%	100%
Länder	*in Millionen EZU — Rechnungseinheiten*					
Belgien	7	8,75	11,55	15,75	26,95	70
Deutschland	20	25	33	45	77	200
Frankreich	20	25	33	45	77	200
Italien	4	5	6,60	9	5,40	40
Luxemburg	0,125	0,15625	0,20625	0,28125	0,48125	1,25
Niederlande	7	8,75	11,55	15,75	26,95	70

Anlage B
gemäß Artikel 3 des Abkommens

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	Insgesamt
Hundertsätze	10%	12,5%	16,5%	22,5%	38,5%	100%
Ueberseeische Länder und Hoheitsgebiete von	*in Millionen EZU — Rechnungseinheiten*					
Belgien	3	3,75	4,95	6,75	11,55	30
Frankreich	51,125	63,906	84,356	115,031	196,832	511,25
Italien	0,5	0,625	0,825	1,125	1,925	5
Niederlande	3,5	4,375	5,775	7,875	13,475	35

Quelle: Amtlicher Text des Auswärtigen Amtes.

Protokolle über die Einfuhr von Bananen und ungebranntem Kaffee

Die in Artikel 15 des Abkommens erwähnten Protokolle gewähren bestimmten Mitgliedstaaten Ausnahmebestimmungen für die Einfuhr von Bananen und Kaffee aus anderen Ländern als den mit der Gemeinschaft assoziierten Ländern und Hoheitsgebieten.

Das erste Protokoll gewährt der Bundesrepublik Deutschland Kontingente für die zollfreie Einfuhr von Bananen aus dritten Ländern. Die Kontingente richten sich nach der Menge der 1956 aus dritten Ländern eingeführten Bananen.

Das zweite Protokoll gewährt Italien Kontingente für die Einfuhr von ungebranntem Kaffee aus dritten Ländern nach den bei Inkrafttreten des Vertrags gültigen Zolltarifen und den Benelux-Ländern für die Uebergangszeit Kontingente für die zollfreie Einfuhr solchen Kaffees — beides ebenfalls auf der Basis der Einfuhr von 1956.

Ueber die Aufhebung dieser Ausnahmebestimmungen entscheidet die Kommission.

Abkommen über gemeinsame Organe für die Europäischen Gemeinschaften

Seine Majestät der König der Belgier, der Präsident der Bundesrepublik Deutschland, der Präsident der Französischen Republik, der Präsident der Italienischen Republik, Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin von Luxemburg, Ihre Majestät die Königin der Niederlande,

in dem Bestreben, die Zahl der Organe zu beschränken, die im Rahmen der von ihnen geschaffenen Europäischen Gemeinschaften ähnliche Aufgaben zu erfüllen haben,

haben beschlossen, für diese Gemeinschaften bestimmte gemeinsame Organe zu bilden; sie haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König der Belgier:
Herrn Paul-Henri *Spaak*, Minister für Auswärtige Angelegenheiten;
Baron J. Ch. *Snoy et d'Oppuers*, Generalsekretär des Wirtschaftsministeriums, Leiter der belgischen Delegation bei der Regierungskonferenz.

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland:
Herrn Dr. Konrad *Adenauer*, Bundeskanzler;
Herrn Professor Dr. Walter *Hallstein*, Staatssekretär des Auswärtigen Amtes.

Der Präsident der Französischen Republik:
Herrn Christian *Pineau*, Minister für Auswärtige Angelegenheiten;
Herrn Maurice *Faure*, Staatssekretär für Auswärtige Angelegenheiten.

Der Präsident der Italienischen Republik:
Herrn Antonio *Segni*, Ministerpräsident;
Herrn Professor Gaetano *Martino*, Minister für Auswärtige Angelegenheiten.

Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin von Luxemburg:
Herrn Joseph *Bech*, Staatsminister, Minister für Auswärtige Angelegenheiten;
Herrn Lambert *Schaus*, Botschafter, Leiter der luxemburgischen Delegation bei der Regierungskonferenz.

Ihre Majestät die Königin der Niederlande:
Herrn Joseph *Luns*, Minister für Auswärtige Angelegenheiten;
Herrn J. *Linthorst Homan*, Leiter der niederländischen Delegation bei der Regierungskonferenz.

Diese sind nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten wie folgt übereingekommen:

ABSCHNITT I
Die Versammlung

Artikel 1

Die Befugnisse und Zuständigkeiten, die der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft der Versammlung übertragen, werden unter den in diesen Verträgen vorgesehenen Bedingungen durch eine einzige Versammlung ausgeübt; für die Zusammensetzung dieser Versammlung und die Bestellung ihrer Mitglieder sind Artikel 138 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Artikel 108 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft maßgebend.

Artikel 2

1. Mit Aufnahme ihrer Tätigkeit tritt die in Artikel 1 genannte einzige Versammlung an die Stelle der in Artikel 21 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vorgesehenen Gemeinsamen Versammlung. Sie übt die Befugnisse und Zuständigkeiten, die der Gemeinsamen Versammlung durch den genannten Vertrag übertragen worden sind, gemäß dessen Bestimmungen aus.

2. Artikel 21 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl wird daher mit der Aufnahme der Tätigkeit der in Artikel 1 genannten einzigen Versammlung aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt[1]:

„ARTIKEL 21

1. Die Versammlung besteht aus Abgeordneten, die nach einem von jedem Mitgliedstaat bestimmten Verfahren von den Parlamenten aus ihrer Mitte zu ernennen sind.

2. Die Zahl dieser Abgeordneten wird wie folgt festgesetzt:

Belgien	*14*
Deutschland	*36*
Frankreich	*36*
Italien	*36*
Luxemburg	*6*
Niederlande	*14*

[1]) Vgl. den Wortlaut des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl in Europa-Archiv 10—11/1951, S. 3987 bis 4113.

3. Die Versammlung arbeitet Entwürfe für allgemeine unmittelbare Wahlen nach einem einheitlichen Verfahren in allen Mitgliedstaaten aus.

Der Rat erläßt einstimmig die entsprechenden Bestimmungen und empfiehlt sie den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften."

ABSCHNITT II
Der Gerichtshof

Artikel 3

Die Zuständigkeiten, die der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft dem Gerichtshof übertragen, werden unter den in diesen Verträgen vorgesehenen Bedingungen durch einen einzigen Gerichtshof ausgeübt; für die Zusammensetzung dieses Gerichtshofes und die Bestellung seiner Mitglieder sind die Artikel 165 bis 167 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und die Artikel 137 bis 139 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft maßgebend.

Artikel 4

1. Mit Aufnahme seiner Tätigkeit tritt der in Artikel 3 genannte einzige Gerichtshof an die Stelle des in Artikel 32 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vorgesehenen Gerichtshofes. Er übt die Zuständigkeiten, die diesem Gerichtshof durch den genannten Vertrag übertragen worden sind, gemäß dessen Bestimmungen aus.

Der Präsident des in Artikel 3 genannten einzigen Gerichtshofes übt die Befugnisse aus, die durch den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl dem Präsidenten des darin vorgesehenen Gerichtshofes übertragen worden sind.

2. Mit Aufnahme der Tätigkeit des in Artikel 3 genannten einzigen Gerichtshofes

a) wird daher Artikel 32 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„ARTIKEL 32

Der Gerichtshof besteht aus sieben Richtern.

Der Gerichtshof tagt in Vollsitzungen. Er kann jedoch aus seiner Mitte Kammern mit je drei oder fünf Richtern bilden, die bestimmte vorbereitende Aufgaben erledigen oder bestimmte Gruppen von Rechtssachen entscheiden; hierfür gelten die Vorschriften einer besonderen Regelung.

In allen Fällen, in denen Rechtssachen behandelt werden, die auf Antrag eines Mitgliedstaates oder eines Organs der Gemeinschaft anhängig sind, tagt der Gerichtshof in Vollsitzungen; das gleiche gilt für die im Wege der Vorabentscheidung zu entscheidenden Fragen, die ihm gemäß Artikel 41 vorgelegt werden.

Auf Antrag des Gerichtshofes kann der Rat einstimmig die Zahl der Richter erhöhen und die erforderlichen Anpassungen der Absätze 2 und 3 und des Artikels 32b Absatz 2 vornehmen."

„ARTIKEL 32a

Der Gerichtshof wird von zwei Generalanwälten unterstützt.

Der Generalanwalt hat in völliger Unparteilichkeit und Unabhängigkeit begründete Schlußanträge zu den dem Gerichtshof unterbreiteten Rechtssachen öffentlich zu stellen, um den Gerichtshof bei der Erfüllung seiner in Artikel 31 bestimmten Aufgabe zu unterstützen.

Auf Antrag des Gerichtshofes kann der Rat einstimmig die Zahl der Generalanwälte erhöhen und die erforderlichen Anpassungen des Artikels 32b Absatz 3 vornehmen."

„ARTIKEL 32b

Zu Richtern und Generalanwälten sind Persönlichkeiten auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und in ihrem Staat die für die höchsten richterlichen Aemter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder Juristen von anerkannt hervorragender Befähigung sind; sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen auf sechs Jahre ernannt.

Alle drei Jahre findet eine teilweise Neubesetzung der Richterstellen statt. Sie betrifft abwechselnd je drei und vier Richter. Die drei Richter, deren Stellen nach Ablauf der ersten drei Jahre neu zu besetzen sind, werden durch das Los bestimmt.

Alle drei Jahre findet eine teilweise Neubesetzung der Stellen der Generalanwälte statt. Der Generalanwalt, dessen Stelle nach Ablauf der ersten drei Jahre neu zu besetzen ist, wird durch das Los bestimmt.

Die Wiederernennung ausscheidender Richter und Generalanwälte ist zulässig.

Die Richter wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten des Gerichtshofes für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig."

„ARTIKEL 32c

Der Gerichtshof ernennt seinen Kanzler und bestimmt dessen Stellung."

b) werden daher die Bestimmungen des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes im Anhang zum Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl aufgehoben, soweit sie den Artikeln 32 bis 32c des genannten Vertrags entgegenstehen.

ABSCHNITT III
Der Wirtschafts- und Sozialausschuß

Artikel 5

1. Die Aufgaben, die der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft dem Wirtschafts- und Sozialausschuß übertragen, werden unter den in diesen Verträgen vorgesehenen Bedingungen durch einen einzigen Wirtschafts- und Sozialausschuß ausgeübt; für die Zusammensetzung dieses Ausschusses und die Bestellung seiner Mitglieder sind Artikel 194 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Artikel 166 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft maßgebend.

2. Der in Absatz 1 genannte einzige Wirtschafts- und Sozialausschuß muß eine fachliche Gruppe und kann zuständige Unterausschüsse für die Gebiete oder Fragen umfassen, die dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft unterliegen.

3. Die Artikel 193 und 197 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft finden auf den in Absatz 1 genannten einzigen Wirtschafts- und Sozialausschuß Anwendung.

ABSCHNITT IV
Die Finanzierung dieser Organe

Artikel 6

Die Verwaltungskosten der einzigen Versammlung, des einzigen Gerichtshofes und des einzigen Wirtschafts- und Sozialausschusses werden zu gleichen Teilen von den beteiligten Gemeinschaften getragen.

Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden von den zuständigen Stellen jeder Gemeinschaft im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.

Schlußbestimmungen

Artikel 7

Dieses Abkommen bedarf der Ratifizierung durch die Hohen Vertragsparteien gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt.

Dieses Abkommen tritt gleichzeitig mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft in Kraft.

Artikel 8

Dieses Abkommen ist in einer Urschrift in deutscher, französischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; es wird im Archiv der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt; diese übermittelt der Regierung jedes anderen Unterzeichnerstaates eine beglaubigte Abschrift.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Abkommen gesetzt.

Geschehen zu Rom am fünfundzwanzigsten März neunzehnhundertsiebenundfünfzig.

P. H. Spaak. *J. Ch. Snoy et d'Oppuers.*
Adenauer. *Hallstein.*
Pineau. *M. Faure.*
Antonio Segni. *Gaetano Martino.*
Bech. *Lambert Schaus.*
J. Luns. *J. Linthorst Homan.*

Quelle: Amtlicher Text des Auswärtigen Amtes.

Notenwechsel zwischen der Sowjetunion und den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Erklärung des sowjetischen Außenministeriums über die Pläne zur Schaffung der Euratom und des europäischen gemeinsamen Marktes vom 16. März 1957

Gegenwärtig bereiten die Regierungen Frankreichs, der Bundesrepublik Deutschland, Italiens, Belgiens, Hollands und Luxemburgs die Schaffung zweier neuer exklusiver Organisationen in Westeuropa vor, der „Gemeinschaft" der sechs genannten Länder für Atomenergie (die sogenannte „Euratom") und des „gemeinsamen Marktes", in dessen Rahmen die schrittweise Aufhebung der die Wirtschaft eines jeden der Länder schützenden Zölle, die „freie" Ortsveränderung der Arbeitskräfte und der Zirkulation der Kapitalien und die gemeinsame Ausbeutung der französischen, belgischen und holländischen Kolonialbesitzungen durch die Partnerländer beabsichtigt wird.

In Anbetracht dessen, daß die Pläne der Schaffung der „Euratom" und des „gemeinsamen Marktes", welche die für alle europäischen Länder wichtigen Probleme der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und der Zusammenarbeit im Bereiche der Atomenergienutzung betreffen, Maßnahmen vorsehen, deren Durchführung gefährliche Folgen für die Völker Europas haben wird, ist das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der UdSSR bevollmächtigt, folgendes zu erklären:

Die Sowjetunion trat und tritt für die allseitige Entwicklung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, darunter bei der friedlichen Nutzung der Atomenergie, ein, ausgehend davon, daß diese Zusammenarbeit den Interessen aller Länder entspricht, das Vertrauen zwischen den Völkern stärkt und eine feste Grundlage für die friedliche Koexistenz der Staaten schafft.

Die Sowjetunion mißt der Absicht, eine solche Zusammenarbeit in Europa auf gesamteuropäischer Grundlage in die Wege zu leiten, besonders große Bedeutung bei, da dies zur Ueberwindung der Spaltung Europas durch einander gegenüberstehende militärische Gruppierungen — eine Folge der Politik der Westmächte — beitragen und die Festigung des Friedens in Europa fördern würde.

Die großzügige Entfaltung der Atomenergie-Erzeugung für friedliche Zwecke in den Ländern Europas würde für die Entwicklung der Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur und für die Hebung des Wohlstandes der Völker günstige Perspektiven eröffnen. Die Nutzung der großen Möglichkeiten, welche die friedliche Verwendung der Atomenergie bietet, erfordert selbstverständlich die Schaffung einer entsprechenden Produktions- und wissenschaftlich-technischen Basis sowie vereinte Bemühungen der Staaten zur Ermöglichung einer umfassenden industriellen Erzeugung von Atomenergie. Deshalb hat die Sowjetregierung gebührendes Verständnis für das Bestreben der verschiedenen europäischen Staaten und im besonderen jener Staaten, die nicht über genügende Ressourcen und technische Erfahrungen zur Durchführung der Arbeiten in diesem Bereich verfügen, ihre Bemühungen und Möglichkeiten zur friedlichen Verwendung der Atomenergie zu vereinen und sich die von anderen Ländern gesammelten wissenschaftlich-technischen Erfahrungen zunutze zu machen.

In gleichem Maße versteht auch die Sowjetregierung das Interesse der europäischen Länder an einer umfassenden wirtschaftlichen Zusammenarbeit in allen anderen Bereichen. Ein Ausbau der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den europäischen Ländern würde sich auf die Entwicklung der Wirtschaft dieser Länder, auf die Steigerung des Beschäftigungsgrades und auf die Hebung des Lebensstandards der Bevölkerung sehr günstig auswirken und die Weltwirtschaftslage als Ganzes positiv beeinflussen. Die wirtschaftliche Zusammenarbeit auf ge-

samteuropäischer Grundlage würde helfen, die gestörten traditionellen Handels- und wissenschaftlich-technischen Beziehungen wiederherzustellen, die künstlichen Hindernisse und Einschränkungen im Handel und in anderen wirtschaftlichen Bereichen zu überwinden, die europäischen Staaten einander näher zu bringen, das Gefühl der Sicherheit der europäischen Völker und die Zuversicht auf den morgigen Tag zu verstärken.

Die Pläne der Schaffung der „Euratom" und des „gemeinsamen Marktes" stehen jedoch in sichtlichem Widerspruch zu diesen Zielen. Aufmerksamkeit erregt vor allem die Tatsache, daß sämtliche Partner der „Euratom" und des „gemeinsamen Marktes" Mitglieder der militärischen NATO-Gruppierung sind. Die ganze Tätigkeit der „Euratom" und des „gemeinsamen Marktes" wird offenbar den Zielen der NATO untergeordnet sein, deren aggressiver Charakter allgemein bekannt ist.

Unter diesen Umständen wird die Verwirklichung der Pläne der Schaffung der „Euratom" und des „gemeinsamen Marktes" unvermeidlich zur weiteren Vertiefung der Spaltung Europas, zur Verschärfung der Spannung in Europa führen, das Zustandebringen wirtschaftlicher und politischer Zusammenarbeit auf gesamteuropäischer Grundlage um vieles erschweren und neue Schwierigkeiten für die Lösung des europäischen Sicherheitsproblems nach sich ziehen.

Es würden sich ferner neue große Hindernisse auf dem Weg der Wiederherstellung der nationalen Einheit des deutschen Volkes auftürmen, da Westdeutschland in das System der exklusiven militärischen Gruppierungen der Westmächte, die den anderen Staaten Europas gegenübergestellt werden, noch tiefer hineingezogen werden wird. In diesem Zusammenhang ist die verständliche Besorgnis zu vermerken, die im Namen der Sozialdemokratischen Partei Westdeutschlands ihr Vorsitzender, Erich Ollenhauer, in seiner Erklärung vom 6. März d. J. zum Ausdruck gebracht hat, in der er auf die Reihe gefährlicher Folgen für das deutsche Volk hinwies, die die Pläne der Schaffung der „Euratom" und des „gemeinsamen Marktes" haben.

Die Versicherungen mehrerer leitender Staatsmänner westlicher Länder, daß die „Euratom" und der „gemeinsame Markt" sich ausschließlich mit Fragen der friedlichen Zusammenarbeit der Partnerländer befassen würden, stellen nichts anderes dar als eine Tarnung der wirklichen Absichten ihrer Organisatoren und Inspiratoren.

Es darf nicht außer acht gelassen werden, daß bestimmte Kreise der Vereinigten Staaten von Amerika, die die Schaffung der „Euratom" aktiv unterstützen, sich für die rascheste Wiederherstellung des deutschen Militarismus und für die Ausrüstung der in Aufstellung begriffenen westdeutschen Armee mit allen heutigen Waffenarten, einschließlich der Atomwaffe, einsetzen. Bekanntlich ist auf Initiative der Vertreter der USA ein Beschluß darüber auf der Tagung des NATO-Rats im Dezember 1956 gefaßt worden. Die Schaffung der „Euratom" wird ein praktischer Schritt zur Verwirklichung dieser für die Völker gefährlichen aggressiven Pläne sein.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß die revanchistischen Kreise Westdeutschlands nicht verfehlen werden, die „Euratom" zur Bevorratung von Atommaterialien und Rohstoffen zu benutzen, um rascher an die Erzeugung eigener Kernwaffen zu gehen. Die Schaffung der „Euratom" wird somit dem deutschen Militarismus den Weg zur Vorbereitung neuer Kriegsabenteuer bahnen; mitten in Europa wird aufs neue ein gefährlicher Unruheherd entstehen. In diesem Zusammenhang ist jedoch erneut daran zu erinnern, daß die Ausstattung der westdeutschen Armee mit Kernwaffen ernste Folgen vor allem für die Bevölkerung Westdeutschlands selbst in sich bergen würde, die Gegenstand eines atomaren Gegenschlages werden kann.

Was die Kalkulationen der regierenden Kreise einiger westeuropäischer Länder betrifft, die „Euratom" als Mittel zur Kontrolle der Atomenergieerzeugung in Westdeutschland zu verwenden, so entbehren, wie die Erfahrungen zeigen, solche Kalkulationen jeglicher Grundlage. Es ist gut bekannt, daß bei der Schaffung der europäischen Montanunion die französische Regierung in der Absicht, die Ratifizierung des Vertrages über die Schaffung dieser Vereinigung durch das französische Parlament zu gewährleisten, gleichfalls erklärt hat, daß durch diese Vereinigung die Kontrolle über das Rüstungspotential Westdeutschlands vorgenommen werden kann. Im Bemühen, die Ratifikation der Pariser Abkommen zu erreichen, versicherte die französische Regierung, daß diese Abkommen ein Mittel zur Durchführung einer militärischen Kontrolle Westdeutschlands sein werden. Jetzt ist es für jedermann klar, daß alle diese Kalkulationen illusorisch waren. Die Schaffung der „Euratom" wird — ob man dies will oder nicht — unausweichlich zur Beseitigung jedweder Begrenzungen im Bereich der Atomwaffenerzeugung in Westdeutschland führen, was eine unmittelbare Gefahr für das französische Volk wie auch für die Völker der anderen westeuropäischen Länder heraufbeschwört.

Nicht weniger haltlos sind die Kalkulationen mancher Kreise Frankreichs, Italiens und anderer westeuropäischer Staaten, daß die Schaffung der „Euratom" zur Verringerung der wirtschaftlichen Abhängigkeit dieser Länder von den Vereinigten Staaten von Amerika beitragen werde. Im Gegenteil, ihre Abhängigkeit von den Vereinigten Staaten von Amerika wird sich zum Schaden der nationalen Souveränität der Partnerländer dieser Gruppierung nur verschärfen, da die USA — und dies verhehlt auch niemand — in Wirklichkeit die „Euratom" kontrollieren werden, da die USA als Hauptlieferant der Spaltmaterialien und der Ausrüstung für die Atomindustrie der Partnerländer der „Euratom" fungieren. Es ist kein Zufall, daß einflußreiche Kreise in England sich gegen den Beitritt ihres Landes zur Euratom aussprechen, weil sie sich Rechenschaft darüber geben, welche Folgen die Beteiligung an der „Euratom" für England haben würde.

Der Plan der Schaffung des „gemeinsamen Marktes" stellt gleichfalls eine schwere Gefahr für die Völker der europäischen Länder dar. Seine Realisierung würde bedeuten, daß die wirtschaftlich stärkeren Staaten, und in Wirklichkeit die entsprechenden großen Monopole, die Möglichkeit hätten, im Rahmen des „gemeinsamen Marktes" ebenso wie im Rahmen der „Euratom" den schwachen europäischen Ländern zum Schaden ihrer wesentlichen nationalen Interessen ihre Bedingungen aufzunötigen. Das Projekt des „gemeinsamen Marktes" ist besonders vorteilhaft für die westeuropäischen Monopole, was sogar die eifrigsten Verfechter dieses Projektes eigentlich nicht bestreiten.

In diesem Zusammenhang ist es von Nutzen, daran zu erinnern, daß in der früher geschaffenen europäischen Montanunion, deren Teilnehmer die gleichen sechs Staa-

ten sind, die westdeutschen monopolistischen Konzerne bereits die dominierende Rolle, zum Schaden der Interessen der anderen Partner dieser Vereinigung, an sich gebracht haben. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Schaffung des „gemeinsamen Marktes" zur Unterordnung Frankreichs und der anderen westeuropäischen Länder unter die wirtschaftliche Hegemonie der deutschen Monopolherren führen wird, da sie diese Länder gegenüber den Militaristen und Revanchisten Westdeutschlands entwaffnet.

Alle diese Pläne können nur tiefe Unruhe bei den Völkern, darunter auch in Westdeutschland selbst, hervorrufen, wo es Kräfte gibt, die gegen die genannten Pläne auftreten und berechtigte Befürchtungen hinsichtlich der Folgen äußern, die die Realisierung dieser Pläne auch für Westdeutschland haben kann.

Mehrere nicht weitsichtige Politiker in den westeuropäischen Ländern behaupten,, die Schaffung des „gemeinsamen Marktes" werde seinen Teilnehmern gestatten, als gleichberechtigte Partner in den wirtschaftlichen Beziehungen mit den USA aufzutreten. Steht man jedoch auf dem Boden der Tatsachen, so ist die Haltlosigkeit solcher Kalkulationen offensichtlich. Es ist allgemein bekannt, daß in den Nachkriegsjahren das amerikanische Kapital in die Wirtschaft Frankreichs, Westdeutschlands, Italiens und der anderen Länder Westeuropas noch tiefer eingedrungen ist. Heute entfalten in jedem dieser Länder zahlreiche Zweig- und Tochtergesellschaften der größten amerikanischen Monopole und Gesellschaften, wie „General Motors", „Ford", „Standard Oil", „Dupont de Nemours" u. a., eine aktive Tätigkeit. Es liegt auf der Hand, daß die amerikanischen Monopole und Gesellschaften den „gemeinsamen Markt" zu ihrem Vorteil und zum Schaden der Interessen der nationalen Industrie Frankreichs, Italiens und der anderen teilnehmenden Länder benutzen werden. Niemand kann die unbestreitbare Tatsache leugnen, daß in der kapitalistischen Welt die Verteilung der Gewinne und Profite zwischen den Konkurrenten entsprechend der von der Kapitalhöhe bestimmten Stärke erfolgt, und diese Stärke liegt vor allem bei den großen amerikanischen und westdeutschen Monopolen.

Im Bemühen, den genannten Plan durchzusetzen und seine Billigung durch das französische Parlament zu erreichen, erklären die Befürworter des „gemeinsamen Marktes" in Frankreich ferner, daß seine Schaffung den Interessen des französischen Volkes entsprechen werde. In Wirklichkeit stehen die Dinge jedoch anders. Die Anhänger des „gemeinsamen Marktes" in Frankreich übergehen mit Schweigen die Tatsache, daß Frankreich mit dem Eintritt in diese Vereinigung seine Aktionsfreiheit in den Handelsbeziehungen nicht nur zu seinen Partnern, sondern auch zu den anderen Ländern einbüßt, da die Beziehungen auch zu diesen Ländern von den leitenden Organen des „gemeinsamen Marktes", also von dessen stärksten Partnern, geregelt werden würden. Sehr bezeichnend ist, daß einflußreiche Kreise in England und in einer Reihe anderer europäischer Staaten keinerlei Illusionen hinsichtlich der Folgen hegen, welche die Beteiligung am „gemeinsamen Markt" nach sich ziehen würde.

In Italien behaupten die Befürworter des „gemeinsamen Marktes", daß mit seiner Schaffung günstige Bedingungen für die Lösung des Problems der chronischen Erwerbslosigkeit entstehen würden, zu der — nach amtlichen italienischen Angaben — dort mehr als zwei Millionen Personen ständig verdammt sind. Es ist sehr gut möglich, daß sich die italienische Regierung wirklich eines Teils der Arbeitslosen zu entledigen suchen wird, indem sie sie in andere Länder des „gemeinsamen Marktes" schickt. Ist es aber möglich, sich darüber hinwegzusetzen, daß dort die Italiener — wovon die gemachten Erfahrungen sprechen — zu den schwersten, gefährlichsten und am schlechtesten bezahlten Arbeiten eingesetzt werden und von der Willkür der deutschen und anderen ausländischen Monopole völlig abhängig sein würden? Kann man denn als Lösung der Erwerbslosenfrage in Italien eine Lage bezeichnen, wo das Wohlergehen von zwei Millionen Italienern von der ausländischen Nachfrage nach ihnen abhängig sein wird?

Die Organisatoren des „gemeinsamen Marktes" täuschen die Oeffentlichkeit, wenn sie behaupten, daß der „gemeinsame Markt" überhaupt zu einer Hebung des Lebensniveaus der Völker der Partnerländer führen werde. Es ist gut bekannt, daß die Pläne der großen Monopole keineswegs von der Sorge zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Völker, sondern von egoistischen Kalkulationen auf Erzielung hoher Profite diktiert werden. Durch die beabsichtigte Aufhebung der Zölle im Rahmen des „gemeinsamen Marktes" würden sich nur die großen Monopolvereinigungen bereichern, die zusätzliche Profite in ihre Tasche stecken werden. Angesichts der Verschärfung des Konkurrenzkampfes auf dem „gemeinsamen Markt" bei Aufhebung der Zölle kann sich die materielle Lage der Werktätigen, im besonderen der Arbeiterklasse, nur verschlechtern, da die Monopole allen Schwierigkeiten des Kampfes durch Ausplünderung der Werktätigen, durch Steuererhöhung, durch Aufblähen der Preise für Gebrauchswaren usw. begegnen werden.

Daher taucht die berechtigte Frage auf: Wem nützen eigentlich die Pläne zur Schaffung der „Euratom" und des „gemeinsamen Marktes"; zu welchem Zweck werden diese Pläne ausgearbeitet; wer rechnet damit, ihre Früchte zu ernten? Entsprechen diese Pläne den Interessen derer, die die Festigung des Friedens und der Sicherheit in Europa, die Gesundung der internationalen Lage, die Verbesserung der materiellen Lebensbedingungen der Werktätigen der europäischen Länder anstreben? Auf diese Frage kann es nur eine Antwort geben: Diese Pläne sollen den Interessen jener Kreise in den westlichen Ländern dienen, die die deutschen Revanchisten mit Kernwaffen ausrüsten, die die Beziehungen zwischen den Ländern Europas verschärfen, neue Hindernisse für die Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit in Europa schaffen, die die Wiederherstellung der nationalen Einheit des deutschen Volkes noch mehr erschweren wollen, den Interessen derjenigen, die Frankreich und die anderen westeuropäischen Länder der nationalen Souveränität zu berauben, ihre Wirtschaft von den westdeutschen Monopolen abhängig zu machen und die Anbahnung einer gesamteuropäischen Wirtschaftszusammenarbeit zu verhindern bestrebt sind.

Die Sowjetunion ist tief davon überzeugt, daß eine wirkliche Lösung der Wirtschaftsprobleme, die die Interessen jedes europäischen Landes berühren, wie auch eine Lösung des gesamten Problems der wirtschaftlichen Zusammenarbeit der europäischen Länder und ihrer Zusammenarbeit in der friedlichen Verwendung von Atomenergie nicht auf der Grundlage der Schaffung neuer exklusiver Organisationen dieser oder jener Ländergruppe

zu finden ist, die anderen Ländern Europas entgegengestellt wird.

Eine solche Lösung kann und muß auf gesamteuropäischer Grundlage durch Ausnutzung der schon bestehenden gesamteuropäischen Organisationen oder durch Schaffung neuer gesamteuropäischer Organisationen gefunden werden unter Bedingungen, die für alle europäischen Staaten unabhängig von ihrer sozialen Ordnung annehmbar sind.

Ausgehend davon, hat die Sowjetunion schon eine Reihe von Vorschlägen zur Anbahnung einer wirklich gesamteuropäischen Zusammenarbeit unterbreitet:

1. Im April 1956 brachte die Sowjetunion auf der 11. Tagung der UN-Wirtschaftskommission für Europa den Vorschlag ein, im Rahmen dieser Kommission ein Organ für Fragen der Verwendung von Atomenergie zu friedlichen Zwecken zu bilden. Dieser Vorschlag wurde auf die Tagesordnung der 12. Tagung der UN-Wirtschaftskommission für Europa gesetzt, die am 29. April d. J. eröffnet wird.

In ihrer Erklärung „Ueber gesamteuropäische Zusammenarbeit auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung von Atomenergie" vom 12. Juli 1956 schlug die Sowjetregierung vor, eine Konferenz der Länder Europas einzuberufen, um die Schaffung einer gesamteuropäischen Organisation für die friedliche Verwendung von Atomenergie zu erörtern im Hinblick darauf, daß diese Organisation eine regionale Zweigstelle der internationalen Atomenergieagentur wäre. Nach Meinung der Sowjetregierung könnte eine solche Organisation auf Zwischenregierungsgrundlage mit Beteiligung aller europäischen Staaten, die an ihr teilzunehmen wünschen, sowie der Vereinigten Staaten von Amerika gegründet werden.

Die von der Sowjetunion vorgeschlagene gesamteuropäische Regionalorganisation für die friedliche Verwendung von Atomenergie würde sich nicht gegen irgendeinen Staat oder eine Staatengruppe richten, würde niemand in seinen nationalen Interessen beeinträchtigen.

Zusammenarbeit im Rahmen einer gesamteuropäischen Regionalorganisation für Atomenergie könnte unzweifelhaft zum Fortschritt jedes der europäischen Länder in der friedlichen Verwendung von Atomenergie beitragen und der Erhöhung des Lebensstandards der europäischen Völker dienen, ganz zu schweigen davon, daß diese Zusammenarbeit ein wichtiges Mittel zur Gesundung der Gesamtlage in Europa wäre.

Die Anbahnung der gesamteuropäischen Zusammenarbeit in der friedlichen Verwendung von Atomenergie würde in hohem Maße zur Lösung der akutesten Gegenwartsaufgabe beitragen: zum Verbot der Atom- und Wasserstoffwaffen als Massenvernichtungswaffen.

Von dem Wunsch getragen, zur positiven Lösung des Problems der gesamteuropäischen Zusammenarbeit in der friedlichen Verwendung von Atomenergie beizutragen, schlägt die Sowjetregierung vor, ergänzend einige dieses Problem betreffende Fragen zu erörtern, darunter folgende:

a) die Schaffung eines wissenschaftlichen Forschungsinstituts oder mehrerer Institute für Atomenergie auf gesamteuropäischer Basis;
b) die Zusammenarbeit in der Schaffung von Betrieben für Atomenergieerzeugung zu industriellen und wissenschaftlich-technischen Zwecken einschließlich der Fragen, die mit der Rohstoffversorgung dieser Betriebe verbunden sind.

Es versteht sich von selbst, daß sich den europäischen Ländern bei Entfaltung der Zusammenarbeit in der friedlichen Verwendung von Atomenergie auf gesamteuropäischer Grundlage die Möglichkeit bieten wird, auch die entsprechenden Erfahrungen der Sowjetunion auszuwerten.

2. Was die Frage der gesamteuropäischen Wirtschaftszusammenarbeit betrifft, so hatte die Sowjetregierung auf der erwähnten 11. Tagung der UN-Wirtschaftskommission für Europa im April 1956 den Mitgliedstaaten der Kommission den Vorschlag unterbreitet, ein „gesamteuropäisches Abkommen über Wirtschaftszusammenarbeit" zu schließen, das die Schaffung günstiger Voraussetzungen für die Entwicklung des innereuropäischen Handels, der Zusammenarbeit im Verkehrswesen, die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit und den Austausch vorgeschrittener Produktionserfahrungen vorsieht.

Der Abkommensentwurf, den die Sowjetregierung vorgelegt hat, wird auch auf der 12. Tagung der Wirtschaftskommission für Europa erörtert werden.

Heute schlägt die Sowjetregierung vor, ergänzend folgende Fragen zu behandeln:

a) Zusammenarbeit beim Bau großer Wasserkraftanlagen, die für eine Reihe von Ländern Interesse bieten, mit Zustimmung und Beteiligung dieser Länder;
b) Zusammenarbeit in der Entwicklung der Brennstoff- und Energiebasen Europas, um die Gespanntheit in der Brennstoffbilanz vieler europäischer Staaten zu überwinden;
c) Abschluß von Abkommen über Maßnahmen zur Erleichterung des Handels zwischen allen interessierten europäischen Ländern;
d) gegenseitige Wirtschafts- und Finanzhilfe der Staaten zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung.

Die Sowjetregierung ist bereit, auch beliebige andere Vorschläge über die Prinzipien und Formen einer gesamteuropäischen Wirtschaftszusammenarbeit sowie einer Zusammenarbeit in der friedlichen Atomenergieverwertung zu prüfen.

Die Regierung der UdSSR ist der Auffassung, daß die oben dargelegten Vorschläge zu den Fragen der gesamteuropäischen Wirtschaftszusammenarbeit und der Zusammenarbeit in der friedlichen Atomenergieverwertung auf der 12. Tagung der UN-Wirtschaftskommission für Europa erörtert werden können.

Die Sowjetregierung hofft, daß die Regierungen aller interessierten Länder den Vorschlägen der Sowjetunion zur Frage der gesamteuropäischen Wirtschaftszusammenarbeit und der Zusammenarbeit in der Atomenergieverwertung für friedliche Zwecke gebührende Aufmerksamkeit entgegenbringen werden.

Am 16. März 1957 wurde die „Erklärung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der UdSSR über die Pläne zur Schaffung der ‚Euratom' und des ‚gemeinsamen Marktes'" den in Moskau befindlichen Botschaften und Gesandtschaften der europäischen Länder, der Botschaft der USA in der UdSSR sowie dem geschäftsführenden Sekretär der UN-Wirtschaftskommission für Europa übermittelt.

Quelle: *Die Sowjetunion heute* (sowjetische Botschaft, Bonn), Beilage zu Nr. 9 vom 20. März 1957.

Antwortnote der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vom 29. April 1957 auf die Erklärung des sowjetischen Außenministeriums

Die obenstehende Erklärung des sowjetischen Außenministeriums über die Pläne zur Schaffung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft ist den Regierungen der Signatarstaaten der beiden Verträge notifiziert worden.

Die Delegationsleiter des Interimsausschusses der Brüsseler Regierungskonferenz über den Gemeinsamen Markt und Euratom einigten sich auf ihrer Sitzung am 17. April 1957 auf eine gemeinsame Antwort auf die sowjetische Erklärung. Die Antwort der Regierung der Bundesrepublik Deutschland wurde am 29. April von der Botschaft der Bundesrepublik in Moskau in Form einer Verbalnote der Sowjetregierung überreicht. Der Wortlaut der deutschen Antwortnote ist folgender:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat die Erklärung des sowjetischen Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten vom 16. März 1957 betreffend die Verträge zur Gründung einer Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und einer Europäischen Atomgemeinschaft zwischen der Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden geprüft.

Diese Erklärung stellt ein offensichtliches Bemühen dar, die beiden Verträge in den Augen der europäischen Oeffentlichkeit herabzusetzen.

Die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken betont zu Beginn ihrer Erklärung, daß sie die allseitige Entwicklung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit billige. Sie weist ausdrücklich darauf hin, daß sich sowohl die Entfaltung der Erzeugung der Atomenergie für friedliche Zwecke als auch die Entwicklung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den europäischen Staaten sehr günstig auf die Hebung der Lebenshaltung der Bevölkerung auswirken und die Weltwirtschaftslage in ihrer Gesamtheit positiv beeinflussen werde. Sie bringt dem Wunsch der einzelnen europäischen Staaten, ihre Bemühungen auf diesen Gebieten zu vereinen, Verständnis entgegen.

Leider weicht die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken von ihren eigenen Feststellungen mit der unbegründeten Behauptung ab, die Pläne zur Schaffung des Gemeinsamen Marktes und der Atomgemeinschaft ständen im Widerspruch zu diesen Zielen und stellten nur Werkzeuge der Spaltung und des Angriffs dar.

In den ersten Artikeln dieser beiden Verträge sind die von der Gemeinschaft verfolgten Ziele in allgemeiner Form klar dargelegt: Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft soll die harmonische und stetige Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der gesamten Gemeinschaft, die Hebung der Lebenshaltung in den Mitgliedstaaten und die Entwicklung des Handelsverkehrs mit den anderen Ländern fördern. Die Atomgemeinschaft hat die Aufgabe, zur Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen für die friedliche Entwicklung der Kernenergie beizutragen. Ferner ist die Assoziierung der überseeischen Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten mit der Wirtschaftsgemeinschaft vorgesehen, um den Interessen der Einwohner dieser Hoheitsgebiete zu dienen und ihren Wohlstand zu fördern und sie dadurch der von ihnen erstrebten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung entgegenzuführen.

Die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken behauptet ohne Grund, daß die Verträge zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft die Spaltung Europas vertiefen würden; diese Verträge lassen nämlich den Beitritt ausdrücklich für jeden europäischen Staat offen. Es ist also nicht ersichtlich, inwiefern diese Verträge, deren Ziele selbst von der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken gebilligt werden, geeignet sein können, die Spaltung Europas zu vertiefen. Die Behauptungen der sowjetischen Erklärung, die ein rein propagandistisches Ziel verfolgen, dürfen nicht die Tatsache vergessen lassen, daß die wahren Gründe dieser Spaltung und der Spannung in Europa nicht der von den westlichen Ländern verfolgten Politik zuzuschreiben sind.

Vielmehr wird die künstliche Spaltung Europas besonders durch die fortgesetzte Weigerung der Regierung der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken aufrechterhalten, in dem unter ihrer Kontrolle stehenden Teil Deutschlands freie Wahlen abzuhalten, wie es die Bundesregierung ständig, zuletzt in ihrem Memorandum vom 2. September 1956 über die Frage der Wiederherstellung der deutschen Einheit, gefordert und wie es Bundeskanzler Dr. Adenauer zuletzt in seinem Brief an Herrn Ministerpräsidenten Bulganin vom 22. Februar 1957 zum Ausdruck gebracht hat.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bedauert ferner, feststellen zu müssen, daß in gleicher Weise die Behauptung der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken abwegig ist, die Tätigkeit des Gemeinsamen Marktes und der Atomgemeinschaft werde in erster Linie den Zielen einer aggressiven NATO-Politik untergeordnet. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland glaubt, es sich hier versagen zu können, nochmals den rein defensiven Charakter der Nordatlantikvertrag-Organisation zu betonen, deren ausschließlicher Zweck darin besteht, die territoriale Integrität und die politische Unabhängigkeit ihrer Mitglieder zu schützen.

Diese Ziele der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind allein schon durch ihren Namen und durch den Vertrag, mit dem sie gegründet wird, eindeutig bestimmt.

Hinsichtlich der Europäischen Atomgemeinschaft wiederholt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, daß die Aufzählung der sich aus dem Vertrag ergebenden Aufgaben und Ziele dieser Gemeinschaft — der übrigens die von den Mitgliedstaaten früher eingegangenen Verpflichtungen in keiner Weise berührt — deutlich macht, wie grundlos die Behauptung ist, die Euratom sei auf eine Zusammenarbeit zu militärischen Zwecken ausgerichtet.

Völlig unbegründet ist schließlich auch die Behauptung der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, im Rahmen des Gemeinsamen Marktes und

der Euratom hätten die großen Monopole die Möglichkeit, den anderen Unternehmen dieser beiden Gemeinschaften sowie den Mitgliedstaaten ihre Kontrolle und ihre Bedingungen aufzunötigen. Die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken spricht in ihrer Note von der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland möchte ebenfalls das Beispiel der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl anführen, die seit ihrem Inkrafttreten im Jahre 1952 für alle Mitglieder einen bedeutenden Wirtschaftsaufschwung nach sich gezogen hat. Sie möchte weiterhin darauf verweisen, daß, ebenso wie im Montangemeinschaftsvertrag, auch im Vertrag über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft eingehende Bestimmungen getroffen sind, um die monopolistische Kontrolle der Erzeugnisse, Absatzmöglichkeiten und Märkte sowie die Bildung von Kartellen und Monopolen zu verhindern. Diese Bestimmungen finden auf alle Unternehmen der Gemeinschaft ohne Rücksicht auf Herkunft oder nationalen Ursprung des investierten Kapitals Anwendung.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, die vorbehaltlos für eine rasche und vollständige Inkraftsetzung der beiden Verträge eintritt, möchte jedoch betonen, daß diese in ihren Augen nur eine — und zwar die wichtigste — Etappe auf dem Wege zur europäischen Integration darstellen. Sie wird sich von diesem Ziel nicht durch allgemein gehaltene Vorschläge abbringen lassen, die keinerlei Gewähr für eine baldige Verwirklichung bieten. Sie stellt nämlich fest, daß offensichtlich — wie die Erfahrung bewiesen hat — eine solche Integration mit Erfolg nur von Ländern unternommen werden kann, deren Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung und politische Struktur im wesentlichen vergleichbar sind.

Sie muß feststellen, daß, wenn die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in einem Augenblick, in dem sich die sechs europäischen Staaten zur Eingehung einer engen Verbindung mit dem alleinigen Ziel friedlicher Entwicklung ihrer materiellen Wohlfahrt anschickten, in ihrer Erklärung die Grundsätze einer Zusammenarbeit angegriffen hat, deren Wert sie im übrigen anerkennt, dies nur aus ihrer Gegnerschaft gegen jede europäische Zusammenarbeit heraus erklärt werden kann.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist der Auffassung, daß für eine ersprießliche internationale Zusammenarbeit vor allem jenes Mindestmaß an gegenseitigem internationalem Vertrauen erforderlich ist, dessen Entstehung die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken bis heute in der Welt und insbesondere in Europa vereitelt hat. Sie ist der Ueberzeugung, daß die Verträge zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft eine befruchtende Wirkung auf alle Mitgliedstaaten haben und der freien wirtschaftlichen Entfaltung, der Mehrung des Wohlstandes und der Festigkeit des Vertrauens und des Friedens im Interesse aller Völker dienen werden.

Quelle: *Presse- und Informationsamt der Bundesregierung.* Mitteilung an die Presse Nr. 413/57 vom 30. April 1957.

Zeittafel vom 1. bis zum 31. Mai 1957

Die Ereignisse in Europa

Belgien

11. Als Nachfolger von Paul-Henri *Spaak*, der das Amt des Generalsekretärs der Nordatlantikpakt-Organisation übernimmt, wird der bisherige Außenhandelsminister, Victor *Larock*, mit der Leitung des Außenministeriums betraut. Neuer Außenhandelsminister wird Henri *Fayat*.

Dänemark

14. Bei den Wahlen zum Parlament (Folketing) erringen die Parteien folgende Mandate (in Klammern die Mandatsverteilung nach den Wahlen vom 22. September 1953): Sozialdemokraten 70 (74); Radikale 14 (14); Konservative 30 (30); Agrarpartei (Venstre) 45 (42); Rechtsstaatspartei 9 (6); Kommunisten 6 (8).
Das Kabinett des Ministerpräsidenten Hans Christian *Hansen* erklärt nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses seinen Rücktritt.

27. Der Führer der Sozialdemokraten, Hans Christian *Hansen*, bildet eine neue Regierung, der außer den Sozialdemokraten die Radikalen und die Rechtsstaatspartei angehören. Das Kabinett hat folgende Zusammensetzung: Ministerpräsident und Außenminister: Hans Christian *Hansen* (Sozialdemokrat); Finanzminister: Viggo *Kampmann* (Sozialdemokrat); Verteidigungsminister: Poul *Hansen* (Sozialdemokrat); Minister für Wirtschaft und nordische Zusammenarbeit: Bertel *Dahlgaard* (Radikale Partei); Innenminister: Sören *Olesen* (Rechtsstaatspartei); Außenhandelsminister: Jens Otto *Krag* (Sozialdemokrat).

Deutschland

2. Der Vorsitzende der SPD, Erich *Ollenhauer*, fordert auf einer Pressekonferenz von der Regierung eine verbindliche Erklärung, daß sie die Bundeswehr nicht in die atomare Rüstung einbeziehen werde. Außerdem bezeichnet es Ollenhauer als fraglich, ob der Atlantikpakt die Sicherheit des Westens garantieren könne.

3. Der Bundesrat billigt einstimmig die Verträge über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Europäische Atomgemeinschaft. In einer Entschließung wird die Bundesregierung aufgefordert, darauf hinzuwirken, daß alle Vertragsstaaten eine einheitliche europäische Wirtschafts- und Währungspolitik sowie die Schaffung einer Freihandelszone als Ergänzung des gemeinsamen Marktes anstreben.
14 Kernwissenschaftler der DDR wenden sich in einer in Berlin veröffentlichten Erklärung gegen den Mißbrauch der wissenschaftlichen Erkenntnisse der Kernspaltung zu militärischen Zwecken.

4. Bundeskanzler *Adenauer* und andere Mitglieder der Bundesregierung führen nach Abschluß der NATO-Tagung in Bonn (vgl. NATO) Besprechungen mit dem amerikanischen Außenminister, John Foster *Dulles*, über Probleme im Zusammenhang mit der NATO-Tagung, der allgemeinen Weltlage, der amerikanischen Waffenhilfe an die Bundesrepublik und der Stationierung amerikanischer Truppen im Bundesgebiet.
Der sowjetische Botschafter in der Bundesrepublik, Andrej A. *Smirnow*, übermittelt Bundeskanzler *Adenauer* einen Antwortbrief auf das Schreiben Adenauers vom 28. April (vgl. Zeittafel in EA 10/1957). Er hält dem Bundeskanzler vor, daß weder er noch der Bundesaußenminister sich eindeutig gegen einen Verzicht auf eine atomare Ausrüstung der Bundeswehr ausgesprochen hätten. Von der Bundesregierung seien noch „keinerlei konkrete Schritte“ zu einer allgemeinen kontrollierten Atomabrüstung unternommen worden.
Am 17. Mai wird der Inhalt eines weiteren Schreibens Bundeskanzler Adenauers an Smirnow veröffentlicht. Darin verwahrt sich Adenauer gegen den Vorwurf der sowjetischen Regierung, daß die Bundesregierung die atomare Ausrüstung der Bundeswehr anstrebe. Eine sachliche Verständigung zwischen der Bundesrepublik und der Sowjetunion werde durch die Ignorierung seiner Erklärungen, die er im Gespräch mit Smirnow am 25. April abgab, erschwert.

6. Auf einer Wahlkonferenz der SPD in Frankfurt erklärt der erste Vorsitzende der Partei, Erich *Ollenhauer*, daß die Frage der atomaren Aufrüstung der Bundesrepublik aus dem Wahlkampf nicht herausgenommen werden könne. Seine Partei fordere eine neue Initiative, um durch Verhandlungen mit allen Atommächten zu einem umfassenden Sicherheitssystem zu gelangen.
Der Außenminister der DDR, Lothar *Bolz*, erklärt in einem *ADN*-Interview, daß die „aggressive Politik der NATO-Staaten“ auf die Vorbereitung eines Atomangriffs gerichtet sei; dies komme in dem Abschlußkommuniqué der Bonner NATO-Tagung deutlich zum Ausdruck.

7.—9. Besuch des britischen Premierministers, Harold *Macmillan*, und des Außenministers, Selwyn *Lloyd*, in der Bundesrepublik. Nach Abschluß der Besprechungen mit der Bundesregierung wird ein Kommuniqué veröffentlicht, in dem die Uebereinstimmung der beiden Regierungen in den Hauptzielen ihrer Politik betont wird. Angesichts der sowjetischen Bedrohung sei eine Stärkung der bestehenden Verteidigungsorganisationen unerläßlich. Der Bundeskanzler und der britische Premierminister seien sich darin einig, daß die NATO neben einem starken „Schild“ von Streitkräften, die mit konventionellen Waffen ausgerüstet sind, über wirksame Mittel zur Abschreckung eines Angreifers verfügen muß. Die britische Regierung bekräftigt erneut, daß die Wiedervereinigung Deutschlands eines ihrer politischen

Hauptziele sein wird: es könne keine echte Sicherheit in Europa geschaffen werden, solange die Spaltung Deutschlands andauert.

9. Der Bundestag debattiert in erster Lesung das Ratifizierungsgesetz zu den Verträgen über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und Euratom. Nach der Aussprache, in der die Parteien grundsätzliche Erklärungen zu den Vertragswerken abgeben, werden die beiden Verträge an einen Sonderausschuß zur weiteren Beratung überwiesen.

Der Vorsitzende der Bayernpartei, Josef *Baumgartner*, erklärt auf einer Pressekonferenz, daß seine Partei und das Zentrum beschlossen haben, zusammen als Föderalistische Union in den Bundestagswahlkampf zu gehen. In diesem Zusammenhang greift Baumgartner die Bundesregierung wegen ihrer Wehrpolitik scharf an und fordert die Errichtung eines von allen Weltmächten garantierten Sicherheitssystems.

9.—11. Konferenz von Parlamentsdelegationen der DDR, der Tschechoslowakischen Republik und der Volksrepublik Polen in Ost-Berlin. In einer gemeinsamen Erklärung stellen die Konferenzteilnehmer fest, daß angesichts der beabsichtigten Ausrüstung der NATO-Streitkräfte mit taktischen Atomwaffen die Verteidigungskraft der Unterzeichnerstaaten des Warschauer Vertrags noch weiter verstärkt werden müsse. Die gegenwärtigen Grenzen der Volksrepublik Polen und der Tschechoslowakischen Republik werden für unantastbar erklärt. Weiterhin wird die Schaffung eines Systems der kollektiven Sicherheit in Europa befürwortet. Die Verträge über den gemeinsamen Markt und Euratom werden angegriffen, da sie Westeuropa unter die „Herrschaft der westdeutschen Monopole" bringen würden.

10. Debatte des Deutschen Bundestages über Fragen der Atomwaffen. (Ein Bericht wird in einer kommenden Folge des EA erscheinen.)

12.—15. Bundesparteitag der CDU in Hamburg. In seiner Eröffnungsansprache hebt der Vorsitzende der CDU, Bundeskanzler *Adenauer*, den politischen Führungsanspruch der CDU im Staat hervor. Der stellvertretende Parteivorsitzende, Bundestagspräsident Eugen *Gerstenmaier*, greift in seinem grundlegenden Referat die SPD wegen ihrer doktrinären, marxistischen Haltung an, die bestrebt sei, den freiheitlichen sozialen Rechtsstaat in einen sozialistischen Wohlfahrtsstaat zu verwandeln. Nachdrücklich bekennt er sich zur Einheit der freien Welt gegenüber der Zwangsintegration der Staaten unter sowjetischer Kontrolle. Zur Frage der Wiedervereinigung erklärt Gerstenmaier, das Staatsdenken der CDU richte sich nicht auf die Ausgangsbasis der Bundesrepublik, sondern auf die Wiederherstellung des Deutschen Reiches, dessen Grenzen zu einem Thema innenpolitischer Auseinandersetzungen zu machen sinnlos sei. Bundesaußenminister Heinrich *von Brentano* kritisiert am 13. Mai scharf die außenpolitischen Vorstellungen der SPD, die sich der veränderten Lage in der Weltpolitik nicht anpassen würden. Der evangelische Theologe Prof. *Thielicke* nimmt in einer Rede zu der Verantwortung des Gewissens im Atomzeitalter Stellung, indem er den Christen bei der Lösung der schweren Schicksalsfrage der atomaren Aufrüstung in der Bundesrepublik empfiehlt, sich von Nüchternheit und Realismus leiten zu lassen. Der Appell der deutschen Atomforscher dürfe nicht ungehört verhallen, aber auch die verantwortlichen Politiker seien bei ihren Entscheidungen in einer ethischen Zwangslage, da sie angesichts der gegnerischen Atomrüstung die eigene Selbstverteidigung so gestalten müßten, daß das Kräftegleichgewicht gewahrt bleibt. Der Bundestagsabgeordnete Kurt-Georg *Kiesinger* bekennt sich in seinem außenpolitischen Referat zu der europäischen Einigungspolitik seiner Partei und fordert neben der bereits bestehenden militärischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit der europäischen Staaten eine gemeinsame Außenpolitik. Auf einer Pressekonferenz erklärt Bundeskanzler *Adenauer* am 15. Mai, daß die Errichtung einer Militärinspektionszone in Europa und die deutsche Wiedervereinigung nicht unbedingt gleichzeitig erfolgen müßten. Zum Abschluß des Parteitages fordert die CDU in einem „Hamburger Manifest" u. a. die Wiedervereinigung Deutschlands in Frieden und Freiheit, eine allgemeine, kontrollierte Abrüstung, einschließlich aller Atomwaffen, und die wirtschaftliche und politische Einigung der Völker Europas.

13.—17. In Bonn findet die zweite Tagung der aus Vertretern der Bundesrepublik Deutschland, Frankreichs, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten zusammengesetzten Studienkommission für die Fragen der Wiedervereinigung Deutschlands in Verbindung mit der europäischen Sicherheit statt. (Vgl. Zeittafel in EA 7/1957, Vereinigte Staaten.) Es werden insbesondere die Vorschläge und Ergebnisse der Genfer Konferenz von 1955 im Lichte der inzwischen erfolgten internationalen Entwicklung erörtert.

17. Der erste Vorsitzende der SPD, Erich *Ollenhauer*, erklärt vor der Presse, daß seine Partei die Bildung einer Inspektionszone im Rahmen einer Abrüstungsvereinbarung in Europa als ersten Schritt zur Entspannung und Abrüstung akzeptieren würde.

19. Die Gesamtdeutsche Volkspartei beschließt auf einem außerordentlichen Parteitag in Essen die Auflösung der Partei. Den Mitgliedern wird empfohlen, in die SPD überzutreten.

21. Der Oberbefehlshaber der NATO-Streitkräfte in Europa, General Lauris *Norstad*, führt mit Bundeskanzler *Adenauer* und General *Heusinger* Besprechungen über die gemeinsame europäische Verteidigung.

23. Der sowjetische Botschafter in der Bundesrepublik, Andrej A. *Smirnow*, trifft mit Bundesaußenminister Heinrich *von Brentano* zu einer Unterredung über die Atomrüstung und die Möglichkeiten der nuklearen Abrüstung zusammen. Gleichzeitig überreicht von Brentano die Antwort der Bundesrepublik auf die sowjetische Note vom 27. April (vgl. Zeittafel in EA 10/1957). Darin erklärt die Bundesregierung, jede verantwortungsbewußte Regierung müsse der modernen Waffenentwicklung Rechnung tragen, falls die Abrüstungsverhandlungen scheitern oder unabsehbar verschleppt werden sollten. Gleichzeitig wird der sowjetische Vorschlag, vor dem Zustandekommen

eines Abrüstungsabkommens auf die Stationierung von Kernwaffen in beiden Teilen Deutschlands zu verzichten, als ungeeignet für die Sicherheit der Bundesrepublik bezeichnet. Am 24. Mai überreicht Botschafter Wilhelm *Haas* in Moskau ein Memorandum der Bundesregierung zur Wiedervereinigung. (Der Wortlaut wird in einer der nächsten Folgen des Europa-Archivs veröffentlicht werden.)

Die Parteileitung der SPD unterbreitet neue Vorschläge zur Wiedervereinigung und zur Schaffung eines Sicherheitssystems. Nach diesen Vorschlägen, die als „Ollenhauer-Plan“ bezeichnet werden, soll das zu errichtende Sicherheitssystem die zur Zeit bestehenden Paktsysteme im Osten und Westen ersetzen. Weiterhin wird eine gegenseitige Verpflichtung zum Nichtangriff gefordert. Eine Rüstungsbegrenzung und -kontrolle soll für das ganze Vertragsgebiet Gültigkeit besitzen. Dieses regionale Sicherheitssystem soll von den Vereinten Nationen anerkannt und von den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion garantiert werden.

20.—24. Besuch einer Regierungsdelegation der Tschechoslowakei unter Führung von Ministerpräsident Viliam *Široky* in der DDR. Nach Abschluß der Besprechungen mit der Regierung der DDR wird ein gemeinsames Kommuniqué herausgegeben, in dem die übereinstimmenden Ansichten der beiden Regierungen zur internationalen Lage betont werden. Es wird die Errichtung einer kontrollierten Zone der Abrüstung in Europa gefordert, die den ersten Schritt zu einem kollektiven Sicherheitssystem darstellen soll. Der Warschauer Pakt wird als ein bedeutender Faktor im Kampf für den Frieden bezeichnet, der von den „amerikanischen und deutschen Militaristen“ bedroht werde. Ferner beschließen beide Regierungen die Bildung einer gemeinsamen Wirtschaftskommission, die im Rahmen der Beschlüsse des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe tätig sein soll.

25.—30. Besuch einer Delegation der Kommunistischen Partei Frankreichs unter Führung von Jacques *Duclos* in Ost-Berlin, wo sie mit der Parteileitung der SED Besprechungen führt. Sprecher beider Parteien richten am 29. Mai auf einer Kundgebung in Ost-Berlin scharfe Angriffe gegen den „Militarismus“ in der Bundesrepublik, der eine ernste Gefahr für die deutsche und französische Arbeiterschaft darstelle.

26. Auf dem Bundeskongreß der Exil-Liberaldemokraten in Frankfurt schlägt der stellvertretende Vorsitzende der FDP, Erich *Mende*, die Bildung einer deutsch-sowjetischen Studienkommission für die Wiedervereinigung Deutschlands vor, welche die Voraussetzungen für die Wiedervereinigung prüfen soll.

28. Das Staatssekretariat für Hochschulwesen der DDR erläßt ein Reiseverbot für Studenten in die Bundesrepublik und in die NATO-Länder. Ausnahmen sollen nur in besonderen Fällen und mit ausdrücklicher Genehmigung der zuständigen Organe der Hoch- und Fachschulleitungen gestattet werden.

Finnland

22. Ministerpräsident Karl August *Fagerholm* erklärt den Rücktritt der Regierung.

27. Der bisherige Präsident des Reichstages und Führer der Bauernpartei, Vieno Johannes *Sukselainen*, bildet eine bürgerliche Minderheitsregierung. Der neuen Regierung gehören u. a. an: Ministerpräsident: Vieno Johannes *Sukselainen* (Bauernpartei); Außenminister: Johannes *Virolainen* (Bauernpartei); Finanzminister: Nils *Meinander* (Schwedische Volkspartei); Justizminister: Arvo Heimo *Helminen* (parteilos).

Frankreich

3.—4. Kongreß der Radikalsozialistischen Partei in Paris. In einer Entschließung wird die Regierung Mollet u. a. aufgefordert, ihre bisherige Algerienpolitik dahingehend zu ändern, daß durch umfassende Reformen die staatsbürgerlichen Freiheiten in Algerien wiederhergestellt werden und eine französisch-mohammedanische Verständigung herbeigeführt wird.

6. Der amerikanische Außenminister, John Foster *Dulles*, führt auf seiner Rückreise von der Bonner NATO-Tagung Besprechungen mit französischen Regierungsmitgliedern über die Suezfrage, das Algerienproblem und die Atombewaffnung.

10. Verteidigungsminister Maurice *Bourges-Maunoury* erklärt auf einer Pressekonferenz, Frankreich könne nicht mehr von der Luftwaffe wirksam vor einem Angriff geschützt werden, und er kündigt gleichzeitig die Entwicklung von semiballistischen Spezialgeschossen an. Frankreich werde trotz der Kürzung des Militärhaushaltes seine Beteiligung am Nordatlantikpakt voll aufrechterhalten.

14. Ein Sprecher des Außenministeriums erklärt, Frankreich sei entschlossen, den Boykott des Suezkanals weiter aufrechtzuerhalten. Unter Hinweis auf das Verhalten der anderen Alliierten im Suez-Konflikt bietet Ministerpräsident *Mollet* seinen Rücktritt an, der jedoch von Präsident *Coty* nicht angenommen wird.

21. Die Nationalversammlung lehnt mit 250 gegen 213 Stimmen bei 70 Stimmenthaltungen ein Vertrauensvotum ab, das Ministerpräsident Guy *Mollet* verlangt hatte, um die Regierung zu ermächtigen, durch Dekrete steuerliche Maßnahmen zu treffen. Nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses reicht Mollet sein Rücktrittsgesuch ein, das aber von Staatspräsident *Coty* vorerst nicht angenommen wird. Am 25. Mai beauftragt Coty den früheren Ministerpräsidenten René *Pleven*, die Möglichkeiten einer Regierungsbildung zu untersuchen. Nachdem Plevens Untersuchungsauftrag am 29. Mai gescheitert ist, wird Pierre *Pflimlin* (MRP) mit einer neuen Informationsmission beauftragt.

Die Regierung suspendiert die an Tunesien zugesicherte Finanzhilfe in Höhe eines Teilbetrages von 2 Milliarden Francs mit der Begründung, die tunesische Regierung unterstütze die algerischen Aufständischen.

23. Der frühere Ministerpräsident Pierre *Mendès-France* legt den Vorsitz der Radikalsozialistischen Partei nieder, nachdem er seine Forderung nicht durchsetzen konnte, zwei Abgeordnete wegen parteischädigenden Verhaltens aus der Partei auszuschließen.

Großbritannien

5. Der Führer der Opposition, Hugh *Gaitskell,* fordert auf einer Tagung der Labour Party in Birmingham, die Regierung solle sich mit allen Mitteln dafür einsetzen, ein internationales Abkommen über die Einstellung der Wasserstoffbombenversuche zu erreichen.

6. Unter Führung von Staatssekretär Maurice *Faure* führt eine französische Delegation Besprechungen mit Schatzkanzler Peter *Thorneycroft* über die vorgeschlagene Errichtung einer Freihandelszone als Ergänzung zum europäischen gemeinsamen Markt.

9. In der Verteidigungsdebatte des Oberhauses wendet sich Lord *Cherwell* gegen eine übertriebene Warnung vor der Radioaktivität, die bei nuklearen Explosionen entsteht. Der frühere Premierminister Lord *Attlee* fordert in der Debatte die Verschiebung der britischen Wasserstoffbombenversuche, weil die Vereinigten Staaten früher schon ähnliche Experimente durchgeführt hätten. Er befürwortet gleichzeitig Verhandlungen mit der Sowjetunion, da man ohne eine politische Einigung die Abrüstung nicht herbeiführen könne.

13. Premierminister Harold *Macmillan* teilt dem Unterhaus mit, daß die Regierung die britischen Schiffahrtsgesellschaften nicht mehr länger von der Benutzung des Suezkanals abhalten werde, nachdem sich die meisten Kanalbenutzer-Staaten entschieden hätten, die Durchfahrt durch den Suezkanal zu gestatten. Acht Unterhausabgeordnete der Konservativen Partei erklären nach der Aufgabe des Suezkanalboykotts ihren Austritt aus der Partei.

15. Der Führer der Opposition, Hugh *Gaitskell,* fordert im Unterhaus Verhandlungen mit der Sowjetunion über Mittelost-Fragen, da ihre Stellung in diesem Gebiet nicht mehr ignoriert werden könne. Premierminister *Macmillan* gibt gleichzeitig ein Programm zum Bau von 300 Super-Erdöltankern bekannt, die es den westlichen Ländern ermöglichen sollen, von der Benutzung des Suezkanals unabhängig zu werden.

16. Premierminister *Macmillan* bestätigt im Unterhaus, daß die Versuchsserie der britischen Wasserstoffbombenversuche im Pazifik begonnen habe und auch weiter fortgeführt werde. Am gleichen Tage wird vom Unterhaus der Mißtrauensantrag der Labour-Fraktion gegen die Suez-Politik der Regierung mit 308 gegen 259 Stimmen abgelehnt.

23.—24. Der deutsche Bundesverteidigungsminister, Franz Josef *Strauß,* und der Generalinspekteur der Deutschen Bundeswehr, Generalleutnant Adolf *Heusinger,* führen in London Besprechungen mit Verteidigungsminister Duncan *Sandys* über Verteidigungsprobleme. In einem gemeinsamen Kommuniqué wird die Ansicht vertreten, daß ein Krieg nur durch die abschreckende Wirkung der strategischen Waffen, welche die Vereinigten Staaten und Großbritannien besitzen, und durch die Beibehaltung starker Abwehrkräfte auf dem europäischen Kontinent verhütet werden kann.

24. Außenminister Selwyn *Lloyd* erklärt im Unterhaus, daß die Regierung für eine Lockerung des China-Embargos eintrete. In Zukunft sollen an die Volksrepublik China die gleichen Waren geliefert werden wie an die anderen Staaten des Ostblocks.

Italien

6. Rücktritt der unter Leitung von Antonio *Segni* stehenden Koalitionsregierung der Christlichen Demokraten, der Sozialdemokraten und der Liberalen, nachdem der stellvertretende Ministerpräsident *Saragat* und die anderen sozialdemokratischen Minister ihren Austritt aus der Regierung mit der Begründung erklärt hatten, der Regierung fehle die Kraft zu weiteren Reformen.

8.—14. Staatsbesuch des französischen Staatspräsidenten, René *Coty,* und des Außenministers, Christian *Pineau.* Nach Abschluß der Besprechungen mit der italienischen Regierung wird ein Kommuniqué veröffentlicht, in dem eine italienisch-französische Uebereinstimmung in den Fragen der Außenpolitik betont wird.

19. Der mit der Regierungsbildung beauftragte Senator Adone *Zoli* (Christliche Demokraten) legt Staatspräsident Giovanni *Gronchi* die Liste seines Kabinetts vor, in dem nur die Christlich-Demokratische Partei vertreten ist und dem u. a. folgende Persönlichkeiten angehören: Ministerpräsident und Budgetminister: Adone *Zoli;* Stellvertretender Ministerpräsident und Außenminister: Giuseppe *Pella;* Innenminister: Fernando *Tamborini;* Verteidigungsminister: Paolo Emilio *Taviani;* Justizminister: Guido *Gonella;* Finanzminister: Giulio *Andreotti.*

Jugoslawien

1. In einem von der *Borba* veröffentlichten Interview mit Marschall *Tito* erklärt dieser, daß jedes Land das Recht habe, den Weg zum Sozialismus auf seine eigene Weise zu gehen. Es sei falsch, wenn in einem kommunistischen System Gewalt an erster Stelle stehe. Tito führt weiter aus, daß Jugoslawien abseits von den großen Militärblöcken stehen müsse, um den eigenen Weg zu einem fortschrittlichen Sozialismus noch weiter fortsetzen zu können.

Niederlande

3. Die Regierung übermittelt der sowjetischen Regierung die Antwort auf deren Erklärung vom 16. März 1957 gegen den europäischen gemeinsamen Markt und Euratom. (Vgl. hierzu S. 9927 dieser Folge.)

Norwegen

21. Außenminister Halvard *Lange* erklärt in einer außenpolitischen Rede vor dem Parlament, daß durch die Kernwaffen das machtpolitische Gleichgewicht gewahrt bleibe. Man könne daher in naher Zukunft nicht mit der Einstellung der Experimente mit solchen Waffen rechnen.

Oesterreich

5. Der Kandidat der Sozialistischen Partei, Vizekanzler Adolf *Schärf,* wird bei den Präsidentenwahlen mit 2 259 975 Stimmen gegenüber dem Kandidaten der Oesterreichischen Volkspartei und der Freiheitlichen Partei, Prof. Wolfgang *Denk* (2 160 551 Stimmen) zum Bundespräsidenten gewählt. Am 8. Mai beschließt der Vorstand der Sozialistischen Partei, das Amt des Parteivorsitzenden dem Fraktionsvorsitzenden, Bruno *Pittermann,* als Nachfolger von Adolf Schärf zu übertragen. Pittermann wird gleichzeitig

Vizekanzler. Vor der Bundesversammlung legt Bundespräsident Adolf Schärf am 22. Mai seinen Amtseid ab.

Polen

15.—18. Neuntes Plenum des Zentralkomitees der Vereinigten Arbeiterpartei. Wladyslaw *Gomulka* kündigt eine weitgehende Dezentralisierung auf den Gebieten der Landwirtschaft, der Verwaltung und der Industrie an. Die Vollmachten der Volksräte in den Provinzen sollen erweitert werden. Die einzig mögliche Form der Landwirtschaft in einer sozialistischen Volkswirtschaft sei das genossenschaftliche System, doch erkenne er den Grundsatz des Privatbesitzes an Boden und Produktionsmitteln an. Gomulka betont, daß jede Nation ihre eigenen historischen Entwicklungsmerkmale habe. Als Nachfolger Edward *Ochabs* wird Zenon *Kliszko* zum Zweiten Sekretär des Zentralkomitees ernannt. Am 21. Mai werden als weitere Ergebnisse der Tagung bekanntgegeben: die Reinigung und Einigung der Partei, die Absage an Revisionismus und Stalinismus, die Forderung nach Hebung des Lebensstandards, der Ausschluß des früheren stellvertretenden Ministerpräsidenten Jakob *Berman*, des ehemaligen Ministers für Oeffentliche Sicherheit, Stanislaw *Radkiewicz*, und des Ministers *Mietkowski*, die für Terroraktionen vor den Ereignissen im Oktober 1956 verantwortlich gemacht werden, aus dem ZK.

26. Auf einer Sitzung der „Regierungskommission für die Entwicklung der Westgebiete“ kündigt der stellvertretende Ministerpräsident Zenon *Nowak* eine Reihe von Plänen zur Förderung und wirtschaftlichen Entwicklung der ehemaligen deutschen Ostgebiete an. Vor allem sollen aus der Sowjetunion zurückkehrende polnische Bauern in diesen Gebieten angesiedelt werden.

Sowjetunion

3. Die amtliche Nachrichtenagentur *TASS* greift in scharfer Form den deutschen Bundeskanzler, Konrad *Adenauer*, an, der in seiner Eröffnungsrede anläßlich der Tagung des Nordatlantikrates in Bonn am 2. Mai „verleumderische Angriffe gegen die Sowjetunion“ geführt und die Existenz des „aggressiven“ Nordatlantikpaktes zu rechtfertigen versucht habe. (Vgl. den Wortlaut der Rede in EA 10/1957, S. 9856.) In einem am 5. Mai verbreiteten Kommentar wendet sich Radio Moskau gegen die Beschlüsse der Atlantikpakt-Tagung in Bonn, die zu einer Verschärfung der internationalen Spannung beitragen würden. Am gleichen Tag warnt Radio Moskau die Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland und Griechenlands vor den Gefahren, die mit der Duldung von Stützpunkten auf ihrem Gebiet für atomare Fernlenkwaffen verbunden seien.

7.—10. Siebente Tagung des Obersten Sowjets. In der Eröffnungssitzung hält der Erste Sekretär des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei, Nikita S. *Chruschtschow*, ein Referat über weitere Verbesserungen in der Leitung der Industrie und des Bauwesens. Er betont, daß für die Volkswirtschaft der Sowjetunion das leninistische Prinzip der kollektiven Leitung richtungweisend sein müsse. Die Leitung der Industrie solle näher an die Produktion herangebracht werden, um den Kampf gegen den Bürokratismus und Konservatismus erfolgreicher zu führen. Er empfiehlt, die Leitung der einzelnen Industriezweige nach dem „territorialen Prinzip“ zu gestalten, was durch eine stärkere Beteiligung der Republik-Ministerien an der Produktion erreicht werden könne. Gleichzeitig kündigt Chruschtschow die Zusammenlegung der Ministerien für allgemeinen Maschinenbau, für Kraftwerke und für den Bau von Kraftwerken an. Er befürwortet, die regionalen Ministerien mit der Leitung der Grundstoffindustrien zu beauftragen. Die industrielle Reorganisation müsse spätestens im Mai oder Juni 1957 abgeschlossen sein. Chruschtschow teilt weiterhin mit, daß 92 Volkswirtschaftsräte in den einzelnen Unionsrepubliken Kontrollbefugnisse über die Industrie und das Bauwesen erhalten sollen. Mit besonderem Nachdruck setzt sich Chruschtschow für einen intensiveren Ausbau der Schwerindustrie ein. — Eine Gruppe von Delegierten richtet am 9. Mai an die Sowjetregierung eine Anfrage über die Möglichkeit einer Einstellung der Versuche mit Atom- und Wasserstoffbomben. Außenminister A. A. *Gromyko* führt in der Antwort der Regierung am 10. Mai aus, daß die Sowjetunion nach wie vor für eine Abschaffung der Kernwaffenversuche eintrete, aber im Interesse der eigenen Sicherheit der Sowjetunion und des sozialistischen Lagers gezwungen sei, die Produktion der Atom- und Wasserstoffbomben fortzuführen. Am gleichen Tage richtet der Oberste Sowjet einen Appell an den Kongreß der Vereinigten Staaten und an das Parlament Großbritanniens, in dem er die Bildung eines zwischenparlamentarischen Organs fordert, das die Frage des Verbots der Kernwaffenversuche erörtern soll. — Der Oberste Sowjet stimmt in seiner Schlußsitzung dem Gesetz der Reorganisation des Industriewesens auf der Grundlage des Berichts von Chruschtschow zu.

10. In einem dem Chefredakteur der *New York Times*, Turner *Catledge*, gewährten Interview spricht sich N. S. *Chruschtschow* für eine Zusammenkunft der Regierungschefs der Großmächte aus. Auch eine Zusammenkunft mit Präsident Eisenhower würde er begrüßen. Der sicherste Weg, einen Krieg zu verhüten, sei ein gemeinsames Bemühen der Vereinigten Staaten und der Sowjetunion um die Erhaltung des Friedens. Auf die Frage der deutschen Wiedervereinigung eingehend, erklärt Chruschtschow, daß dieses Problem nur von den beiden deutschen Regierungen gelöst werden könne. Die Deutschlandfrage sowie die Bedingung der „Freigabe osteuropäischer Länder“ müsse aus den Gesprächen der Großmächte ausgeklammert werden. Er sei fest davon überzeugt, so führt Chruschtschow aus, daß die Vereinigten Staaten eine Aggression gegen die Sowjetunion planen.

16. Nach in Moskau geführten fünftägigen Besprechungen zwischen Regierungsdelegationen der Sowjetunion und der Mongolischen Volksrepublik wird ein gemeinsames Kommuniqué veröffentlicht, in dem die Uebereinstimmung der beiden Regierungen in allen internationalen Fragen betont wird. Die sowje-

tische Regierung sichert der Mongolischen Volksrepublik militärische und wirtschaftliche Hilfe zu.

17. Ministerpräsident Nikolai A. *Bulganin* richtet an den französischen Ministerpräsidenten, Guy *Mollet,* ein Schreiben. Darin warnt Bulganin vor den Gefahren eines Atomkrieges und schlägt zweiseitige Verhandlungen über eine Zone der Inspektion und der Abrüstung in Europa vor. Im Hinblick auf die Gefahren, die von dem wiedererstandenen deutschen Militarismus der Sowjetunion und Frankreich drohten, sei die Errichtung eines Sicherheitssystems in Europa dringend zu empfehlen. Ferner erhoffe er sich eine friedliche und demokratische Lösung der Algerien-Frage. Nach Ansicht der Sowjetunion, erklärt Bulganin abschließend, soll die Frage der Versuche mit Kernwaffen aus dem allgemeinen Abrüstungsproblem ausgeschlossen werden.

22. Die Regierung übermittelt durch ihren Botschafter in Tokio dem japanischen Außenministerium die Antwortnote auf das japanische Memorandum vom 10. Mai (vgl. Japan). Die Sowjetunion vertritt in ihrer Note die Ansicht, der einzige Weg zu einem Verbot der Atomwaffen sei ein gemeinsamer sowjetisch-japanischer Vorstoß bei den Vereinigten Staaten und Großbritannien.

24. Die Regierung übermittelt der Bundesrepublik Deutschland eine Note, in der sie sich mit dem Vorschlag der Bundesregierung einverstanden erklärt, Verhandlungen über die Handelsbeziehungen, ein Konsularabkommen und über technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit in Moskau zu führen. Als Termin wird der 15. Juni vorgeschlagen.

Tschechoslowakei

2.—7. Besuch einer polnischen Regierungsdelegation unter Führung von Ministerpräsident Josef *Cyrankiewicz.* In einer gemeinsamen Erklärung stellen die beiden Regierungen fest, daß eine Revision der deutschen Ostgrenze für sie unannehmbar sei. Der Warschauer Pakt sei die beste Garantie für die Sicherheit der sozialistischen Länder, die durch die jüngste Entwicklung in Westdeutschland bedroht sei. Ferner kommen beide Regierungen überein, eine polnisch-tschechoslowakische Kommission für eine wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern zu bilden.

Türkei

4. Ministerpräsident Adnan *Menderes* betont in einer in Bursa gehaltenen Rede, daß die Türkei niemals einem Anschluß Cyperns an Griechenland zustimmen werde. Die äußerste Konzession sei die Teilung der Insel.

5.—13. Staatsbesuch des deutschen Bundespräsidenten, Theodor *Heuss,* und des Bundesaußenministers, Heinrich *von Brentano.* Am 8. Mai unterzeichnen von Brentano und der türkische Außenminister, Ethem *Menderes,* ein auf fünf Jahre laufendes Kulturabkommen.

Ungarn

9. In der Eröffnungssitzung des Parlaments hält Ministerpräsident Janos *Kadar* eine Rede, in der er sowohl die Gruppe *Rakosi-Gerö* als auch Imre *Nagy* angreift. Die Neuerrichtung der von der Regierung Nagy 1953 abgeschafften Konzentrationslager sei nötig, um „die Volksmacht zu schützen und eine Wiederholung der Vorfälle vom Oktober 1956 zu vermeiden". Im gegenwärtigen Augenblick Parlamentsneuwahlen durchzuführen, lehnt er entschieden ab, ebenso die Bildung einer Mehrparteienregierung. Gleichzeitig mit der Eröffnung des Parlaments wird eine Umbildung der Regierung bekanntgegeben. Die Zahl der Ministerien wird von 10 auf 23 erhöht. Die neu ernannten Minister haben meistens schon in der Regierung Rakosi Regierungsämter bekleidet.

27. Unterzeichnung eines sowjetisch-ungarischen Truppenvertrags in Budapest durch den sowjetischen Außenminister, Andrej *Gromyko,* und Verteidigungsminister Grigorij *Shukow* sowie den ungarischen Außenminister, Imre *Horvath,* und Verteidigungsminister Geza *Revesz.* In dem Abkommen wird erklärt, daß die Anwesenheit sowjetischer Truppen in Ungarn angesichts des Bestehens des Nordatlantikpaktes und der Wiederbewaffnung der Bundesrepublik Deutschland notwendig sei. Für Bewegungen der sowjetischen Truppen in Ungarn werde stets die Genehmigung der ungarischen Behörden eingeholt werden. Die sowjetischen Soldaten sollen künftig der ungarischen Gerichtsbarkeit unterstehen.

Wichtige Ereignisse in der übrigen Welt

AFRIKA

Aegypten

14. Staatspräsident *Nasser* empfängt den stellvertretenden Ministerpräsidenten der DDR, Paul *Scholz,* zu Besprechungen über die Beziehungen Aegyptens zur DDR.

18. Nach Abschluß eines sechstägigen Besuches des afghanischen Ministerpräsidenten, Mohammed *Daud,* der in Kairo mit Staatspräsident Gamal Abdel *Nasser* Besprechungen führte, wird ein gemeinsames Kommuniqué veröffentlicht. Darin befürworten beide Regierungen ein von Nasser vorgeschlagenes Sieben-Punkte-Programm der „positiven Neutralität".

28. Staatspräsident *Nasser* gibt in einem Dekret die Bildung einer „Aegyptischen Nationalen Sammlung" bekannt. Der Präsident übernimmt die Leitung der neuen Einheitspartei, die der „Verwirklichung der Ziele der Revolution" dienen soll.

Libyen

8. Nach Beendigung der dreitägigen Besprechungen, die der Unterstaatssekretär im italienischen Außenministerium, Alberto *Folchi,* in Tripolis mit Ministerpräsident Mustapha *Ben Halim* führte, wird ein gemeinsames Kommuniqué herausgegeben, in dem die Notwendigkeit der Festigung des Friedens im Mittelmeerraum betont wird. Italien erklärt sich bereit, Libyen eine Wirtschaftshilfe zu gewähren.

12. Der tunesische Ministerpräsident, Habib *Bourguiba,* und Ministerpräsident *Ben Halim* tauschen in Tripolis

die Ratifikationsurkunden zum tunesisch-libyschen Freundschaftsvertrag vom 7. Januar 1957 aus. (Vgl. Zeittafel in EA 3/1957, Tunesien.) Am 16. Mai wird ein gemeinsames Schlußkommuniqué der tunesisch-libyschen Besprechungen herausgegeben, in dem beide Verhandlungspartner ihre einmütige Haltung in der Algerien-Frage hervorheben, die ohne weiteres Blutvergießen gelöst werden müsse.

25. Rücktritt des Ministerpräsidenten Mustapha *Ben Halim*. König *Idris* ernennt den früheren Außenminister, Abdul Majid *Koobar* zum neuen Ministerpräsidenten. Der neuen Regierung gehören u. a. an: Außenminister: Wahbi *Boury;* Verteidigungsminister: Siddiq *Muntasser.*

Tunesien

10. Ministerpräsident Habib *Bourguiba* erklärt in Nabeul bei Cap Bon, daß er bei dem amerikanischen Sonderbotschafter für den Mittleren Osten, James *Richards*, um militärische Hilfe nachgesucht habe. Er begrüßt die Eisenhower-Doktrin zur Verhinderung der kommunistischen Infiltration im Mittleren Osten.

AMERIKA

Argentinien

15.—31. Delegierte aus Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay beraten auf einer Konferenz in Buenos Aires über die Grundlagen einer südatlantischen Verteidigungsorganisation. Der Gedanke eines „Südatlantikpaktes" wird von der Konferenz als „nutzlos" abgelehnt.

Dominikanische Republik

16. Bei den allgemeinen Wahlen werden Präsident Hector Bienvenido *Trujillo Molina* und sein Stellvertreter, Joaquin *Balaguer*, die für die Einparteienliste kandidierten, wiedergewählt.

Haiti

21. Die Armee übernimmt nach einer Revolte die Regierungsgewalt und verhängt das Kriegsrecht. Am 26. Mai wird Daniel *Fignole* zum provisorischen Präsidenten proklamiert, nachdem die Feindseligkeiten zwischen den rivalisierenden Armeegruppen beendet wurden.

Kolumbien

10. Die Regierung des Präsidenten Gustavo *Rojas Pinilla* wird von einer Militärjunta unter Führung von General Gabriel *Paris* gestürzt. Paris gibt gleichzeitig bekannt, daß die Militärjunta die Regierungsgeschäfte bis zum Ablauf der gegenwärtigen Legislaturperiode am 7. August 1958 weiterführen werde.

Nicaragua

1. Präsident Luis *Somoza* gibt bekannt, daß honduranische Truppen die Grenzstadt Mocoron besetzt haben und sich die Armee im Gegenangriff befinde. Am 6. Mai erklären sich beide Länder bereit, die Feindseligkeiten sofort einzustellen.

Vereinigte Staaten

8. Auf einer Pressekonferenz äußert sich Präsident *Eisenhower* pessimistisch über die Erfolgsaussichten einer künftigen Konferenz auf höchster Ebene, wie sie von *Chruschtschow* gewünscht werde. Er betont, daß eine internationale Entspannung nur allmählich herbeigeführt werden könne. Die bisherige Entwicklung der Londoner Abrüstungsverhandlungen sei zu begrüßen, und der Luftinspektionsplan, den man geographisch noch näher bestimmen müsse, sei ein erster Schritt zu einem internationalen militärischen Ueberwachungssystem. Auf den Eden-Plan eingehend, erklärt der Präsident, daß es ihm bei der Festlegung der militärisch verdünnten Zone in Europa nicht so sehr auf die Größe als auf die militärische Bedeutung des Gebietes ankomme.

10. Vor dem Außenpolitischen Ausschuß des Senats befürwortet Außenminister *Dulles* den Beitritt der Vereinigten Staaten zur Internationalen Atomenergie-Behörde. Die Behörde könne dazu beitragen, eine Kontrolle der nuklearen Rüstung herbeizuführen.

11. Nach Abschluß des am 8. Mai begonnenen Staatsbesuches des südvietnamesischen Präsidenten *Ngo Dinh Diem* wird ein gemeinsames Kommuniqué veröffentlicht. Darin sichert die amerikanische Regierung die Weiterführung der Hilfeleistungen an Südvietnam zu. Der Gefahr der „kommunistischen Unterwühlung" in den asiatischen Gebieten müsse wirksam entgegengetreten werden.

12. In einer Note an Japan weist die Regierung die Forderung Japans nach Einstellung der in Nevada geplanten Atombombenversuche zurück.

14. Die Regierung hebt das seit einem Jahr bestehende Lieferverbot für schwere Waffen an Jugoslawien auf.

Außenminister *Dulles* erklärt auf einer Pressekonferenz, daß die Vereinigten Staaten zur Zeit keinen Plan für die Schaffung einer neutralisierten Zone in Deutschland oder irgendwo anders begünstigen und keinen Vertrag akzeptieren würden, der die Fortdauer der Teilung Deutschlands vorsieht. Ferner kündigt er die Ausrüstung der südkoreanischen Armee mit atomaren Fernlenkwaffen an. Die Atomsprengköpfe sollen allerdings im amerikanischen Gewahrsam bleiben.

21. Präsident *Eisenhower* übermittelt dem Kongreß eine Botschaft, in der für das Finanzjahr 1957/58 ein Betrag von 3,8 Milliarden Dollar für die Auslandhilfe gefordert wird.

24.—29. Staatsbesuch des deutschen Bundeskanzlers, Konrad *Adenauer*, in den Vereinigten Staaten, wo er mit Präsident *Eisenhower*, Außenminister *Dulles* und hohen amerikanischen Regierungsbeamten Besprechungen über internationale Probleme führt. In einem am 28. Mai veröffentlichten gemeinsamen Kommuniqué betonen die beiden Regierungschefs, daß das Ziel ihrer Politik die Erhaltung des Friedens in Freiheit ist. Als Hauptziel ihrer Außenpolitik wird die Beendigung der Spaltung Deutschlands bezeichnet, die nur auf demokratischer Grundlage mit friedlichen Mitteln erreicht werden könne. Die Wiederherstellung der deutschen Einheit werde die Sicherheit der Sowjetunion nicht beeinträchtigen. Der Präsident und der Bundeskanzler stimmten überein, daß die Verteidigungsstärke der NATO angesichts der fortgesetzten Bedrohung durch die Sowjetunion und des Fehlens eines ausreichenden Abkommens über eine größere Rüstungsbeschränkung weiter verbessert werden muß. Die Vereinigten Staaten beabsichtigten, ihre Streitkräfte so lange in Europa einschließlich

Deutschlands zu belassen, wie die Bedrohung dieses Gebiets durch die Sowjetunion besteht.

ASIEN

Ceylon

19. Die Premierminister Indiens und Ceylons, Jawaharlal *Nehru* und Solomon *Bandaranaike,* unterzeichnen in Colombo eine gemeinsame Erklärung, in der sie die sofortige Einstellung der Kernwaffenversuche fordern. Sie betonen ihren Glauben an die „fünf Prinzipien der friedlichen Koexistenz" und an die Grundsätze von Bandung. Ferner verlangen sie die Aufnahme der Volksrepublik China in die Vereinten Nationen.

29.—31. Besuch des japanischen Ministerpräsidenten, Nobusuke *Kischi.* In einer gemeinsamen Erklärung fordern Kischi und der ceylonesische Ministerpräsident, Solomon *Bandaranaike,* die sofortige Einstellung der Kernwaffenversuche.

Volksrepublik China

11. Das Außenministerium protestiert in einer Erklärung gegen die am 7. Mai von den Vereinigten Staaten angekündigte Stationierung von Raketeneinheiten auf Formosa.

Indien

10. In der ersten Sitzung des neugewählten Parlaments wird der bisherige Staatspräsident, Rajendra *Prasad,* in seinem Amt bestätigt.

22. Das Parlament appelliert einstimmig an die Großmächte, die Kernwaffenversuche einzustellen. Am 24. Mai fordern auch die Ministerpräsidenten von Indien und Japan, Jawaharlal *Nehru* und Nobusuke *Kischi,* in einer gemeinsamen Erklärung anläßlich des Besuches von Kischi die sofortige Einstellung dieser Versuche.

Indonesien

8. Das Justizministerium veröffentlicht ein von Präsident Achmed *Soekarno* unterzeichnetes Dekret, das die Errichtung eines Nationalen Rats mit der ausdrücklichen Vollmacht der Beratung des Kabinetts vorsieht.

19. Nach Abschluß des am 6. Mai begonnenen Besuches des Vorsitzenden des Präsidiums des Obersten Sowjets der Sowjetunion, K. J. *Woroschilow,* wird ein gemeinsames Kommuniqué veröffentlicht. Darin wird die Uebereinstimmung der beiden Regierungen in der Beurteilung der internationalen Fragen betont. Die Sowjetunion unterstützt nachdrücklich den Anspruch Indonesiens auf Niederländisch-Neuguinea.

Irak

11.—18. Staatsbesuch König *Sauds* von Saudi-Arabien in Bagdad, wo er mit König *Feisal* Besprechungen führt. Nach Abschluß der Besprechungen wird ein gemeinsames Kommuniqué herausgegeben, in dem sich beide Könige gegen jede ausländische Einmischung in die inneren Angelegenheiten ihrer Staaten wenden. Der Gefahr des Zionismus und des Imperialismus, welche die Unabhängigkeit der arabischen Staaten gefährde, müsse wirksam entgegengetreten werden.

Israel

4. Außenminister Frau Golda *Meir* appelliert auf einer Versammlung anläßlich des neunten Jahrestages der Unabhängigkeit Israels an die arabischen Staaten, mit dem israelischen Volk Frieden zu schließen.

9.—11. Besuch des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, Dag *Hammarskjöld.* Nach Abschluß der Besprechungen mit Ministerpräsident *Ben Gurion* wird ein gemeinsames Kommuniqué veröffentlicht. Darin betonen beide Verhandlungspartner, daß das Ziel ihrer Bemühungen die Herstellung von Frieden und Ordnung im Mittleren Osten nach den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen sei.

21. In einem Kommuniqué stimmt die Regierung den Grundsätzen der Eisenhower-Doktrin zu.

24. Israel tritt der Europäischen Zahlungsunion bei.

Japan

10. Die Regierung richtet eine Note an die Sowjetunion, in der sie erklärt, daß die ohne Vorankündigung in der Sowjetunion unternommenen Atombombenversuche jeden gemeinsamen Schritt zur Einstellung der amerikanischen und britischen Kernwaffenversuche unmöglich machen.

17. In einer Note an die britische Regierung erhebt die japanische Regierung Protest gegen die britischen Wasserstoffbombenversuche im Pazifik. Japan erklärt, es werde Großbritannien für alle Schäden, die durch die Kernexplosion entstehen, verantwortlich machen.

Jordanien

1. Die Regierung gibt die Auflösung der Gewerkschaften bekannt. Am 11. Mai wird das Ausgehverbot in den größeren Städten aufgehoben.

14. Außenminister Samir *Rifai* erklärt auf einer Pressekonferenz, daß sich Jordanien um finanzielle Unterstützung an Großbritannien und an die arabischen Staaten gewandt habe.

Pakistan

25.—27. Staatsbesuch des japanischen Ministerpräsidenten Nobusuke *Kischi.* Nach Abschluß der japanisch-pakistanischen Besprechungen wird eine gemeinsame Erklärung herausgegeben, in der die beiden Länder ihre Treue zu den Grundsätzen der Vereinten Nationen und zum Prinzip der Erhaltung des Friedens in Asien bekräftigen. Beide Regierungen befürworten die Herabsetzung der Rüstungen sowie die Einstellung der Kernwaffenversuche.

Internationale Organisationen*

Organisation der Vereinten Nationen

2. Abschluß der am 16. April begonnenen 23. Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen. Der Rat beschloß, die Mitgliederzahl der Kommission für technische Hilfe von 18 auf 24 Mitglieder zu erhöhen. (Ein Bericht über die Ergebnisse der Tagung wird in einer kommenden Folge des Europa-Archivs erscheinen.)

*) Vgl. hierzu auch die in einer kommenden Folge des Europa-Archivs erscheinenden Mitteilungen des Europarats für Mai 1957.

6. Der Vertreter Großbritanniens, Allan *Noble,* unterbreitet dem Unterausschuß der Abrüstungskommission neue Vorschläge für die Registrierung, Einschränkung und Einstellung von Kernwaffenversuchen. Danach soll zwischen den Vereinigten Staaten, der Sowjetunion und Großbritannien eine Vereinbarung über die vorherige Anmeldung aller Kernwaffenversuche bei den Vereinten Nationen getroffen werden. Die Produktion von spaltbarem Material für militärische Zwecke soll im Zuge eines allgemeinen Abrüstungsabkommens verboten werden. Am 7. Mai unterbreitet der amerikanische Vertreter, Harold *Stassen,* einen Vorschlag seiner Regierung, der eine internationale Kontrolle der Waffenlieferungen zwischen den einzelnen Staaten und die Anmeldung von größeren Truppenbewegungen über die Staatsgrenzen vorsieht. Der sowjetische Delegierte, Valerian A. *Sorin,* lehnt am 8. Mai den von Großbritannien eingebrachten Vorschlag mit der Begründung ab, daß er der Frage des Verbots der Kernwaffenversuche nicht näherkomme. Der Vertreter der Vereinigten Staaten erklärt am 14. Mai, daß die Westmächte sich einig sind, ein Abkommen über eine teilweise Abrüstung anzustreben. Der sowjetische Delegierte wirft am 16. Mai in seiner vor der Abrüstungskommission gehaltenen Rede den Westmächten vor, sie seien an einer allgemeinen Abrüstung nicht interessiert.

15. Abschluß der am 29. April begonnenen 12. Tagung der Europäischen Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen. (Ein Bericht wird in einer der kommenden Folgen des Europa-Archivs erscheinen.)

20. Der Sicherheitsrat beginnt auf Antrag Frankreichs mit einer Debatte über die Suezkanal-Frage. Der französische Antrag, der von Außenminister Christian *Pineau* eingebracht wird, sieht eine endgültige Regelung der Suezkanal-Frage auf der Grundlage der vom Sicherheitsrat festgelegten sechs Grundsätze vor. Pineau führt in seiner Ansprache weiter aus, daß die Autorität der Vereinten Nationen bedroht werde, wenn sich einzelne Mitglieder nicht nach den Beschlüssen und Empfehlungen der Organisation richten. Am 22. Mai bricht der Sicherheitsrat die Debatte ab, ohne einen Beschluß gefaßt zu haben.

29. Abschluß der Tagung der Wirtschaftskommission für Latein-Amerika (ECLA) in La Paz. Es wird eine Reihe von Resolutionen angenommen, welche die Möglichkeit der Errichtung eines lateinamerikanischen Marktes, die Steigerung des Handelsvolumens sowie die Auswirkungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf den lateinamerikanischen Handel betreffen.

Weltgesundheitsorganisation (WHO)

7.—24. Zehnte Weltgesundheits-Konferenz in Genf. Zu Beginn der Konferenz wird der ehemalige Gesundheitsminister des Irak, Sabih Hassan *al Wahbi,* zum neuen Präsidenten der WHO gewählt. Zu neuen Mitgliedern des Exekutivausschusses werden am 16. Mai auf die Dauer von 3 Jahren folgende Länder gewählt: Vereinigte Staaten, Liberia, Australien, Bundesrepublik Deutschland, Aegypten und Afghanistan. Im Verlauf der Konferenz werden ein Arbeitsprogramm für die Krebsforschung und Malariabekämpfung ausgearbeitet und eine beratende Zusammenarbeit mit den Gesundheitsministerien der Mitgliedstaaten beschlossen. Nach der Konferenz tritt am 27. und 28. Mai der Exekutivausschuß der WHO in London zusammen.

Arabische Liga

20. Der Generalsekretär der Arabischen Liga, Abdel Khalek *Hassouna,* fordert in einem Presseinterview Israel auf, dem Teilungsplan der Vereinten Nationen für Palästina von 1947 zuzustimmen. Auf die Eisenhower-Doktrin eingehend, erklärt er, daß die Vereinigten Staaten „mehr als eine finanzielle Verantwortung in diesem Gebiet“ übernehmen sollten.

Bagdad-Pakt

16.—21. Sitzung des Wirtschaftsausschusses des Bagdad-Paktes in Karatschi. Die Vertreter der Mitgliedstaaten sprechen sich für ein Wirtschaftsabkommen mit den Vereinigten Staaten auf der Grundlage der Eisenhower-Doktrin aus. Der Ausschuß stimmt weiterhin der Errichtung eines Kernforschungsinstitutes in Bagdad zu und erörtert die Möglichkeit der Schaffung einer Freihandelszone, einer Zollunion oder eines gemeinsamen Marktes im Bereich des Paktgebietes.

Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS)

14.—17. Erster Teil der ordentlichen Sitzungsperiode der Gemeinsamen Versammlung. Von der Versammlung wird die Koordinierung des Verkehrs- und Transportwesens der Mitgliedstaaten gefordert. Es wird eine an den Besonderen Ministerrat gerichtete Entschließung angenommen, die wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit in den Kohlengruben vorsieht.

Europäische Zivilluftfahrtkonferenz (ECAC)

14. Beendigung der zweiten Tagung der Europäischen Zivilluftfahrtkonferenz in Madrid. An der Tagung nahmen Delegierte aus allen nichtkommunistischen Staaten Europas teil. Es wurden u. a. folgende Empfehlungen angenommen: Abschaffung des Visumzwanges bei gleichzeitiger Anerkennung des Personalausweises an Stelle des Reisepasses bei kurzen Auslandsreisen, Befreiung von der ärztlichen Untersuchungspflicht auf den Flugplätzen sowie Erleichterungen bei der Zollabfertigung des Reisegepäcks und der Luftfracht.

Europäischer Wirtschaftsrat (OEEC)

10. Der Rat der OEEC beschließt, die Europäische Zahlungsunion mit Wirkung vom 1. Juli 1957 um ein weiteres Jahr zu verlängern.

21. Der Ministerrat der OEEC stimmt der Veröffentlichung eines Berichts des Arbeitskräfteausschusses der OEEC über wissenschaftliche und technische Arbeitskräfte in Westeuropa, Kanada und den Vereinigten Staaten zu.

Konferenz der europäischen Verkehrsminister (CEMT)

16. In Paris findet die 6. Tagung der Konferenz der europäischen Verkehrsminister statt. (Ein Bericht

wird in einer kommenden Folge des Europa-Archivs erscheinen.)

Nordatlantikpakt-Organisation (NATO)

2.—3. Tagung des Nordatlantikrates in Bonn (vgl. den Wortlaut des Kommuniqués in EA 10/1957, S. 9855).

12. Der Oberbefehlshaber der NATO-Streitkräfte in Europa, General Lauris *Norstad*, erklärt in einem vom amerikanischen Fernsehen gesendeten Interview, die NATO sei entschlossen, Kernwaffen bei einem sowjetischen Angriff als erste einzusetzen, selbst wenn von der Sowjetunion keine derartigen Waffen verwendet würden.

16. Der bisherige belgische Außenminister, Paul-Henri *Spaak*, übernimmt sein Amt als Generalsekretär der NATO als Nachfolger von Lord *Ismay*.

Vereinigung der Suezkanal-Benutzer (SCUA)

10. In einem Kommuniqué stellt die Vereinigung es jedem Mitgliedstaat frei, den unter ägyptischer Kontrolle stehenden Kanal zu benutzen. Am 16. Mai erklärt der Administrator der Vereinigung, Eyvind *Bartels*, seinen Rücktritt.

Westeuropäische Union (WEU)

6.—9. Tagung der Versammlung der Westeuropäischen Union in Straßburg. Der belgische Außenminister, Paul-Henri *Spaak*, fordert in einer Rede vor der Versammlung die sieben Mitgliedstaaten auf, bei ihrer Umrüstung nicht einseitig vorzugehen. Gegen den Beschluß des Ministerrats von 19. März, der britischen Truppenverminderung in Deutschland zuzustimmen, wird ein Tadelsantrag eingebracht, der jedoch keine Mehrheit findet. Einem Antrag, der die Ausrüstung der Streitkräfte aller Mitgliedstaaten mit taktischen Atomwaffen unter gleichen Bedingungen vorsieht, stimmt die Versammlung mit 39 gegen 7 Stimmen bei 19 Enthaltungen zu.

Aktionskomitee für die Vereinigten Staaten von Europa

6. Das von dem ehemaligen Präsidenten der Hohen Behörde der EGKS, Jean *Monnet*, geleitete Komitee nimmt auf einer Tagung in Paris einstimmig eine Resolution an, in der es für die Ratifikation der Verträge über den gemeinsamen Markt und Euratom noch vor Beginn der parlamentarischen Ferien eintritt. Monnet betont, daß schließlich die Freihandelszone zwischen dem gemeinsamen Markt, Großbritannien und anderen OEEC-Ländern verwirklicht werden müsse.

Internationale Handelskammer (IHK)

10. Beendigung des 16. Kongresses in Neapel. In einer Entschließung wird die Bildung des europäischen gemeinsamen Marktes begrüßt, gleichzeitig aber die Hoffnung ausgesprochen, daß sich dieser Wirtschaftsraum mit anderen Staaten zu einer umfassenderen Freihandelszone zusammenschließen möge. Empfohlen wird ferner die Verwirklichung der Organisation für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Handels (OTC). Weitere Entschließungen richten sich gegen die Doppelbesteuerung von Gewinnen aus ausländischen Investitionen sowie gegen die Besteuerung der Bruttoeinnahmen aus internationalen Luft- und Seetransporten.

Internationaler Bund Freier Gewerkschaften (IBFG)

18. Auf einer Tagung in Brüssel fordern Delegierte aus Frankreich, der Bundesrepublik Deutschland, Italien und den Benelux-Staaten die rasche Ratifizierung der Verträge über die Errichtung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Weiter wird die Schaffung einer erweiterten europäischen Freihandelszone gefordert.

Jüdischer Weltkongreß

3. Beendigung von viertägigen Beratungen des jüdischen Weltkongresses in London. In einer Entschließung wird empfohlen, sofort Beziehungen zwischen dem Kongreß und den jüdischen Gemeinschaften in der Sowjetunion und den anderen Ländern Osteuropas herzustellen.

EUROPA-ARCHIV

Herausgeber: Wilhelm Cornides (Co)

Hauptschriftleiter: Hermann Volle (H. V.)

Redaktionelle und ständige Mitarbeiter: Walter Bödigheimer (W. B.), Frankfurt; Dr. J. W. Brügel, London; Prof. Dr. Walther Hofer, Berlin; Dr. Walther Karbe, Frankfurt; Dr. Boris Meissner, Hamburg; Dr. Dietrich Mende, Frankfurt; Prof. Dr. Georg von Rauch, Marburg; Georg Streiter (G. St.), Luxemburg; Dr. Erwin Weghorn (E. W.), Frankfurt; Joachim Willmann (Wi.), Frankfurt.

Karten: Ilse Haucke, Frankfurt a. M.

Anschrift der Redaktion: Frankfurt a. M., Myliusstraße 20. Telefon 77 80 21.

Druck: Druck- und Verlagshaus Frankfurt am Main GmbH, Frankfurt a. M., Große Eschenheimer Straße 16—18.

Bezugsbedingungen: Das Europa-Archiv erscheint zweimal im Monat und ist durch jede Buchhandlung, durch die Post und unmittelbar durch den Europäischen Austauschdienst zu beziehen. Preis des Einzelheftes DM 2.50; des Doppelheftes DM 5.—. Preise bei Vierteljahresbezug (6 Folgen) DM 11.50 (durch die Post einschl. Zeitungsgebühr DM 12.—), bei Jahresbezug (24 Folgen) DM 43.50 zuzüglich Porto. Für das Ausland gelten die Preise lt. Auslandsliste. Für zurückliegende Jahrgänge Preise lt. besonderer Liste. Abbestellungen müssen spätestens 14 Tage vor Quartalsschluß beim Europäischen Austauschdienst eingegangen sein.

Auslieferung und Vertrieb: Europäischer Austauschdienst, Auslieferungsabteilung Europa-Archiv, Frankfurt a. M., Myliusstraße 20, Telefon 77 33 47.

Österreichische Ausgabe: Verlag für Geschichte und Politik, Wien 1, Singerstraße 12.